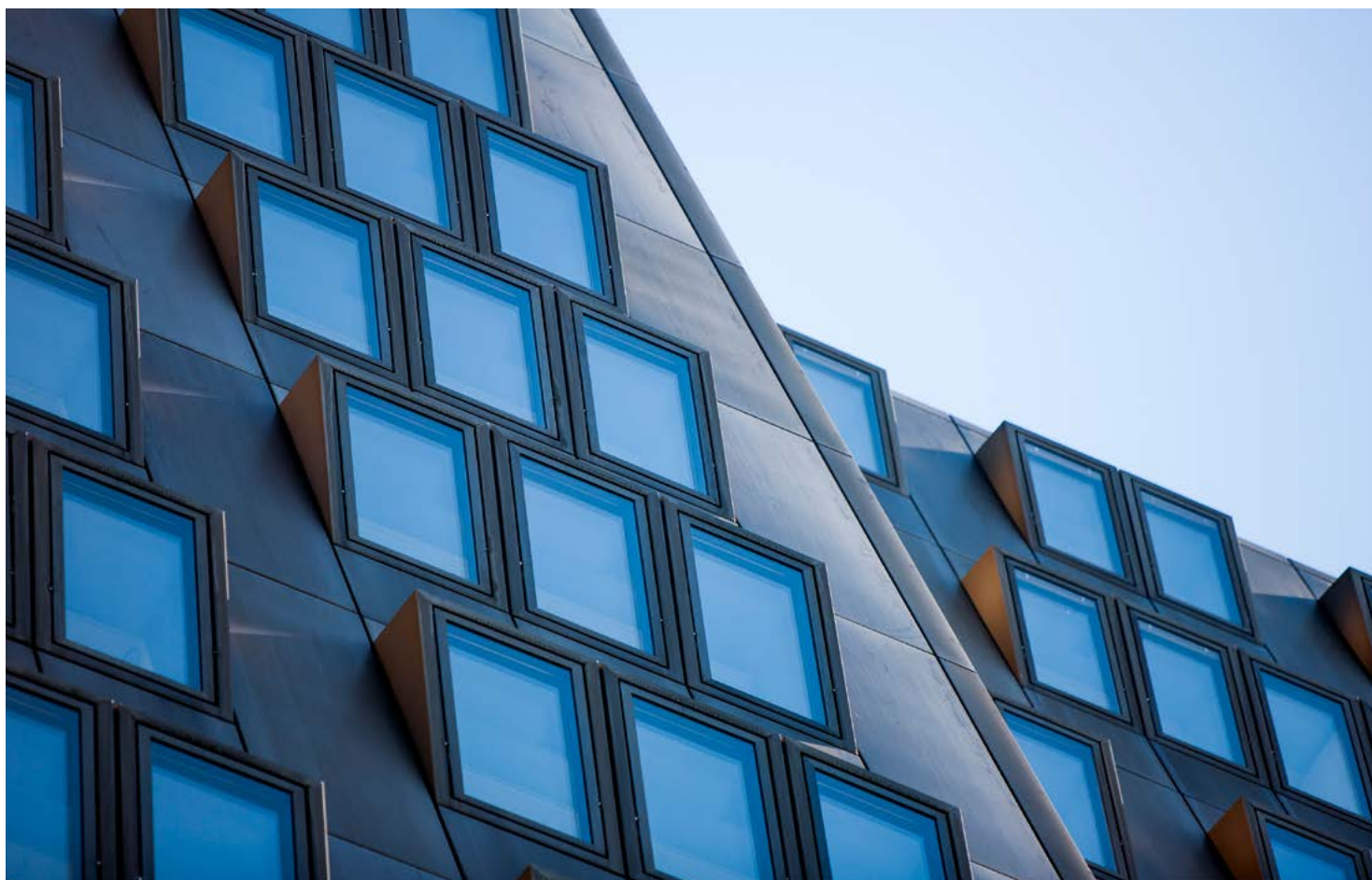




Österreichische Bundesfinanzierungsagentur; Follow-up-Überprüfung

Reihe BUND 2026/29

Bericht des Rechnungshofes





Österreichische Bundesfinanzierungsagentur;
Follow-up-Überprüfung

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im September 2026

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail info@rechnungshof.gv.at

Bluesky: [@rhsprecher.bsky.social](https://bsky.app/profile/@rhsprecher.bsky.social)

[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)

CREDITS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

S. 1 – 2, 4 – 6, 16, 110: Rechnungshof/Achim Bieniek

WEGWEISER

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebärungsüberprüfung getroffen hat.

Der Bericht ist über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

Berichtsaufbau

Auf einen Blick: enthält auf einer Seite kompakt Kernaussagen der Prüfung.

Kurzfassung: führt in aller Kürze durch die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung, samt den daraus abgeleiteten zentralen Empfehlungen.

Prüfbericht: gibt die Ergebnisse der Prüfung im Einzelnen wieder. Fortlaufend durchnummerierte Textziffern (TZ) gliedern den Text mit jeweils bis zu vier Subziffern:

- TZ x.**1**: vom Rechnungshof erhobener Sachverhalt
- TZ x.**2**: Beurteilung des Sachverhalts durch den Rechnungshof
- TZ x.**3**: Stellungnahme der überprüften Stellen
- TZ x.**4**: Gegenäußerung des Rechnungshofes zu den Stellungnahmen

Das im Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Prüfkompetenz des Rechnungshofes

Zur Überprüfung der Gebärung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger ist der Rechnungshof berufen. Der Gesetzgeber versteht die Gebärung als ein über das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln hinausgehendes Verhalten, nämlich als jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat. „Gebärung“ beschränkt sich also nicht auf den Budgetvollzug; sie umfasst alle Handlungen der prüfungsunterworfenen Rechtsträger, die finanzielle oder vermögensrelevante Auswirkungen haben.

Inhaltsverzeichnis

AUF EINEN BLICK	4
Bericht in Zahlen	5
KURZFASSUNG	6
Zentrale Empfehlungen	15
PRÜFBERICHT	16
Prüfungsablauf und -gegenstand	16
Organisation der OeBFA	18
Organisationsstruktur	18
Zentrale Personen	21
Protokollierung von Vorstandssitzungen	35
Ausgewählte Compliance-Aspekte	38
Grundlagen	38
Compliance-Kodex	38
Compliance Officer	41
Nebenbeschäftigungen	44
Hinweisgebersystem	47
Entleerung des Meldebrieffkastens	49
Interessenkonflikte – zusammenfassender Überblick	51
Ausgewählte IKS-Aspekte	54
Allgemeines	54
Vier-Augen-Prinzip und Funktionstrennung	55
Prinzip der minimalen Rechte	57
Informationssicherheitsmanagerin bzw. -manager	62
Erstellung der Schuldenmanagementstrategien	64
Risikomanagement der OeBFA	66
Überblick	66
Marktrisikomanagement	67
Kreditrisikomanagement	68
Management des operationellen Risikos	70
Liquiditätsrisikomanagement	73
Ausgewählte Finanzierungsinstrumente der OeBFA	78
Übersicht Finanzschuld Aufnahme und Kassenstärker	78
Kassenstärker	79
Ultralange Bundesanleihen	85
Bundesschatz	92
Rechtsträger- und Länderfinanzierung	101
Weisungen	101
Leitlinien des Finanzministeriums für Rechtsträgerfinanzierungen	102



Österreichische Bundesfinanzierungsagentur;
Follow-up-Überprüfung

Interne und externe Kontrollen _____	103
Interne Revision der OeBFA _____	103
Rotation der Internen Revision _____	104
Wahrnehmung der Kontrolle durch den Aufsichtsrat _____	105
Wahrnehmung der Kontrollrechte des Finanzministeriums _____	107
 EMPFEHLUNGEN DES RH _____	 110
 Anhang A _____	 118
Ressortbezeichnung und -verantwortliche _____	118
Anhang B _____	119
Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger _____	119
Anhang C _____	120
Kassenstärker – Bestand und Umsatz _____	120
Tabellenverzeichnis _____	121
Abbildungsverzeichnis _____	122
Abkürzungsverzeichnis _____	123



AUF EINEN BLICK

ÜBERPRÜFTE EMPFEHLUNGEN

Die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) übt eine wichtige Funktion für die Republik Österreich aus: Sie ist insbesondere für

- die Aufnahme von Schulden,
- das Schuldenportfoliomanagement und
- die Kassenverwaltung des Bundes

verantwortlich. Allein im Jahr 2025 nahm die OeBFA Finanzschulden von rd. 67 Mrd. EUR und Kassenstärker von rd. 94 Mrd. EUR auf.

Im Jahr 2022 hatte der RH Empfehlungen abgegeben, die im Besonderen das Risikomanagement und die Finanzierung von Rechtsträgern und Ländern betrafen. Die OeBFA und das – ebenfalls überprüfte – Finanzministerium setzten die Empfehlungen mehrheitlich um; dies betraf etwa die Aktualisierung der Marktrisikorichtlinie, die regelmäßige Überprüfung der Konzeption der Stresstests und den Anwendungsbereich der Leitlinien für Rechtsträgerfinanzierungen. Nicht umgesetzt war hingegen die Implementierung eines webbasierten Hinweisgebersystems.

BUNDESSCHATZ NEU

Der RH überprüfte weiters die Implementierung des „Bundesschatzes NEU“. Dieser stand seit Juni 2025 als risikoaverse Veranlagungsform auch den Einheiten des Sektors Staat zur Verfügung. Bei Veranlagung der liquiden Mittel aller öffentlichen Einheiten im Bundesschatz NEU könnte die gesamtstaatliche Schuldenquote um mehrere Prozentpunkte reduziert werden.

COMPLIANCE

Die OeBFA war eine kleine Organisation. Dementsprechend waren einige (zentrale) Personen mit mehreren wesentlichen Funktionen betraut. Der RH anerkannte diesen Umstand im Sinne einer effizienten Organisation. Zwischen zwei zentralen Personen bestand neben einer unternehmensinternen, funktionalen Beziehung auch ein persönliches Naheverhältnis. Der RH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Wirksamkeit grundsätzlich vorhandener und auch angewandter Compliance-Regelungen aufgrund der nicht durchgängigen Trennung der funktionalen Sphäre von der persönlichen Sphäre beeinträchtigt erschien. Das Bestehen von Interessenkonflikten machte mehrere Anpassungen in der Organisation der OeBFA notwendig. Der RH verwies dazu insbesondere auf verschiedene Vertretungsregelungen im Außenverhältnis sowie OeBFA-intern, Zeichnungsberechtigungen für mehrere Bankkonten, eine Regelung zum Compliance Officer, die Häufung von Funktionen bei einer Person und eine Regelung zur Entleerung des Meldebrieffkastens.

Finanzministerium und OeBFA sollten daher dafür Sorge tragen, dass im Falle eines – auch potenziellen – Interessenkonflikts die Interessen der Organisation vorangestellt werden. Angesichts der wichtigen Funktion der OeBFA für die Republik Österreich und des hohen von ihr verantworteten Transaktionsvolumens gilt dieser Grundsatz im besonderen Maße für die OeBFA.

Bericht in Zahlen

Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA); Follow-up-Überprüfung

Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung					
Standort	Wien					
gesetzliche Grundlage	Bundesfinanzierungsgesetz (BFinG), BGBl. 763/1992 i.d.g.F.					
	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2020 bis 2024
Geschäftstätigkeit der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur im Namen und auf Rechnung des Bundes						
	in Mio. EUR					in %
Finanzschuld aufnehmen ¹	57.817,19	54.595,64	66.134,47	67.416,73	66.331,76	14,7
Kreditoperationen zur Kassenstärkung ²	63.453,64	46.805,10	33.115,36	82.188,62	100.493,89	58,4
Rechtsträger- und Länderfinanzierungen	5.271,84	7.334,93	5.675,54	11.957,24	9.639,27	82,8
Gebahrung der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur						
	in Mio. EUR					in %
Umsatzerlöse	5,26	5,48	6,10	6,90	7,35	39,9
davon						
• Erträge gemäß § 7 Bundesfinanzierungs- gesetz (OeBFA-Abgangsdeckung)	3,89	4,21	4,42	3,09	4,85	24,7
• Erträge aus Dienstleistungen für Rechtsträger	1,19	1,14	1,46	3,61	2,21	84,7
Veränderung des Bestands an noch nicht abgerechneten Leistungen	0,10	-0,02	-0,00	0,15	-0,04	-143,1
sonstige betriebliche Erträge	0,02	0,01	0,06	0,00	0,02	-10,8
Personalaufwand	-4,03	-4,00	-4,48	-4,83	-5,21	29,4
Abschreibungen	-0,11	-0,12	-0,13	-0,11	-0,09	-19,2
sonstige betriebliche Aufwendungen	-1,24	-1,36	-1,54	-2,12	-2,07	67,5
Betriebsergebnis	-0,00	-0,00	0,00	-0,01	-0,04	–
	in Vollzeitäquivalenten					in %
Personalstand (im Jahresdurchschnitt)	33,40	34,97	34,31	38,34	40,43	21,0
Rundungsdifferenzen möglich						Quelle: OeBFA
¹ Finanzgeschäfte, deren Tilgung nicht im Jahr der Aufnahme erfolgte und die somit zu den Finanzschulden des Bundes zählten						
² Finanzgeschäfte, deren Tilgung im Jahr der Aufnahme erfolgte						



Österreichische Bundesfinanzierungsagentur;
Follow-up-Überprüfung

WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Finanzen

Österreichische Bundesfinanzierungsagentur; Follow-up-Überprüfung

KURZFASSUNG



Der RH überprüfte von März bis September 2025 bei der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur und beim Bundesministerium für Finanzen die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er bei der Gebarungsüberprüfung „Österreichische Bundesfinanzierungsagentur: Risikomanagement und Finanzierung von Rechtsträgern und Ländern“ (Reihe Bund 2022/20) abgegeben hatte.

Neben dem Umsetzungsstand der Empfehlungen aus dem Vorbericht überprüfte der RH weiters die Einhaltung ausgewählter Aspekte des Internen Kontrollsystems und der Compliance (einschließlich Vertretungsregelungen), die Implementierung des Bundesschatzes NEU, die Entwicklung kurzfristiger unterjähriger Finanzierungen (Kassenstärker) sowie die Entwicklung ausgewählter Bundesanleihen mit ultralangen Laufzeiten.

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2021 bis 2024. Soweit erforderlich, bezog der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums mit ein.

Umsetzungsstand der Empfehlungen

Die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (**OeBFA**) setzte von 17 überprüften Empfehlungen zwölf zur Gänze, vier teilweise und eine nicht um. Das Bundesministerium für Finanzen (in der Folge: **Finanzministerium**) setzte von drei überprüften Empfehlungen zwei zur Gänze um und eine teilweise. (TZ 48)

Die folgende Abbildung gibt einen Überblick zum Umsetzungsstand der überprüften Empfehlungen:

Abbildung 1: Umsetzungsstand ausgewählter Empfehlungen aus dem Vorbericht



Quelle und Darstellung: RH

Geschäftstätigkeit der OeBFA

Die Geschäftstätigkeit der OeBFA nahm, gemessen an der Entwicklung der Finanzschuldaufnahmen und der Kreditoperationen zur Kassenstärkung, im Zeitraum 2019 bis 2025 deutlich zu. So bewegten sich in diesem Zeitraum die jährlichen Finanzschuldaufnahmen zwischen rd. 26 Mrd. EUR (2019) und rd. 67 Mrd. EUR (2025) sowie die jährlichen Kassenstärker zwischen rd. 18 Mrd. EUR (2019) und rd. 100 Mrd. EUR (2024). (TZ 30)

Organisation der OeBFA und Compliance

Die OeBFA war eine kleine Organisation. Dementsprechend waren einige (zentrale) Personen mit mehreren wesentlichen Funktionen betraut. So häuften sich etwa Zuständigkeiten der OeBFA, die die beiden Geschäftsführungsbereiche Markt und Marktfolge betrafen – vor allem Koordinierung der Internen Revision, Datenschutzbeauftragte, Compliance Officer –, insbesondere bei der Prokuristin Marktfolge. Mit dem persönlichen Naheverhältnis des Geschäftsführers Markt und der Prokuristin Marktfolge waren mehrere operationelle Risiken verbunden, z.B. der unvorhergesehene Ausfall der mit mehreren Funktionen betrauten Person oder Interessenkonflikte. Dies machte auch mehrere Anpassungen in der Organisation der OeBFA notwendig. (TZ 3)

Seit der Erstellung eines Compliance-Gutachtens im Jahr 2015, das einen allfälligen Handlungsbedarf aufgrund des persönlichen Naheverhältnisses zwischen dem Geschäftsführer Markt und der Prokuristin Marktfolge klären sollte, waren bis zur Zeit der Follow-up-Überprüfung rund zehn Jahre vergangen. In dieser Zeit hatten sich das Compliance-Bewusstsein und die Compliance-Anforderungen im Wirtschaftsleben allgemein weiterentwickelt und verstärkt. (TZ 8 und TZ 14)

In der OeBFA waren Compliance-Regelungen zwar vorhanden und kamen auch zur Anwendung, aber die Gleichzeitigkeit der persönlichen und funktionalen Beziehung zweier zentraler Personen erschwerte nicht zuletzt aufgrund der Größe der Organisation die Wirksamkeit dieser Regelungen. So erschien die für die Wirksamkeit der Compliance-Regelungen notwendige durchgängige Trennung der unterschiedlichen Sphären nicht möglich. (TZ 8 und TZ 14)

Das persönliche Naheverhältnis erschwerte auch die Vermeidung von Situationen, in denen das persönliche Interesse mit den Interessen der OeBFA in Konflikt geriet. Dem Compliance Officer und den Geschäftsführern der OeBFA kam jedoch eine Vorbildfunktion – im Sinne einer Good Governance – zu. (TZ 9)

Bei Abwesenheit des Geschäftsführers Marktfolge war aufgrund einer firmenbuchmäßigen Einschränkung der Zeichnungsbefugnis der Prokuristin Marktfolge eine Zeichnung in Angelegenheiten, in denen die Trennung von Markt und Marktfolge gewahrt werden musste, unmöglich. Trotzdem bildete die Geschäftsordnung für den Vorstand diese Zeichnungseinschränkung nicht ab. (TZ 4)

Das Finanzministerium berücksichtigte weder im Jahr 2015 bei der Bestellung des Geschäftsführers Markt noch im Jahr 2020 bei seiner Wiederbestellung in schriftlich nachvollziehbarer Weise das operationelle Risiko seines persönlichen Naheverhältnisses zur Prokuristin Marktfolge und der damit einhergehenden – auch potenziellen – Interessenkonflikte. Auch das operationelle Risiko des persönlichen Naheverhältnisses und die damit verbundenen (potenziellen) Konsequenzen berücksichtigte es nicht umfassend in seinem Risikomanagement. (TZ 14)

Der Aufsichtsrat der OeBFA beschäftigte sich seit 2015 punktuell mit dem persönlichen Naheverhältnis. Die Beschäftigung erfolgte dabei in der Regel anlassbezogen. Der Aufsichtsrat trug die entsprechenden Anpassungen der Organisation an die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils mit. (TZ 14 und TZ 46)

Die OeBFA arbeitete noch während der Follow-up-Überprüfung einen Änderungsvorschlag für die interne Stellvertretung des Geschäftsführers Marktfolge in seinen Kernaufgaben (betreffend das Risikomanagement) aus, dem der Aufsichtsrat Ende Juni 2025 zustimmte. Dieser Vorschlag sah anstatt der Prokuristin Marktfolge die Abteilungsleitung Risikomanagement als Stellvertretung vor. Eine für den Geschäftsführer Marktfolge stellvertretende Genehmigung von Akten, die eine getrennte Zeichnung von Markt und Marktfolge erforderte, war jedoch nicht nur im Außenverhältnis (TZ 4), sondern auch OeBFA-intern nicht durchgehend sichergestellt. Dies konnte zu einer vorübergehenden Beeinträchtigung der Handlungsfähigkeit der OeBFA führen. (TZ 5)

Die Regelung, dass der jeweils zuständige Geschäftsführer im Vertretungsfall die Leitungssagenden in den Abteilungen übernahm, war als kurzfristige Überbrückung zweckmäßig. Sie fand jedoch im überprüften Zeitraum in zwei Fällen nicht nur temporär, sondern über einen langen Zeitraum Anwendung. (TZ 6)

Umsetzung von Compliance-Empfehlungen aus dem Vorbericht

Die Empfehlung des RH, die Umsetzung weiterer Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zur Verhinderung von Insider-Handel zu prüfen, setzte die OeBFA vor allem durch Einführung einer Sperrliste um, mit der sie für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Geschäftsführer den Handel von Wertpa-

pieren, zu denen der OeBFA Insider-Informationen vorlagen, einschränkte. Die OeBFA hatte jedoch das – im Zusammenhang mit der Sperrliste eingeführte – Kontrollrecht des Compliance Officers für Mitarbeitergeschäfte seit dessen Einführung im Jänner 2024 noch nicht ausgeübt. (TZ 9)

Mit 2022 setzte die OeBFA die Empfehlung um, ein Nebenbeschäftigungsverzeichnis zu führen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren jedoch lediglich zur Meldung erwerbsmäßiger, nicht aber auch etwaiger nicht erwerbsmäßiger Nebenbeschäftigungen verpflichtet. Bestimmungen zu den von der OeBFA anzuwendenden Beurteilungskriterien für die Genehmigung oder Ablehnung einer Nebenbeschäftigung lagen nicht vor. (TZ 11)

Nicht umgesetzt war die Empfehlung des RH, ein webbasiertes Hinweisgebersystem zu implementieren. Der physische Meldebrieffkasten in den Räumlichkeiten der OeBFA gewährleistete unverändert keine vollständige Anonymität der Hinweisgeber und war zudem für externe Hinweisgeber unzugänglich. (TZ 12)

Ausgewählte Aspekte des Internen Kontrollsystems

Bei einer Vielzahl von Prozessen der OeBFA war die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips explizit vorgesehen und erfolgten die Sachbearbeitung und die Genehmigung von elektronischen Akten durch mindestens zwei unterschiedliche Personen. Die OeBFA verfügte zwar über Vorgaben zu regelmäßigen Kontrollen der Benutzerberechtigungen für ihre IT-Systeme, jedoch lag ein Nachweis über die Durchführung dieser Kontrollen nicht vor. Sie konnte darüber hinaus ihre IT-Systeme – hinsichtlich der Benutzerberechtigungen – nicht automatisiert auswerten. (TZ 16, TZ 17)

Die OeBFA führte ihre Übersichten über die vergebenen Benutzerberechtigungen für ihre IT-Systeme manuell. Dies barg operationelle Risiken (z.B. Fehler bei der manuellen Übertragung). Sie gewährte auch externen Personen privilegierte Zugangs- oder Zugriffsrechte zu ihren IT-Systemen bzw. schränkte diese nicht auf das notwendige Ausmaß ein. Die OeBFA hielt weiters das Prinzip der minimalen Rechte nur unzureichend in Bezug auf die Bundesschatz-Applikation ein. (TZ 18)

Die OeBFA war gesetzlich nicht zu einer Informationssicherheitsmanagerin bzw. einem Informationssicherheitsmanager (z.B. einem Chief Information Security Officer – CISO) verpflichtet; sie verzichtete darauf, diese Funktion von sich aus einzurichten, obwohl dies in Bezug auf die Organisation der Informationssicherheit Best Practice war. Unabhängig von der Auslagerung von Aufgaben an die Bundesrechenzentrum GmbH stellte ein Ausfall der IT-Systeme ein wesentliches Risiko für die OeBFA dar. (TZ 19)

Risikomanagement der OeBFA

Die OeBFA beschloss im September 2023 eine neue Marktrisikorichtlinie. In dieser führte sie mit der „Refixing-Ratio“ eine neue Kennzahl für die Bemessung und Limitierung des Zinszahlungsrisikos ein und leitete die Höhe der entsprechenden Limite detailliert und nachvollziehbar her. Sie setzte die diesbezügliche Empfehlung daher im Ergebnis um. (TZ 22)

Die Empfehlung, Maßnahmen zur Senkung des Kreditrisikos des Bundes weiterzuverfolgen, z.B. eine verstärkte Zusammenarbeit mit zentralen Gegenparteien, setzte die OeBFA um. So war sie seit Herbst 2022 direktes Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG und konnte ab diesem Zeitpunkt Zins-Swaps zentral abwickeln. Darüber hinaus prüfte sie wiederholt, inwiefern weitere Produkte zentraler Gegenparteien zur Risikosenkung bzw. -vermeidung angeboten werden. (TZ 23)

Ebenfalls umgesetzt war die Empfehlung an die OeBFA, die Konzeption ihrer Stress-tests in regelmäßigen Abständen auf einen Änderungsbedarf hin zu überprüfen: Sie evaluierte ihr Stresstesting-Konzept im Rahmen eines internen Prozesses und setzte es 2024 in Anlehnung an ein deutsches Vorbild neu auf. Das neue Stresstesting-Konzept sah auch eine jährliche sowie bei Bedarf eine anlassbezogene Validierung der zugrunde liegenden Methoden, Annahmen und Szenarien vor. (TZ 24)

Die OeBFA brachte seit Mai 2022 die „Liste der für Neuabschlüsse genehmigten Finanzprodukte“ jeweils zeitnah nach Genehmigung einer Änderung durch den Vorstand dem Aufsichtsrat zur Kenntnis und setzte die entsprechende Empfehlung somit um. (TZ 25)

Gemäß der Empfehlung des RH überarbeitete die OeBFA die Liquiditätsrisikorichtlinie grundlegend: Sie passte die Anforderungen für die erforderliche Mindestliquidität an und begrenzte die Maximalliquidität neu. Dabei behielt sie die Beschränkung des Kreditrisikos aus der Liquiditätshaltung bei und setzte im Rahmen der Kreditrisikorichtlinie Maßnahmen, um die Kreditrisiken aus unbesicherten Veranlagungen zu reduzieren. Auch aus den Anforderungen der Liquiditätsrisikorichtlinie ergab sich in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, Kassenmittel unbesichert bei Vertragspartnern mit hoher Bonität zu veranlagen. (TZ 28)

Die OeBFA setzte auch die Empfehlung um, die Risikosituation im Liquiditätsmanagement laufend zu beobachten und die vorgenommenen temporären Limiterhöhungen regelmäßig auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen. So führte sie – abgestimmt mit der geänderten Fassung der Liquiditätsrisikorichtlinie – ein Monitoring ein, das die Risikosituation im Liquiditätsmanagement laufend beobachtete und dabei sowohl das kurzfristige als auch das langfristige Liquiditätsrisiko (Refinanzierungs-

risiko) einbezog. Mit der Begrenzung der Maximalliquidität durch die bestehenden gesetzlichen Vorgaben ab Oktober 2022 und der Festlegung der Refinanzierungslimite ab Anfang 2024 waren keine temporären Limiterhöhungen mehr in Geltung. Das im Rahmen des Liquiditätsmanagements eingerichtete Berichtswesen an den Aufsichtsrat und an den Vorstand war angemessen. (TZ 29)

Kassenstärker

Kassenstärker sind Finanzierungen, die die OeBFA zum unterjährigen Liquiditätsausgleich einsetzte. Da Kassenstärker im selben Finanzjahr getilgt werden mussten, in dem sie aufgenommen wurden, zählten sie nicht zu den Finanzschulden der Republik Österreich. Kassenstärker in fremder Währung waren mit Devisentermingeschäften abgesichert, wodurch es zu keinen Kursverlusten kommen konnte. Im Jahr 2025 nahm die OeBFA Kassenstärker in Höhe von 94,342 Mrd. EUR auf. (TZ 31)

Bei den jährlichen Ständen an Kassenstärkern handelte es sich um Umsatz-, nicht um Bestandsgrößen. Sie stellten somit keinen Verschuldungsstand dar, sondern die Umsatzsumme der im Rahmen des Liquiditätsmanagements im jeweiligen Jahr abgeschlossenen Kassenstärker. Die Höhe der Umsätze der jährlichen Kassenstärker hing dabei u.a. ab von

- einem Ansteigen der Primärzahlungen des Bundes und dem erforderlichen Aufbau von Liquidität zur Tilgung von Bundesanleihen,
- der Einführung regelmäßig stattfindender Auktionen von Austrian Treasury Bills und
- der Notwendigkeit, kurzfristige Finanzierungsinstrumente öfter verlängern zu müssen als länger laufende. (TZ 32)

Die Aufnahme von Kassenstärkern war gesetzlich limitiert. Einerseits bestand eine betragliche Limitierung durch eine vom Finanzierungsrahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes abgeleitete Liquiditätsreserve. Andererseits erfolgte eine Limitierung der Kassenstärker-Umsätze pro Jahr. Die OeBFA hielt die gesetzlich vorgegebenen Limite zu den Kassenstärkern im überprüften Zeitraum ein. (TZ 33)

Ultralange Bundesanleihen

Österreich – wie auch andere Staaten der Euro-Zone – emittierte Staatsanleihen mit ultralangen Laufzeiten. Die entsprechende gesetzliche Grundlage sah im Jahr 2013 eine Erhöhung der maximalen Laufzeit von 50 auf 70 Jahre und im Jahr 2017 auf 100 Jahre vor. Die Begebung ultralanger Bundesanleihen ermöglichte insbesondere die Fixierung historisch niedriger Zinssätze und von niedrigen „Bundspreads“ (Zinsaufschlag in Österreich im Vergleich zu Deutschland) für einen sehr langen Zeitraum

sowie eine Verringerung des Refinanzierungsrisikos aufgrund der langen Restlaufzeit. (TZ 34)

Seit dem Jahr 2012 begab die OeBFA insgesamt fünf Bundesanleihen mit einer Laufzeit von 50 Jahren oder länger: zwei 50-jährige (2012 bzw. 2021), eine 70-jährige (2016) und zwei 100-jährige (2017 bzw. 2020). Das Gesamtnominale der Grundbegebungen und der bis Mitte 2025 erfolgten Aufstockungen dieser fünf Bundesanleihen betrug 26,305 Mrd. EUR und machte damit 8 % des Gesamtnominales aller in diesem Zeitraum aushaftenden Bundesanleihen aus. (TZ 35)

Der RH unterzog zwei dieser fünf ultralangen Bundesanleihen einer detaillierteren Überprüfung: eine 100-jährige Bundesanleihe (die 0,85 % Bundesanleihe 2020–2120/4) und eine 50-jährige Bundesanleihe (die 0,70 % Bundesanleihe 2021–2071/2). Erstere stockte die OeBFA bis Mitte 2025 21-mal auf (Gesamtnominale damit 5,800 Mrd. EUR), zweitere zehnmal (Gesamtnominale damit 6,490 Mrd. EUR). Bei beiden ausgewählten ultralangen Bundesanleihen hielt die OeBFA sowohl bei der Grundbegebung als auch bei den Aufstockungen die gesetzlich vorgegebenen Limite ein. (TZ 36)

Bundesschatz NEU

Der Bundesschatz NEU ging im Jahr 2023 auf eine Initiative des damaligen Finanzministers zurück. Das Produkt war – wie auch schon bundesschatz.at – als Wertpapier konzipiert, das direkt bei der Republik Österreich, vertreten durch die OeBFA, erworben werden konnte. Die OeBFA benötigte dafür keine Bankkonzession im Sinne des Bankwesengesetzes. Zielgruppen waren sowohl Privatanleger als auch öffentliche Einheiten. Die technische Umsetzung erfolgte durch die OeBFA mithilfe der Bundesrechenzentrum GmbH. (TZ 38)

Die OeBFA startete mit dem Bundesschatz NEU im April 2024. Zu diesem Zeitpunkt bot sie die Wertpapiere allerdings nur für Privatanleger an. Die Eröffnung eines Bundesschatz-Kontos und der Erwerb von Bundesschätzen erfolgte zunächst ausschließlich in digitaler Form. Ab Juli 2024 war dann die Kontoeröffnung auch in analoger Form möglich. Die Republik Österreich verrechnete keine Spesen oder Gebühren. Die Zinsen hingegen unterlagen einer Kapitalertragsteuer von 27,5 %. Bis Ende August 2025 stieg die Anzahl der von Privatanlegern eröffneten Konten auf rd. 125.000 und die darauf veranlagte Summe auf 4,484 Mrd. EUR. (TZ 39)

Intersektorale Veranlagungen, wie Veranlagungen des Sektors Staat im Bundesschatz NEU, waren ab Juni 2025 möglich. Diese werden auf den gesamtstaatlichen Schuldenstand angerechnet und wirken sich dabei schuldenmindernd aus. Per 31. Dezember 2024 beliefen sich die liquiden Mittel der öffentlichen Einheiten auf

rd. 29,6 Mrd. EUR. Eine Veranlagung dieser Mittel im Bundesschatz NEU würde laut OeBFA eine Reduktion der gesamtstaatlichen Schuldenquote um bis zu sieben Prozentpunkte bewirken. Sie stellt auch eine risikoaverse Veranlagungsmöglichkeit im Sinne des § 79 Abs. 6 Bundeshaushaltsgesetz 2013 dar. Mit Ende August 2025 hatten 53 öffentliche Einheiten ein Konto eröffnet und insgesamt einen Betrag von 1,012 Mrd. EUR investiert. (TZ 40)

Die OeBFA setzte die beiden Empfehlungen zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung jeweils teilweise um: So erstellte sie zwar im Organisationshandbuch betreffend den Bundesschatz NEU eine Stellenbeschreibung für die Position der bzw. des Geldwäschebeauftragten und der Stellvertretung, doch sah diese Beschreibung – im Gegensatz zur OeBFA-internen Geldwäsche-Richtlinie – keine Verantwortlichkeit gegenüber dem gesamten Vorstand vor. Aus dem Blickwinkel der Unabhängigkeit der bzw. des Geldwäschebeauftragten und der Stellvertretung war auch die organisatorische Einordnung in die Abteilung Liquiditäts- und Treasurymanagement, Bundesschatz bzw. als Assistenz eines Geschäftsführers kritisch zu beurteilen. (TZ 41)

Rechtsträger- und Länderfinanzierung

Das Finanzministerium passte die Leitlinien für Rechtsträgerfinanzierungen der OeBFA mit Juli 2023 an und legte darin Kriterien für den Anwendungsbereich und Regelungen auch für „große“ Rechtsträger fest. Es setzte damit die entsprechende Empfehlung um. (TZ 43)

Interne und externe Kontrollen

Die OeBFA setzte die Empfehlung des RH zu den Vorschlags- bzw. Ablehnungsbefugnissen der Internen Revision der OeBFA bei der Ausarbeitung der Prüfpläne um, indem sie eine Revisionsordnung in ihr Organisationshandbuch aufnahm, die eine Bestimmung zu den Befugnissen der Internen Revision bei der Ausarbeitung und Festlegung der Prüfpläne enthielt. (TZ 44)

Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung war der mit der Internen Revision der OeBFA beauftragte Wirtschaftstreuhänder für insgesamt sieben Jahre (2020 bis 2026) bestellt, obwohl die OeBFA in ihrer Revisionsordnung aus dem Jahr 2023 maximal vier Jahre festgelegt hatte. (TZ 45)

Teilweise umgesetzt war die Empfehlung an das Finanzministerium, künftig die dem Finanzminister vom Gesetzgeber eingeräumten Kontroll- und Einschaurechte gegenüber der OeBFA regelmäßig wahrzunehmen. So führte die Interne Revision des

Finanzministeriums zwar im Jahr 2021 eine Überprüfung der OeBFA durch, jedoch war mehr als drei Jahre später nicht absehbar, wann die nächste Prüfung der OeBFA stattfinden würde. Angesichts des hohen Transaktionsvolumens der OeBFA wäre ein kürzeres Prüfungsintervall angemessen. (TZ 47)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

Der RH empfahl der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur,

- ein Konzept für die Übertragung einzelner Zuständigkeiten jener Personen, bei denen sich wesentliche Funktionen häufen, an andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuarbeiten; dabei wären (potenzielle) Interessenkonflikte zu berücksichtigen, vor allem im Hinblick auf Funktionen, die beide Geschäftsführungsbereiche betreffen (wie etwa die Koordinierung der Internen Revision und die Funktion des Compliance Officers). (TZ 3)
- künftig bei der Vergabe von Zeichnungsberechtigungen für Bankkonten auf die Vermeidung von (potenziellen) Interessenkonflikten zu achten. Dabei wären die betreffenden Umstände aktiv dem jeweiligen Kreditinstitut zur Kenntnis zu bringen und es wäre nach Möglichkeit für eine systemtechnische Umsetzung zu sorgen. (TZ 4)
- Abteilungsleitungen nach Freiwerden ehestmöglich nachzubersetzen, um einer Häufung von Funktionen sowie einer hohen Arbeitsbelastung der Geschäftsführer und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entgegenzuwirken. (TZ 6)
- ein webbasiertes Hinweisgebersystem zur Meldung von Compliance-Verstößen zu implementieren. (TZ 12)

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen,

- vor der Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung bzw. des Vorstands in Beteiligungen des Bundes das operationelle Risiko (potenzieller) Interessenkonflikte insbesondere aufgrund eines persönlichen Naheverhältnisses zu anderen zentralen Personen in schriftlich nachvollziehbarer Weise zu bewerten. (TZ 14)

Österreichische Bundesfinanzierungsagentur; Follow-up-Überprüfung

PRÜFBERICHT

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von März bis September 2025 bei der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (**OeBFA**) und beim Bundesministerium für Finanzen (in der Folge: **Finanzministerium**) die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er bei der Gebarungsüberprüfung „Österreichische Bundesfinanzierungsagentur: Risikomanagement und Finanzierung von Rechtsträgern und Ländern“ abgegeben hatte. Der in der Reihe Bund 2022/20 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

(2) Zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen hatte der RH im Jahr 2023 deren Umsetzungsgrad bei der OeBFA und beim Finanzministerium nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens basiert ausschließlich auf den Angaben der überprüften Stellen. Es findet sich auf der Website des RH (www.rechnungshof.gv.at).

Follow-up-Überprüfungen haben das Ziel, den Umsetzungsstand ausgewählter Empfehlungen des Vorberichts unter Berücksichtigung der Angaben im Nachfrageverfahren zu beurteilen und die Einstufung in „umgesetzt“, „teilweise umgesetzt“, „zugesagt“ und „nicht umgesetzt“ zu begründen.

(3) Neben dem Umsetzungsstand der Empfehlungen aus dem Vorbericht überprüfte der RH weiters

 - die Einhaltung ausgewählter Aspekte des Internen Kontrollsystems (**IKS**) und der Compliance (einschließlich Vertretungsregelungen),
 - die Implementierung des Bundesschatzes NEU,
 - die Entwicklung kurzfristiger unterjähriger Finanzierungen (Kassenstärker) sowie
 - die Entwicklung ausgewählter Bundesanleihen mit ultralangen Laufzeiten.



(4) Der überprüfte Zeitraum der Follow-up-Überprüfung umfasste die Jahre 2021 bis 2024. Soweit erforderlich, bezog der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums mit ein.

(5) Zu dem im Februar 2026 übermittelten Prüfungsergebnis nahm die OeBFA im März 2026 und das Finanzministerium im Mai 2026 Stellung.

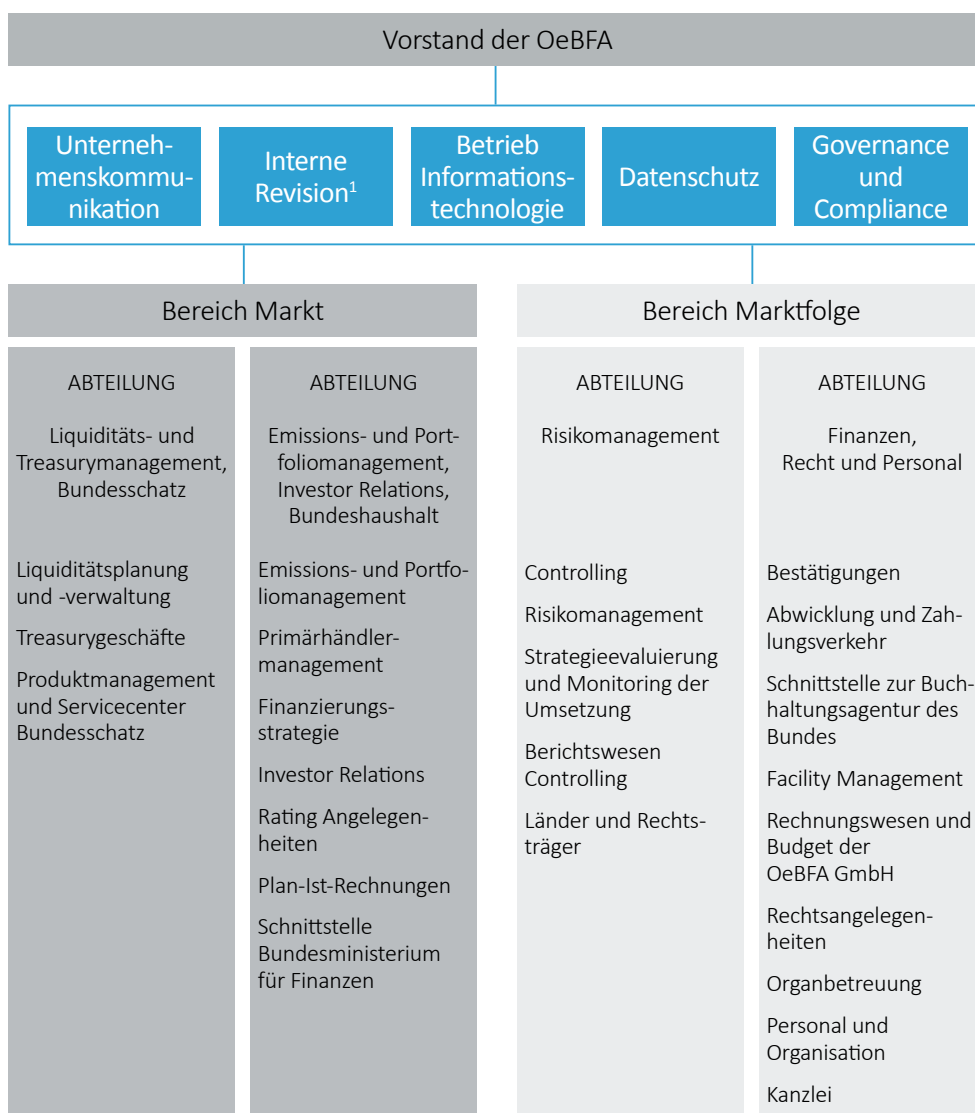
Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im September 2026.

Organisation der OeBFA

Organisationsstruktur

- 2.1 (1) Die folgende Abbildung zeigt die Aufbauorganisation der OeBFA zur Zeit der Follow-up-Überprüfung sowie die wesentlichen Zuständigkeiten der Abteilungen:

Abbildung 2: Aufbauorganisation der OeBFA



¹ an externen Wirtschaftstreuhänder vergeben

Quelle: OeBFA; Darstellung: RH

Wie bereits im Vorbericht (TZ 5) dargestellt, war die OeBFA – den Anforderungen des Bundesfinanzierungsgesetzes (**BFinG**)¹ entsprechend – in die Bereiche Markt und Marktfolge gegliedert.² Zur Erfüllung ihrer Aufgaben waren in den beiden Bereichen jeweils zwei Abteilungen eingerichtet.

Im Bereich Markt waren dies die Abteilungen

- Liquiditäts- und Treasurymanagement, Bundesschatz und
- Emissions- und Portfoliomanagement, Investor Relations, Bundeshaushalt.

Der Bereich Marktfolge umfasste die Abteilungen

- Risikomanagement und
- Finanzen, Recht und Personal.

Die Organisationsstruktur der OeBFA umfasste weiters fünf Stabsstellen. Da die Tätigkeit der Internen Revision an einen externen Wirtschaftstreuhänder ausgelagert war, nahm die OeBFA vorwiegend koordinierende Tätigkeiten wahr.³ In den Stabsstellen Unternehmenskommunikation, Datenschutz sowie Governance und Compliance waren Leitungsfunktionen eingerichtet, während die Stabsstelle Betrieb Informationstechnologie keine Leitungsfunktion aufwies (TZ 3).

(2) Der Vorstand der OeBFA bestand im überprüften Zeitraum aus einem Geschäftsführer für den Bereich Markt und einem für den Bereich Marktfolge.^{4 5} Die – in einer Anlage zur Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegte – Geschäftsverteilung zeigte neben den bereichsspezifischen Aufgaben in der alleinigen Verantwortung des jeweiligen Geschäftsführers auch Aufgaben in der Gesamtverantwortung des Vorstands.

¹ BGBl. 763/1992 i.d.G.F.

² § 2a BFinG: Bei Ausübung der Aufgaben gemäß § 2 sind jedenfalls folgende Grundsätze anzuwenden: [...] 3. Grundsatz der Umsetzung einer Aufbau- und Ablauforganisation unter Einhaltung der personellen Funktionstrennung von Front- und Backoffice bzw. Controlling (Vier-Augen-Prinzip). [...]

³ § 8 Abs. 3 BFinG: Die OeBFA hat eine Innenrevision einzurichten und kann sich dabei eines Wirtschaftstreuhänders bedienen.

⁴ § 3 Abs. 1 BFinG: Der Vorstand der OeBFA besteht aus mindestens zwei vom Bundesminister für Finanzen zu bestellenden Geschäftsführern. [...]

⁵ Die OeBFA verwendete in unterschiedlichen Dokumenten die Begriffe „Vorstand“ und „Geschäftsführung“ mit gleicher Bedeutung.



Die folgende Übersicht zeigt die zur Zeit der Follow-up-Überprüfung vorliegende Geschäftsverteilung der OeBFA:

Tabelle 1: Geschäftsverteilung der OeBFA

Gesamtverantwortung des Vorstands	
a. Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Unternehmensführung und die Geschäfts- und Risikopolitik, die Budgetplanung der OeBFA sowie deren Vorlage an den Aufsichtsrat, das Personalwesen und die Organisation b. Legistik zum Haushaltswesen des Bundes (BFG, BHG 2013, BFinG etc.) c. Vorschlag des Vorstands gemäß § 79 Abs. 5 BHG 2013 d. Interne Revision e. Governance und Compliance; das Berichtswesen des Compliance Officers erfolgt direkt an den Geschäftsführer des Bereichs Marktfolge f. Organangelegenheiten (Angelegenheiten, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, Jahresabschluss etc.) g. Angelegenheiten betreffend den Betriebsrat und h. Informationstechnologie (IT)	
Geschäftsführer Markt	Geschäftsführer Marktfolge
a. Monats- und Jahresplanung für die Finanzierung im Rahmen des BFG, BHG 2013 und BFinG einschließlich budgetrelevanter Prognoserechnungen und Abweichungsanalysen zum Zinsen- und Schuldendienst sowie Schuldenstand einschließlich Berichterstattung gemäß BFinG b. Koordination von internationalen Angelegenheiten c. Erklärungen der Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit im In- und Ausland (Unternehmenskommunikation, Pressearbeit, Medien) d. Kreditoperationen für den Bund und sonstige Treasury-Geschäfte Bund e. Kreditoperationen, Zins- und Währungstauschverträge für Länder sowie Rechtsträger f. Investor Relations, Relationship Management Banken und institutionelle Investoren, Rating-Angelegenheiten g. Kassenverwaltung h. Bundesschatz i. Berichtswesen und Gutachten im Rahmen der Bereichszuständigkeit	a. Risikomanagement für Geschäfte, die die OeBFA im Namen und auf Rechnung des Bundes abwickelt, samt entsprechenden Risikorichtlinien und Produkteinführungsprozessen b. Berichtswesen und Gutachten im Rahmen der Bereichszuständigkeit c. Backoffice d. Relationship- und Risiko-Management sowie Beratungsdienstleistungen für Länder und Rechtsträger e. Rechtsangelegenheiten f. kaufmännische Führung der OeBFA (Finanz- und Rechnungswesen, Budgetierung, Beschaffung, Kanzlei, Personalangelegenheiten und Organisation)
Der Geschäftsführer des Bereichs Marktfolge ist für die Administration der Personalangelegenheiten zuständig. Jeder Geschäftsführer ist für die ihm disziplinar zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständig. Für das Personal der Stabsstelle Betrieb Informationstechnologie ist der Geschäftsführer des Bereichs Marktfolge zuständig. Strategische Personalangelegenheiten werden gemeinsam verantwortet.	

BFG = Bundesfinanzgesetz

BFinG = Bundesfinanzierungsgesetz

BHG 2013 = Bundeshaushaltsgesetz 2013

OeBFA = Österreichische Bundesfinanzierungsagentur

Quelle: OeBFA

Im überprüften Zeitraum kam es in der Geschäftsverteilung der OeBFA zu einer wesentlichen Änderung. Bis Anfang April 2024 lag die Unternehmenskommunikation in der Gesamtverantwortung des Vorstands und die Koordination der Pressearbeit im Zuständigkeitsbereich des Geschäftsführers Markt. Mit 12. April 2024 ernannte der damalige Finanzminister⁶ den Geschäftsführer Markt zum „Sprecher der Geschäftsführung“. Damit fielen Erklärungen der Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit im In- und Ausland einschließlich Unternehmenskommunikation, Pressearbeit und Medien in seinen alleinigen Zuständigkeitsbereich.

- 2.2 Der RH hielt fest, dass die OeBFA – entsprechend dem BFinG – in die Bereiche Markt und Marktfolge gegliedert war und die Geschäftsführer jeweils bereichsspezifische Agenden verantworteten. Darüber hinaus sah die Geschäftsverteilung der OeBFA Zuständigkeiten in der Gesamtverantwortung des Vorstands vor. Mit der Ernennung des Geschäftsführers Markt zum „Sprecher der Geschäftsführung“ im April 2024 fielen die bis dahin in der Gesamtverantwortung des Vorstands liegende Unternehmenskommunikation sowie die Presse- und Medienarbeit in seine alleinige Zuständigkeit.

Zentrale Personen

Überblick

- 3.1 (1) Ausgehend vom Organigramm der OeBFA (**TZ 2**) identifizierte der RH zunächst Personen, die zur Zeit der Follow-up-Überprüfung mit wesentlichen Funktionen betraut waren. Bei diesen – in der Folge als „zentral“ bezeichneten – Personen überprüfte er sodann ausgewählte Compliance- und IKS-Aspekte (einschließlich Vertretungsregelungen).

Als zentral erachtete der RH die Personen, die mit folgenden Funktionen betraut waren:

- Geschäftsführung,
- Prokura⁷,
- Abteilungsleitung,
- Stabsstellenleitung und
- deren jeweilige Stellvertretung (sofern vorgesehen).

⁶ Dr. Magnus Brunner, LL.M.

⁷ Zwecks leichterer Verständlichkeit und Unterscheidung werden die betreffenden Personen in weiterer Folge als Prokurist Markt bzw. Prokuristin Marktfolge – entsprechend ihrer disziplinarischen Zuordnung – bezeichnet.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Aufteilung der wesentlichen Funktionen auf die zentralen Personen:

Tabelle 2: Zentrale Personen und wesentliche Funktionen in der OeBFA

zentrale Personen und wesentliche Funktionen	Geschäftsführer Markt	Geschäftsführer Marktfolge	Prokurist Markt	Prokuristin Marktfolge	Person A	Person B	Person C
Stabsstellen¹							
Leitung Unternehmenskommunikation	–	–	ja	–	–	–	ja ²
Datenschutz („Datenschutzbeauftragte bzw. Datenschutzbeauftragter“)	–	–	–	ja	–	ja ²	–
Governance und Compliance („Compliance Officer“)	–	–	–	ja	–	ja ²	–
Abteilungen Bereich Markt							
Leitung Liquiditäts- und Treasurymanagement, Bundesschatz ⁴	ja ⁵	–	–	–	–	–	–
Leitung Emissions- und Portfoliomanagement, Investor Relations, Bundeshaushalt	ja ⁵	–	ja	–	–	–	–
Abteilungen Bereich Marktfolge							
Leitung Risikomanagement	–	ja ⁵	–	–	ja	–	–
Leitung Finanzen, Recht und Personal	–	ja ⁵	–	ja	–	–	–
weitere Funktionen							
Revisionsbeauftragte bzw. Revisionsbeauftragter ³	–	–	–	ja	–	ja ²	–
Krisenkommunikationsbeauftragte bzw. Krisenkommunikationsbeauftragter	–	–	ja	–	–	–	ja ²

¹ Darüber hinaus waren eine Stabsstelle Betrieb Informationstechnologie „Betrieb IT“ mit drei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern ohne Leitungsfunktion sowie eine Stabsstelle Interne Revision eingerichtet.

² Stellvertretung

³ Interne Revision an Wirtschaftstreuhänder ausgelagert, **TZ 44**; Koordinierung der Internen Revision durch Revisionsbeauftragte bzw. Revisionsbeauftragten

⁴ Abteilungsleitung zur Zeit der Follow-up-Überprüfung unbesetzt; Wahrnehmung der Leitungsaufgaben durch den Geschäftsführer Markt (**TZ 6**)

⁵ Stellvertretung für Leitungsaufgaben

Quelle: OeBFA; Zusammenstellung: RH

Stellvertretende Abteilungsleitungen waren in der OeBFA nicht eingerichtet. Die Abteilungsleitungen wurden vom jeweils zuständigen Geschäftsführer hinsichtlich der Leitungsaufgaben vertreten; die fachlich-inhaltliche Vertretung nahmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Abteilung wahr (**TZ 6**).

(2) Die OeBFA war eine kleine Kapitalgesellschaft⁸ mit rd. 40 Angestellten. Einer kleinen Organisation entsprechend, nahmen einige zentrale Personen in der OeBFA mehrere wesentliche Funktionen wahr.

⁸ gemäß § 221 Unternehmensgesetzbuch, dRGBL. S. 219/1897 i.d.g.F.

Dabei handelte es sich vor allem um folgende zentrale Personen:

Prokurist Markt:

- Leitung Stabsstelle Unternehmenskommunikation,
- Abteilungsleitung Emissions- und Portfoliomanagement, Investor Relations, Bundeshaushalt und
- Krisenkommunikationsbeauftragter⁹

Prokuristin Marktfolge:

- Leitung Stabsstelle Datenschutz (sowie Datenschutzbeauftragte),
- Leitung Stabsstelle Governance und Compliance (sowie Compliance Officer),
- Abteilungsleitung Finanzen, Recht und Personal und
- Revisionsbeauftragte (laufende Koordinierung der – an einen Wirtschaftstreuhandler ausgelagerten – Internen Revision).¹⁰

In den Zuständigkeitsbereich der Prokuristin Marktfolge fielen mit der Koordinierung der Internen Revision und der Leitung der Stabsstellen für Datenschutz sowie Governance und Compliance mehrere wichtige Funktionen, die beide Geschäftsführungsbereiche (Markt und Marktfolge) betrafen; dies, obwohl die Prokuristin Marktfolge in einem persönlichen Naheverhältnis zum Geschäftsführer Markt stand (TZ 10 und TZ 14).

- 3.2 Der RH stellte fest, dass die OeBFA eine kleine Organisation war und dementsprechend einige (zentrale) Personen mit mehreren wesentlichen Funktionen betraut waren. Der RH anerkannte diesen Umstand im Sinne einer effizienten Organisation.

Er stellte jedoch kritisch fest, dass sich wesentliche Funktionen der OeBFA, die beide Geschäftsführungsbereiche betrafen – vor allem Koordinierung der Internen Revision, Datenschutzbeauftragte, Compliance Officer –, insbesondere bei einer Person häuften, die aber in einem persönlichen Naheverhältnis zum Geschäftsführer Markt stand. Damit waren mehrere operationelle Risiken verbunden, z.B. der unvorhergesehene Ausfall der mit mehreren Funktionen betrauten Person oder Interessenkonflikte.

⁹ Sowie organisatorisches Notfallmanagement; das technische Notfallmanagement war Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Stabsstelle Betrieb IT zugeordnet.

¹⁰ Die Revisionsbeauftragte übte laut Organisationshandbuch der OeBFA eine „rein koordinative und administrative Tätigkeit“ aus. Die OeBFA subsumierte darunter auch die Begleitung von einzelnen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern zu Prüfungsgesprächen mit der Internen Revision, die Teilnahme an Schlussbesprechungen mit der Internen Revision und unterjährige Berichte an den Vorstand betreffend den Umsetzungsstand von Empfehlungen der Internen Revision.

Der RH empfahl daher der OeBFA, ein Konzept für die Übertragung einzelner Zuständigkeiten jener Personen, bei denen sich wesentliche Funktionen häufen, an andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuarbeiten; dabei wären (potenzielle) Interessenkonflikte zu berücksichtigen, vor allem im Hinblick auf Funktionen, die beide Geschäftsbereiche betreffen (wie etwa die Koordinierung der Internen Revision und die Funktion des Compliance Officers).

- 3.3 Laut Stellungnahme der OeBFA lasse es sich bei einer kleinen Organisation wie der ihren nicht vermeiden, dass zentrale Personen mehrere wesentliche Funktionen ausübten. Die OeBFA verstehe unter einer „wesentlichen“ Funktion eine unverzichtbare Tätigkeit, ohne die eine Organisation ihre Kernaufgaben nicht erfüllen oder ihre Ziele nicht erreichen könne.

Im Bericht des RH würden der Prokurist Markt und die Prokuristin Marktfolge als zentrale Personen genannt und deren „wesentliche“ Funktionen aufgezählt. Die OeBFA sehe die Ausübung der Funktionen unter den Stabsstellen nicht als wesentliche Funktion an; ihre Stabsstellen seien keine gesonderten Abteilungen oder Organisationseinheiten, wodurch auch keine „Leitungsfunktionen“ von Stabsstellen existieren würden und auch nicht in der Organisationsstruktur der OeBFA (Organigramm) abgebildet seien. Als solche würden daher die Prokuristin und der Prokurist keine Leitungsfunktionen bei den Stabsstellen ausüben.

Die OeBFA verstehe unter dem Begriff „Stabsstelle“ Fachgebiete, die der Gesamtverantwortung der beiden Geschäftsführer unterlägen und in der Geschäftsverteilung geregelt seien. Dabei würden Stabsstellen eine beratende und unterstützende Funktion ausüben, die jeweils von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der vier operativen Abteilungen ausgeübt würden. Die OeBFA habe in ihren schriftlichen Fragebeantwortungen daher immer den Begriff „Stabsstellenverantwortliche/r“ verwendet. Daher sehe die OeBFA die Ausübung der Aufgaben der Stabsstellen nicht als wesentliche Funktionen an.

Aufgrund einer Änderung der Geschäftsordnung des Vorstands sei die Unternehmenskommunikation aus dem gemeinsamen Verantwortungsbereich beider Geschäftsführer herausgenommen und dem Fachbereich Presse- und Unternehmenskommunikation zugeordnet worden. Diese Änderung sei im Organigramm und im Organisationshandbuch nicht unverzüglich gleichgezogen worden und werde daher mit der nächsten Aktualisierung des Organisationshandbuchs nachgezogen.

Das Thema Datenschutz sei aufgrund der fachspezifischen Zugehörigkeit aus dem gemeinsamen Verantwortungsbereich beider Geschäftsführer herausgenommen und dem Fachbereich Finanzen, Recht und Personal zugeordnet worden. Diese Änderung werde ebenfalls mit der nächsten Aktualisierung des Organisationshandbuchs und des Organigramms berücksichtigt.

Aufgrund der Zuordnung dieser beiden Bereiche unter jeweils ein Ressort seien potenzielle Interessenkonflikte ausgeschlossen.

In der OeBFA sei das für die Agenden der Internen Revision verantwortliche Organ der Vorstand; bei der Funktion Revisionsbeauftragter gemäß der Revisionsordnung handle es sich um eine rein koordinative und administrative Tätigkeit. Der Revisionsbeauftragte fungiere als Schnittstelle zur Organisation, Koordination und Abstimmung von Terminen mit dem externen Revisionsprüfer und übe daher keine wesentliche Funktion aus. Die Interne Revision sei gemäß BFinG an einen externen Revisionsprüfer ausgelagert; daher gebe es im Organisationshandbuch keine Funktionsbeschreibung für diese Funktion.

Zwei durch Austrian Standards zertifizierte Compliance Officer nähmen ihre Überwachungs- und Meldepflichten wahr. Basierend auf einem Gutachten¹¹ eines Compliance-Experten sei im Jahr 2015 die Funktion des Compliance Officers wegen eines (potenziellen) Interessenkonflikts aufgrund eines persönlichen Naheverhältnisses eingeschränkt worden. Die Einschränkung sei so umgesetzt worden, dass ein Compliance Officer für das Ressort Markt und ein Compliance Officer für das Ressort Marktfolge verantwortlich sei. Diese Trennung finde sich im Compliance-Bericht wieder, der von beiden Compliance Officern erstellt werde und zu unterfertigen sei. Zudem sei die Berichtspflicht des Compliance Officers für den Bereich Marktfolge insofern eingeschränkt worden, als dieser direkt an den Geschäftsführer Marktfolge berichte. Weiters sei für die Entleerung des bestehenden physischen Meldebrieffkastens ausschließlich der Compliance Officer für den Bereich Markt verantwortlich. Das Gutachten habe weiters festgestellt, dass die Wahrnehmung der übrigen Aufgaben durch den Compliance Officer nach Umsetzung dieser Einschränkungen nicht gehindert sei.

Angesichts der wichtigen Funktion der OeBFA für die Republik Österreich und des hohen von ihr verantworteten Transaktionsvolumens sowie der wichtigen Stellung als Schuldenverwaltungsagentur, die in der Öffentlichkeit stehe, habe die OeBFA immer die Interessen der Organisation vorangestellt und danach gehandelt. Dazu habe sich die OeBFA seit vielen Jahren freiwillig zur Einhaltung zahlreicher Best-Practice-Standards verpflichtet.

In der Organisationsstruktur der OeBFA habe es seit 2015 und somit seit Implementierung der Einschränkung der Funktion des Compliance Officers in diesem Bereich keine organisatorischen Veränderungen gegeben; die vorgenommenen organisatorischen Einschränkungen seien daher weiterhin aktuell und gültig.

¹¹ Der damalige Geschäftsführer Marktfolge sei im Jahr 2015 vom Finanzministerium (als Eigentümer) und dem damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden aufgrund des bestehenden Naheverhältnisses zur Mitarbeiterin, die damals die Funktionen als Prokuristin und Compliance Officer bereits ausgeübt habe, beauftragt worden, ein Gutachten von einem Compliance-Experten einzuholen.

Weiters hätten in der OeBFA in den letzten Jahren externe Prüfungen durch die Interne Revision sowohl der OeBFA als auch des Finanzministeriums in Bezug auf die Organisation und das interne Kontroll- und Compliance-System der OeBFA stattgefunden. Die finalen Berichte zu diesen Prüfungen hätten die vorgenommenen Einschränkungen im Bereich Compliance überprüft und bestätigt, dass diese ausreichend und effektiv seien und kein die Aufgabenerfüllung hindernder Interessenkonflikt bestehe.

Somit seien aus Sicht der OeBFA in der Organisationsstruktur wirksame Einschränkungen implementiert worden, die potenzielle Interessenkonflikte ausschließen und eine durchgängige Trennung von Markt und Marktfolge ermöglichen würden.

- 3.4 Der RH entgegnete der OeBFA, dass er – im Gegensatz zur OeBFA – die Funktionen unter den Stabsstellen (insbesondere die Funktion „Governance und Compliance“) sehr wohl als wesentlich erachtete.

In Bezug auf die Ausführungen der OeBFA zu den Leitungen von Stabsstellen und Aufgaben der Stabsstellen entgegnete der RH, dass die von ihm im Sachverhalt angeführte Bezeichnung „Leitung Stabsstelle“ jener entspricht, die die OeBFA in ihrem Organisationshandbuch selbst anwandte (z.B. „Leitung der Stabsstelle Unternehmenskommunikation“); den Begriff „Stabsstellenverantwortliche/r“ verwendete die OeBFA in ihrem Organisationshandbuch hingegen nicht.

Der RH entgegnete weiters, dass die Tätigkeit der Revisionsbeauftragten zwar als „rein koordinativ und administrativ“ bezeichnet wurde, dass die Revisionsbeauftragte jedoch einzelne Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zu Prüfungsgesprächen mit der Internen Revision begleitete, an Schlussbesprechungen mit der Internen Revision teilnahm und an den Vorstand zum Umsetzungsstand von Empfehlungen der Internen Revision unterjährig berichtete.

Der RH wies gegenüber der OeBFA auch darauf hin, dass die von der OeBFA im Zuge der Follow-up-Überprüfung vorgelegten Unterlagen wiederholt vom „Compliance Officer“ und „stellvertretenden Compliance Officer“ (bzw. von „Stellvertretung“ und „Vertretung“) sprachen (und nicht von zwei – gleichrangigen – Compliance Officer), weshalb er bei der Terminologie „Compliance Officer“ und „stellvertretender Compliance Officer“ verblieb.

Betreffend die Ausführungen der OeBFA zur Funktion des Compliance Officers und das diesbezügliche Gutachten eines Compliance-Experten aus dem Jahr 2015 verwies der RH auf seine Ausführungen in **TZ 8** und **TZ 14**: Seit der Erstellung des Compliance-Gutachtens, das einen allfälligen Handlungsbedarf aufgrund des persönlichen Naheverhältnisses klären sollte, waren rund zehn Jahre vergangen und das

Compliance-Bewusstsein sowie die Compliance-Anforderungen im Wirtschaftsleben hatten sich allgemein weiterentwickelt und verstärkt.

Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Vertretungsregelungen im Außenverhältnis

- 4.1 (1) Im überprüften Zeitraum war in den Bereichen Markt und Marktfolge jeweils eine Person mit einer Prokura betraut (TZ 3).¹² Die Bestellung des Geschäftsführers Markt im Juni 2015 führte jedoch aufgrund seines persönlichen Naheverhältnisses zur Prokuristin Marktfolge zu Interessenkonflikten. Die OeBFA schränkte deshalb die firmenbuchmäßige Zeichnungsbefugnis der Prokuristin Marktfolge im November 2015 auf eine gemeinsame Zeichnung mit dem Geschäftsführer Marktfolge ein (TZ 14).

Damit war bei Abwesenheit des Geschäftsführers Marktfolge eine Zeichnung in Angelegenheiten, in denen die Trennung von Markt und Marktfolge gewahrt werden musste, unmöglich. Die Geschäftsordnung für den Vorstand bildete diese firmenbuchmäßige Zeichnungseinschränkung der Prokuristin Marktfolge nicht ab. Nach Auskunft des Finanzministeriums würde ein längerer Ausfall des Geschäftsführers Marktfolge zur Betrauung einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters mit einer weiteren Prokura oder zur Bestellung einer interimistischen Geschäftsführerin bzw. eines interimistischen Geschäftsführers führen.¹³

(2) Gemäß § 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Vorstand erfolgte die Vertretung der Gesellschaft nach außen durch beide Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer gemeinsam. Für den Fall der Abwesenheit einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers (etwa aufgrund von Urlaub oder Krankheit) hatte das abwesende Geschäftsführungsmitglied eine der beiden Personen mit Prokura als seine Stellvertretung zu bestimmen.¹⁴ Die Wahrung der Trennung von Markt und Marktfolge war sicherzustellen.

Welche Angelegenheiten eine getrennte Zeichnung erforderten, ging aus der Geschäftsordnung für den Vorstand nicht eindeutig hervor. Aus Sicht der OeBFA galt die Trennung von Markt und Marktfolge nur für die Geschäftsgebarung (für Abschluss, Abwicklung und Controlling der Geschäfte), nicht aber für die Vertretung

¹² Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung waren dies im Bereich Markt die Abteilungsleitung Emissions- und Portfoliomanagement, Investor Relations, Bundeshaushalt und im Bereich Marktfolge die Abteilungsleitung Finanzen, Recht und Personal.

¹³ Auskunftsgemäß könnte dies – nach Abstimmung mit dem Finanzminister und der OeBFA – innerhalb weniger Tage erfolgen.

¹⁴ Einzelvertretungsvollmacht, Einzelprokura oder Einzelhandlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb waren ausgeschlossen. Eine Vertretung nach außen durch beide Prokuristinnen bzw. Prokuristen gemeinsam war ebenfalls ausgeschlossen.

nach außen. Laut OeBFA unterlagen die Angelegenheiten, die gemäß der Geschäftsverteilung in der Gesamtverantwortung des Vorstands lagen, nicht der Trennung von Markt und Marktfolge, weil diese gemeinsam verantwortet und beschlossen wurden. Im Widerspruch dazu ging aus einem elektronischen Akt der OeBFA vom Juli 2021 hervor, dass OeBFA-intern bei den in der Gesamtverantwortung des Vorstands liegenden Angelegenheiten eine Funktionstrennung zwischen Markt und Marktfolge einzuhalten war.¹⁵

(3) Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung waren die beiden Geschäftsführer und die Prokuristin Marktfolge sowie zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Bereich Marktfolge bei einem Bankkonto der OeBFA GmbH zur Verfügung im „Electronic Banking“ (ELBA) berechtigt. Über dieses Bankkonto tätigte die OeBFA Zahlungen der Kapitalgesellschaft, z.B. Gehaltszahlungen.¹⁶ Gemäß den IT-Zugriffs- und Sicherheitsrichtlinien der OeBFA mussten Zahlungen bei der Freigabe immer von zwei berechtigten Verfügerinnen bzw. Verfügern unterzeichnet werden.

Aufgrund dieser Verfügerberechtigungen bestand – trotz der firmenbuchmäßigen Zeichnungseinschränkung der Prokuristin Marktfolge – bis zur Follow-up-Überprüfung die Möglichkeit einer gemeinsamen Zahlungsfreigabe des Geschäftsführers Markt und der Prokuristin Marktfolge. Gemäß OeBFA sei diese Möglichkeit jedoch „nicht genutzt“ worden bzw. sei eine derartige gemeinsame Zeichnung „nicht bekannt“. Einen Nachweis dafür legte die OeBFA dem RH nicht vor.

Weiters habe laut OeBFA zur Zeit der Follow-up-Überprüfung eine technische Umstellung des Electronic-Banking-Systems stattgefunden. Im neuen System, über das die OeBFA im August 2025 bereits Zahlungen tätigte, war eine gemeinsame Zeichnung des Geschäftsführers Markt und der Prokuristin Marktfolge schließlich systemtechnisch unterbunden. Dazu richtete die OeBFA Ende August 2025, d.h. während der Follow-up-Überprüfung, ein Schreiben an das betroffene Kreditinstitut. Darin hielt sie u.a. die Einschränkung von gemeinsamen Zahlungsfreigaben des Geschäftsführers Markt und der Prokuristin Marktfolge fest und bat um eine entsprechende systemtechnische Abbildung. Das Kreditinstitut setzte dies in der Folge um.

(4) Die OeBFA verfügte darüber hinaus für Bankkonten des Bundes bei drei Kreditinstituten über Zeichnungsberechtigungen, die physische Zahlungsfreigaben mittels Erlagschein ermöglichten. Aus den entsprechenden Unterschriftsprobenblättern ging hervor, dass auch die Zeichnungsberechtigungen für diese Bankkonten die firmenbuchmäßige Zeichnungseinschränkung der Prokuristin Marktfolge nicht abbil-

¹⁵ Wesentlicher Inhalt dieses Aktes war, dass firmenbuchmäßige Einschränkungen der Zeichnungsbefugnis auch OeBFA-intern Anwendung zu finden hatten (TZ 5).

¹⁶ Zahlungen im Zusammenhang mit den im Namen und auf Rechnung der Republik Österreich abgeschlossenen Finanzgeschäften tätigte die Buchhaltungsagentur des Bundes (siehe RH, Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 4, Funktionsprüfung gemäß § 9 RHG – IT-unterstütztes Schuldenmanagement des Bundes, TZ 5).

deten. Damit bestand die Möglichkeit gemeinsamer Zahlungsfreigaben durch den Geschäftsführer Markt und die Prokuristin Marktfolge.

Zahlungen im Zusammenhang mit den von der OeBFA im Namen und auf Rechnung der Republik Österreich abgeschlossenen Finanzgeschäften tätigte grundsätzlich die Buchhaltungsagentur des Bundes. Auskunftsgemäß handelte es sich bei diesen Zeichnungsberechtigungen „um eine reine Vorsorgemaßnahme für den Fall, dass eine elektronische Zahlung aufgrund von technischen Ausfällen der Systeme nicht möglich ist und die Zahlung somit per Zahlschein durchgeführt werden muss“. Nach Angaben der OeBFA war basierend auf diesen physischen Zeichnungsberechtigungen noch nie eine Zahlung erfolgt.

Noch während der Follow-up-Überprüfung richtete die OeBFA ein Schreiben an die drei Kreditinstitute, in dem sie u.a. darauf hinwies, dass die Zeichnungsberechtigung der OeBFA für die betroffenen Bankkonten gemäß der jeweiligen Vertretungsbefugnis laut dem beigelegten Firmenbuchauszug besteht.

- 4.2 Der RH stellte kritisch fest, dass bei Abwesenheit des Geschäftsführers Marktfolge aufgrund einer firmenbuchmäßigen Einschränkung der Zeichnungsbefugnis der Prokuristin Marktfolge eine Zeichnung in Angelegenheiten, in denen die Trennung von Markt und Marktfolge gewahrt werden musste, unmöglich war. Trotzdem bildete die Geschäftsordnung für den Vorstand diese Zeichnungseinschränkung nicht ab.

Der RH empfahl daher der OeBFA, firmenbuchmäßige Einschränkungen der Zeichnungsbefugnis auch in der Geschäftsordnung für den Vorstand abzubilden, um so auch OeBFA-intern eine transparente Darstellung zu gewährleisten.

Kritisch hielt der RH auch fest, dass aus der Geschäftsordnung für den Vorstand nicht eindeutig hervorging, welche Angelegenheiten im Außenverhältnis unter Wahrung der Trennung von Markt und Marktfolge zu zeichnen waren; zudem widersprach die von der OeBFA im Rahmen der Follow-up-Überprüfung übermittelte Auslegung, dass davon die in der Gesamtverantwortung des Vorstands liegenden Angelegenheiten nicht umfasst seien, dem Inhalt eines elektronischen Aktes der OeBFA vom Juli 2021.

Der RH empfahl daher der OeBFA, in der Geschäftsordnung für den Vorstand klarzustellen, in welchen Angelegenheiten im Außenverhältnis eine getrennte Zeichnung von Markt und Marktfolge erforderlich ist.

Der RH kritisierte weiters, dass – trotz eines persönlichen Naheverhältnisses und der damit einhergehenden potenziellen Interessenkonflikte – eine gemeinsame elektronische Zahlungsfreigabe bei einem Bankkonto der OeBFA GmbH durch den Geschäftsführer Markt und die Prokuristin Marktfolge bis zur Follow-up-Überprüfung möglich war. Er hielt jedoch auch fest, dass diese Möglichkeit laut OeBFA „nicht genutzt“

worden sei bzw. dass eine derartige gemeinsame Zeichnung „nicht bekannt“ sei. Einen Nachweis dafür konnte die OeBFA nicht erbringen. Im August 2025, also noch während der Follow-up-Überprüfung, veranlasste die OeBFA im Zuge der Umstellung auf ein neues Electronic-Banking-System die systemtechnische Unterbindung der Möglichkeit der gemeinsamen Zahlungsfreigabe durch den Geschäftsführer Markt und die Prokuristin Marktfolge.

Bei drei Bankkonten des Bundes war eine physische Zahlungsfreigabe durch den Geschäftsführer Markt gemeinsam mit der Prokuristin Marktfolge möglich. Der RH hob jedoch hervor, dass diese Berechtigung mittels Erlagschein nur eine Vorsorgemaßnahme für den Fall darstellte, dass die Buchhaltungsagentur des Bundes aufgrund einer technischen Störung keine elektronischen Zahlungen durchführen konnte. Sie wurde laut OeBFA noch nie angewendet. Abschließend hielt der RH fest, dass die OeBFA noch während der Follow-up-Überprüfung die betroffenen Kreditinstitute darauf hinwies, dass die Zeichnungsberechtigung der OeBFA entsprechend der jeweiligen firmenbuchmäßigen Vertretungsbefugnis besteht.

Der RH empfahl daher der OeBFA, künftig bei der Vergabe von Zeichnungsberechtigungen für Bankkonten auf die Vermeidung von (potenziellen) Interessenkonflikten zu achten. Dabei wären die betreffenden Umstände aktiv dem jeweiligen Kreditinstitut zur Kenntnis zu bringen und es wäre nach Möglichkeit für eine systemtechnische Umsetzung zu sorgen.

- 4.3 Die OeBFA teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie es bisher nicht als erforderlich angesehen habe, die firmenbuchmäßige Einschränkung der Zeichnungsbefugnis in die Geschäftsordnung für den Vorstand aufzunehmen, da die Vertretung nach außen im BFinG und im Gesellschaftsvertrag explizit geregelt sei. Die Einschränkung der Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis der Prokuristin Marktfolge sei im Jahr 2015 im Firmenbuch eingetragen und in der Unterschriftenordnung (dem Unterschriftenverzeichnis) der OeBFA abgebildet worden. Für die OeBFA sei sie somit transparent extern und intern nachweislich dokumentiert. Die OeBFA werde die Einschränkung der Zeichnungsbefugnis zusätzlich in der Geschäftsordnung für den Vorstand abbilden.

Im Außenverhältnis sei die Zeichnung immer entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen erfolgt. Die Vertretung nach außen sei in § 4 Abs. 1a BFinG und in § 6 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag der OeBFA wie folgt geregelt: „Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.“ Diese Vertretungsregelung sei im Firmenbuch eingetragen worden, mit der Einschränkung, dass die Prokuristin Marktfolge ausschließlich mit dem Geschäftsführer Marktfolge zeichnen dürfe.

Einen Widerspruch zu einem internen Akt vom Juli 2021 sehe die OeBFA nicht. Dieser interne Akt halte klarstellend und im Sinne einer transparenten Darstellung der eingeschränkten Zeichnungsbefugnis fest, dass die oben angeführte Zeichnung im Außenverhältnis (einschließlich der Einschränkung gemäß Firmenbuch) ebenfalls bei der Genehmigung von elektronischen Akten einzuhalten sei und somit eine gemeinsame Genehmigung elektronischer Akten durch die Prokuristin Marktfolge und den Geschäftsführer Markt ausgeschlossen sei. Die Effektivität und Wirksamkeit der Einschränkung der Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis in der gelebten Praxis habe der RH in einer Fußnote in TZ 5 des RH-Berichts anerkannt: Er habe dort festgehalten, dass eine im Rahmen der Follow-up-Überprüfung durch den RH automationsunterstützt erstellte Auswertung aus dem elektronischen Aktensystem der OeBFA im überprüften Zeitraum keine gemeinsamen Genehmigungen durch den Geschäftsführer Markt und die Prokuristin Marktfolge ausgewiesen habe.

Die Empfehlung, bei Vergabe von Zeichnungsberechtigungen für Bankkonten auf die Vermeidung von (potenziellen) Interessenkonflikten zu achten, nehme die OeBFA zur Kenntnis; sie habe die oben angeführte Vorgabe mittels elektronischem Akt der gesamten Belegschaft der OeBFA zur Information vorgeschrieben.

- 4.4 Der RH anerkannte die Information der OeBFA an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darüber, dass die Zeichnungsberechtigungen der OeBFA bei Bankkonten entsprechend der jeweiligen firmenbuchmäßigen Vertretungsbefugnis bestanden. Gleichzeitig wies er gegenüber der OeBFA darauf hin, dass die Empfehlung auch auf eine aktive Offenlegung gegenüber den Kreditinstituten abzielte.

Interne Stellvertretungsregelungen für den Vorstand

- 5.1 (1) Gemäß § 3 Abs. 6 der Geschäftsordnung für den Vorstand war eine Betrauung der Geschäftsführer mit der gegenseitigen Vertretung möglich. Mitumfasst waren auch Weisungen – mit Ausnahme von Weisungen des Geschäftsführers Markt in den Kernaufgaben des Bereichs Marktfolge (d.h. Risikoidentifizierung, Risikomessung, Risikobeurteilung, Risikobegrenzung, Risikoüberwachung, Risikoberichtswesen und Risikodokumentation).

Anstatt des Geschäftsführers Markt sah die Geschäftsordnung für den Vorstand¹⁷ bei Abwesenheit des Geschäftsführers Marktfolge in den Kernaufgaben seines Bereichs „den Prokuristen, der disziplinar dem Geschäftsführer Marktfolge zugeordnet ist“ – die Prokuristin Marktfolge – als dessen Stellvertretung vor. Dies, obwohl diese in einem persönlichen Naheverhältnis zum Geschäftsführer Markt stand. Ende Juni 2025 stimmte der Aufsichtsrat der OeBFA einem Änderungsvorschlag der OeBFA zu, der die Abteilungsleitung Risikomanagement als Stellvertretung für den

¹⁷ § 3 Abs. 9 der bis Juni 2025 gültigen Fassung

Geschäftsführer Marktfolge in den Kernaufgaben des Bereichs – betreffend das Risikomanagement – vorsah.

(2) Im Juli 2021 hielt die OeBFA in einem elektronischen Akt fest, dass sie die seit 2015 gelebte Praxis der Einschränkung der Vertretung der Gesellschaft nach außen (TZ 4) auch intern bei der Genehmigung elektronischer Akten einhält. Damit waren auch OeBFA-interne Genehmigungen der Prokuristin Marktfolge gemeinsam mit dem Geschäftsführer Markt ausgeschlossen.¹⁸

Die OeBFA hielt in diesem Akt weiters fest, dass die Genehmigung elektronischer Akten, die eine getrennte Zeichnung von Markt und Marktfolge erforderten, ausschließlich durch beide Geschäftsführer erfolgte. Es waren dies die Angelegenheiten, die gemäß Geschäftsverteilung in der Gesamtverantwortung des Vorstands lagen, wie der Vorschlag des Vorstands zur Schuldenmanagementstrategie oder Angelegenheiten, die der Genehmigung des Aufsichtsrats bedurften (TZ 2). Die OeBFA sah bei diesen Akten keine Dringlichkeit, weshalb sie – aus ihrer Sicht – bis zur Verfügbarkeit beider Geschäftsführer ungenehmigt bleiben konnten. Es lag in der Verantwortung der jeweiligen Sachbearbeiterin bzw. des jeweiligen Sachbearbeiters, die Geschäftsführer über dringende Akten zu informieren. Für die Geschäftsführer bestand zudem eine elektronische Zugriffsmöglichkeit auf das elektronische Aktensystem, die eine Erledigung auch ohne persönliche Anwesenheit ermöglichte.

Für den Fall einer ungeplanten Abwesenheit bzw. Handlungsunfähigkeit des Geschäftsführers Marktfolge war eine interne Genehmigung unter Wahrung der Trennung von Markt und Marktfolge nicht sichergestellt. Dies, weil

- die Prokuristin Marktfolge auch im Innenverhältnis nur mit dem Geschäftsführer Marktfolge genehmigen durfte und
- die im Juni 2025 eingerichtete interne Stellvertretung des Geschäftsführers Marktfolge durch den Abteilungsleiter Risikomanagement auf die Kernaufgaben des Bereichs Marktfolge (Risikomanagement) beschränkt war.

5.2 Der RH hob hervor, dass die OeBFA noch während der Follow-up-Überprüfung einen Änderungsvorschlag für die interne Stellvertretung des Geschäftsführers Marktfolge in seinen Kernaufgaben (betreffend das Risikomanagement) ausarbeitete, dem der Aufsichtsrat Ende Juni 2025 zustimmte. Dieser sah anstatt der Prokuristin Marktfolge die Abteilungsleitung Risikomanagement als Stellvertretung vor.

¹⁸ Eine im Rahmen der Follow-up-Überprüfung durch den RH automationsunterstützt erstellte Auswertung aus dem elektronischen Aktensystem der OeBFA wies im überprüften Zeitraum keine gemeinsamen Genehmigungen durch den Geschäftsführer Markt und die Prokuristin Marktfolge aus.

Kritisch hielt der RH jedoch fest, dass eine für den Geschäftsführer Marktfolge stellvertretende Genehmigung von Akten, die eine getrennte Zeichnung von Markt und Marktfolge erforderte, auch OeBFA-intern nicht durchgehend sichergestellt war.

Bei vereinbarten Abwesenheiten konnte der Erledigungszeitpunkt dieser Akten durch eine vorausschauende Planung gesteuert werden oder konnten Prozessschritte aufgrund der Zugriffsmöglichkeiten durch die Geschäftsführer auf das elektronische Aktensystem erledigt werden. Für den Fall einer ungeplanten Abwesenheit bzw. Handlungsunfähigkeit des Geschäftsführers Marktfolge war jedoch OeBFA-intern eine getrennte Genehmigung durch die Bereiche Markt und Marktfolge nicht sichergestellt. Dies konnte zu einer vorübergehenden Beeinträchtigung der Handlungsfähigkeit der OeBFA führen.

Der RH empfahl daher der OeBFA, eine interne Stellvertretungsregelung für die Geschäftsführer auszuarbeiten, die – insbesondere im Falle einer ungeplanten Abwesenheit – eine Genehmigung unter Wahrung der Trennung von Markt und Marktfolge ohne Zeitverzug sicherstellt, um damit die ununterbrochene Handlungsfähigkeit der OeBFA zu gewährleisten. Dabei wäre auf eine effiziente und sparsame Vorgehensweise zu achten.

- 5.3 Die OeBFA teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass bei einer ungeplanten und längeren Abwesenheit der Geschäftsführer das Finanzministerium (Eigentümerversorger) eine interimistische Geschäftsführerin bzw. einen interimistischen Geschäftsführer bestellen würde. In der Vergangenheit sei vom Finanzministerium in zwei Anlassfällen (1996 und 2015) ein interimistischer Geschäftsführer bestellt worden.

Wie die OeBFA dem RH mitgeteilt habe, sei das Prinzip der Trennung von Markt und Marktfolge in der OeBFA systemtechnisch im Verrechnungssystem SAP-Treasury umgesetzt, wodurch ein potenzielles Risiko operationell abgesichert sei.

Bei Akten, die die Kernaufgaben des Risikomanagements betreffen und daher eine Einzelgenehmigung durch den Geschäftsführer Marktfolge erfordern würden, erfolge die Vertretung in Abwesenheit durch den Abteilungsleiter Risikomanagement (siehe § 3 Abs. 9 Geschäftsordnung für den Vorstand).

- 5.4 Der RH entgegnete der OeBFA, dass seine Empfehlung nicht nur auf eine längerfristige Abwesenheit der Geschäftsführer abzielte. Es sollte vielmehr insbesondere für den Geschäftsführer Marktfolge eine Stellvertretungsregelung ausgearbeitet werden, die in allen Angelegenheiten, die nicht in Vertretung durch die Abteilungsleiter Risikomanagement abgedeckt sind, eine Genehmigung ohne Zeitverzug unter Wahrung der Trennung von Markt und Marktfolge sicherstellt. Dies betraf insbesondere die Angelegenheiten, die gemäß der Geschäftsordnung für den Vorstand in die Verantwortung beider Vorstandsmitglieder fielen.

Stellvertretungsregelungen für die Abteilungs- und Stabsstellenleitungen

- 6.1 (1) Wie in **TZ 3** dargestellt, waren in der OeBFA für die Abteilungsleitungen keine eigenständigen Stellvertretungsfunktionen eingerichtet. Gemäß Organisationshandbuch nahm – abhängig von der organisatorischen Zuordnung der Abteilung – der Geschäftsführer Markt oder der Geschäftsführer Marktfolge die Leitungsaufgaben im Vertretungsfall wahr. Die fachliche Aufgabenerfüllung erfolgte dabei durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Abteilung.

Im überprüften Zeitraum kam diese Regelung in zwei Fällen über einen längeren Zeitraum zur Anwendung:

- Seit einer Pensionierung Anfang des Jahres 2020 war die Abteilungsleitung Liquiditäts- und Treasurymanagement, Bundesschatz nicht besetzt. Der Geschäftsführer Markt nahm im gesamten überprüften Zeitraum stellvertretend die Leitungsaufgaben dieser Abteilung wahr. Eine Nachbesetzung unterblieb. Intensive Bestrebungen zur Nachbesetzung (wie etwa eine Ausschreibung) konnte der RH nicht feststellen. Nach Auskunft der OeBFA hatte sich mit Ausbruch der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 die Organisation aufgrund des Anstiegs der Transaktionen stark verändert, wodurch nach Angaben der OeBFA eine enge Führung durch den zuständigen Geschäftsführer Markt notwendig war. Wegen der anhaltend hohen Arbeitsbelastung werde im Jahr 2025 ein geeignetes Setup für diese Abteilung evaluiert.
- Die Leitung der Abteilung Risikomanagement war von Juli 2021 bis Dezember 2023 nicht besetzt. Die Leitungsaufgaben nahm in diesem Zeitraum der Geschäftsführer Marktfolge wahr. Nach Auskunft der OeBFA lag dies im Interesse des Geschäftsführers Marktfolge, um in die Themen unmittelbarer involviert zu sein und die Abteilung enger führen zu können. Seit Jänner 2024 war die Abteilungsleitung Risikomanagement wieder besetzt.

(2) Wie aus Tabelle 2 in **TZ 3** ersichtlich, waren in den Stabsstellen Unternehmenskommunikation, Datenschutz, Governance und Compliance sowie bei den Beauftragten für Revision und Krisenkommunikation Stellvertretungsfunktionen vorgesehen, die zur Zeit der Follow-up-Überprüfung auch besetzt waren.

- 6.2 Der RH hielt fest, dass die OeBFA keine Stellvertretungsfunktionen für die Abteilungsleitungen vorsah. Im Vertretungsfall übernahm der jeweils zuständige Geschäftsführer die Leitungsaufgaben, während die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung die Aufgaben inhaltlich erfüllten. Der RH hielt diese Regelung als kurzfristige Überbrückung für zweckmäßig.

Er hielt jedoch kritisch fest, dass diese Regelung im überprüften Zeitraum in zwei Fällen nicht nur temporär, sondern über einen langen Zeitraum Anwendung fand.

Der RH erachtete – trotz der in TZ 3 ins Treffen geführten effizienten und sparsamen Organisation und wegen der anhaltend hohen Arbeitsbelastung des gesamten OeBFA-Personals sowie des hohen Transaktionsvolumens – eine zeitnahe Nachbesetzung von Abteilungsleitungen für dringend notwendig.

Deshalb empfahl er der OeBFA, Abteilungsleitungen nach Freiwerden ehestmöglich nachzubesetzen, um einer Häufung von Funktionen sowie einer hohen Arbeitsbelastung der Geschäftsführer und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entgegenzuwirken.

- 6.3 Laut Stellungnahme der OeBFA nehme sie die Ansicht des RH zur Kenntnis. Gemäß Organisationshandbuch könnten für jede Abteilung in der OeBFA Abteilungsleitungen nominiert werden, dazu bestehe aber keine Verpflichtung. Grundsätzlich stehe es somit nach Freiwerden einer Abteilungsleitungsposition dem zuständigen Geschäftsführer frei, eine Evaluierung durchzuführen, um die Notwendigkeit einer Nachbesetzung zu eruieren. Aufgrund der multiplen Krisen seit 2020, dem damit stark veränderten Arbeitsumfeld für die OeBFA und der damit einhergehenden Auswirkungen für die Organisation sei bis zur vollständigen Besetzung dieser Positionen zugewartet worden.
- 6.4 Der RH wiederholte gegenüber der OeBFA, dass er wegen der anhaltend hohen Arbeitsbelastung des gesamten OeBFA-Personals sowie des hohen Transaktionsvolumens eine zeitnahe Nachbesetzung von Abteilungsleitungen für dringend notwendig erachtete. Darüber hinaus waren aus Sicht des RH mit der Konzentration von Leitungsaufgaben bei einem Geschäftsführer operationelle Risiken verbunden, wie etwa ein unvorhergesehener Ausfall dieses Geschäftsführers.

Protokollierung von Vorstandssitzungen

- 7.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 5) festgestellt, dass die OeBFA keine Protokolle über die in den wöchentlichen Vorstandssitzungen behandelten Besprechungspunkte und die getroffenen Entscheidungen führte. Sie dokumentierte die Entscheidungen mit der Genehmigung eines – im Zuge der Umsetzung des jeweiligen Sachverhalts erstellten – elektronischen Aktes durch beide Geschäftsführer. Laut Geschäftsordnung für den Vorstand der OeBFA waren aber wesentliche Besprechungspunkte und Entscheidungen der Vorstandssitzungen grundsätzlich schriftlich festzuhalten.

Daher hatte der RH der OeBFA empfohlen, die wesentlichen Besprechungspunkte der Sitzungen des Vorstands sowie die getroffenen Entscheidungen in einem Protokoll festzuhalten, um eine transparente Entscheidungsfindung sicherzustellen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die OeBFA mitgeteilt, dass sie über die wesentlichen Besprechungspunkte der monatlich stattfindenden Vorstands-Jour-Fixe-Termine ein tabellarisches Protokoll erstelle, wodurch eine transparente Entscheidungsfindung gewährleistet werde. Die Umsetzung von Vorstandsentscheidungen sei weiterhin über den elektronischen Akt nachvollziehbar.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die OeBFA ihre Vorstandssitzungen seit März 2022 tabellarisch protokollierte. Im Protokoll hielt sie die Tagesordnungspunkte und das jeweilige „Ergebnis“ fest (z.B. Unterlagen für Aufsichtsratssitzungen und Jour-Fixe-Termine „besprochen“, „Prüflandkarte für Interne Revision besprochen“, Planung für das jährliche Budget der OeBFA GmbH „besprochen“, Status von diversen Projekten „besprochen“ bzw. „diskutiert“).

In den Protokollen nur punktuell ersichtlich waren Vorstandsentscheidungen, wie die Zustimmung zu Ansuchen auf Nebenbeschäftigung von zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern im Jahr 2023 bzw. 2024 (TZ 11) und die erneute Bestellung des Compliance Officers sowie seiner Stellvertretung für weitere zwei Jahre im Jahr 2024. Laut OeBFA war die Umsetzung von Vorstandsentscheidungen weiterhin über die entsprechenden elektronischen Akten dokumentiert.

(b) Die OeBFA weitete das Intervall ihrer Vorstandssitzungen durch eine Änderung des Organisationshandbuchs im Jahr 2022 von wöchentlich auf monatlich aus. Der Vorstand der OeBFA erachtete einen monatlichen Rhythmus als ausreichend, da „ad-hoc Themen unmittelbar in einem formlosen, bilateralen Gespräch zwischen den Vorstandsmitgliedern behandelt werden“ und da „[...] aufgrund der fachlichen Verschränkung der Aufgabenerfüllung ein täglicher Austausch zwischen den Ressorts Markt und Marktfolge erfolgt“. In der – vom Aufsichtsrat der OeBFA genehmigten und bis Juni 2025 geltenden Version der – Geschäftsordnung für den Vorstand war festgehalten, dass „Sitzungen des Vorstandes in der Regel wöchentlich stattfinden sollen.“¹⁹

(c) In seiner Sitzung vom Juni 2025 genehmigte der Aufsichtsrat der OeBFA jedoch eine Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand, der zufolge der Sitzungsrhythmus auf „alle zwei Wochen“ umgestellt wurde und Entscheidungen künftig vorwiegend über einen elektronischen Akt zu dokumentieren waren.

7.2 Die OeBFA setzte die Empfehlung des RH teilweise um, die wesentlichen Besprechungspunkte der Sitzungen des Vorstands sowie die getroffenen Entscheidungen in einem Protokoll festzuhalten, um eine transparente Entscheidungsfindung sicherzustellen.

¹⁹ Wöchentliche Sitzungen waren auch gemäß den vorhergehenden – während des überprüften Zeitraums geltenden – Versionen der Geschäftsordnung für den Vorstand vorgesehen.

So protokollierte die OeBFA seit März 2022 zwar ihre Vorstandssitzungen und die Protokolle enthielten auch die wesentlichen Besprechungspunkte, jedoch waren Vorstandsentscheidungen in diesen Protokollen nur vereinzelt enthalten; diese Entscheidungen waren weiterhin vorwiegend über die entsprechenden elektronischen Akten dokumentiert.

Daher präzisierte der RH seine Empfehlung an die OeBFA, die wesentlichen Besprechungspunkte der Sitzungen des Vorstands sowie die getroffenen Entscheidungen in gebotener Kürze in einem Protokoll festzuhalten, um eine transparente Dokumentation der Entscheidungsfindung sicherzustellen.

Der RH hielt weiters fest, dass die OeBFA das Intervall ihrer Vorstandssitzungen im Jahr 2022 von wöchentlich auf monatlich ausweitete, obwohl die vom Aufsichtsrat genehmigte Geschäftsordnung für den Vorstand bis Juni 2025 einen grundsätzlich wöchentlichen Rhythmus vorsah. Im Juni 2025 genehmigte der Aufsichtsrat – im Zuge der Aktualisierung der Geschäftsordnung für den Vorstand – einen zweiwöchigen Sitzungsrhythmus.

- 7.3 Die OeBFA teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie eine kleine Organisationseinheit sei, in der die Ressorts Markt und Marktfolge auf täglicher Basis interagieren und sich austauschen würden. Vorstandssitzungen würden daher nicht, wie in größeren Organisationen üblich, dem Informationsaustausch betreffend das andere Ressort dienen, sondern der Evaluierung einzelner Aspekte und dem Meinungsaustausch. Entscheidungen würden in den seltensten Fällen im Rahmen von Vorstandssitzungen getroffen.

Bereits bisher seien die wesentlichen Besprechungspunkte der Sitzungen des Vorstands in gebotener Kürze in einem Protokoll festgehalten worden. Entscheidungen würden überwiegend in Form eines elektronischen Aktes getroffen und dokumentiert. Durch die Ausführungen zum Sachverhalt im elektronischen Akt sei die transparente Dokumentation der Entscheidungsfindung sichergestellt.

Die OeBFA werde getroffene Entscheidungen in die Vorstandsprotokolle aufnehmen.

Ausgewählte Compliance-Aspekte

Grundlagen

- 8 Compliance ist die Gesamtheit aller unternehmensinternen Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass das entsprechende Unternehmen, seine Organe sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die jeweils geltenden rechtlichen Regelungen sowie unternehmensinterne Vorgaben einhalten. Vorrangiges Ziel von Compliance ist es, auf die Einhaltung dieser Regelungen und Vorgaben hinzuwirken, um rechtliche Nachteile vom Unternehmen abzuwenden und dessen Integrität, Glaubwürdigkeit und Reputation zu erhalten.

Die Bedeutung effektiver Compliance-Strukturen in Unternehmen nahm in den vergangenen Jahren stetig zu. So setzten sich in den letzten beiden Jahrzehnten Compliance-Systeme nicht nur in der Privatwirtschaft durch, sondern hielten auch in öffentlichen Unternehmen Einzug.²⁰

Vorgaben zur Implementierung entsprechender Compliance-Strukturen konkret für die OeBFA ließen sich insbesondere aus dem GmbH-Gesetz²¹ und dem BFinG, das auf einzelne Bestimmungen des Bankwesengesetzes referenzierte,²² ableiten. Demnach hatte die Geschäftsführung im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters anzuwenden und interne Kontrollsysteme zu implementieren.

Daher überprüfte der RH das Vorhandensein, die Anwendung und die Wirksamkeit ausgewählter Compliance-Aspekte (TZ 9 bis TZ 14 und TZ 46).

Compliance-Kodex

- 9.1 (1) Der RH hatte im Vorbericht (TZ 34) festgehalten, dass der Compliance-Kodex der OeBFA die Wohlverhaltensregeln für sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmte; diese Regeln dienten dem Umgang mit sensiblen Informationen und Interessenkonflikten, der Verhinderung von Marktmissbrauch und der Korruptionsprävention.

Die OeBFA hatte ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Compliance-Kodex ausdrücklich auf das Verbot des Insider-Handels – missbräuchliche Verwendung von

²⁰ *Ruhmannseder* in *Ruhmannseder/Wess*, Handbuch Corporate Compliance, Kapitel 1, und *Machan* in *Ruhmannseder/Wess*, Handbuch Corporate Compliance, Kapitel 5 (Stand 31. Mai 2022, <https://www.rdb.at>)

²¹ § 22 und § 25 GmbH-Gesetz, RGBL. 58/1906 i.d.g.F.

²² § 1 Abs. 3 BFinG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 und 2 Bankwesengesetz (BWG), BGBl. 532/1993 i.d.g.F.

Insider-Informationen²³ – und auf dessen rechtliche Konsequenzen hingewiesen. Gelangten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der OeBFA in den Besitz einer Insider-Information, so hatten sie diese unverzüglich dem Vorstand und dem Compliance Officer zu melden. Der RH hatte aber kritisch festgestellt, dass die OeBFA darüber hinaus keine weiteren Vorkehrungen zum Umgang mit Insider-Informationen setzte.

Er hatte der OeBFA deshalb empfohlen, die Umsetzung weiterer Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zur Verhinderung von Insider-Handel zu prüfen, z.B. die Führung einer laufend aktualisierten Sperrliste, mit der sie ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Handel von Wertpapieren, zu denen der OeBFA Insider-Informationen vorliegen, einschränkt.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die OeBFA mitgeteilt, dass der Compliance-Kodex bis zum Ende des Jahres 2023 aktualisiert werde und sie – zusätzlich zu den bestehenden Bestimmungen zur Verhinderung von Insider-Handel – weitere Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufnehmen werde. Die Umsetzung der Empfehlung sei bis Ende 2023 geplant.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass per 1. Jänner 2024 eine aktualisierte Version des Compliance-Kodex der OeBFA in Kraft trat. Diese enthielt erstmals Regelungen zur Führung einer Sperrliste. Transaktionen zu Wertpapiertiteln auf der Sperrliste waren den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Geschäftsführern der OeBFA untersagt; Beschränkungen für Wertpapiergeschäfte teilte die OeBFA durch interne Versendung (per E-Mail) der Sperrliste mit. Die Sperrliste war als „stets aktualisierte Liste jener Wertpapiere der Republik Österreich, zu welcher der OeBFA compliance-relevante Informationen vorliegen und für die die konkrete Gefahr einer unkontrollierten Informationsverbreitung besteht“, definiert.

Die beiden für die Jahre 2024 bzw. 2025 gültigen Sperrlisten der OeBFA enthielten jeweils die Auktionstermine für Bundesanleihen und für Austrian Treasury Bills²⁴ der Republik Österreich sowie die Zeiträume des jeweiligen „Handelsverbots“.^{25 26} Der stellvertretende Compliance Officer gab die Sperrliste jeweils zu Beginn des Jahres den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Geschäftsführern der OeBFA bekannt.

²³ Unter Insider-Informationen sind vor allem nicht öffentlich bekannte, präzise Informationen zu verstehen, die dazu geeignet sind, den Kurs von Finanzinstrumenten zu beeinflussen.

²⁴ Wertpapiere der Republik Österreich in Euro-Währung mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr

²⁵ Verboten waren das Tätigen von Insider-Geschäften (inklusive entsprechender Versuche), die Empfehlung an Dritte und die Anstiftung von Dritten, Insider-Geschäfte zu tätigen, sowie die unrechtmäßige Offenlegung von Insider-Informationen.

²⁶ Bundesanleihen konnten nicht nur über Auktionen, sondern auch im Wege eines Bankenkonsortiums (Syndikat) begeben werden. Das Handelsverbot umfasste dabei auch die Begebung dieser syndizierten Bundesanleihen.

(b) Darüber hinaus legte die OeBFA im Zusammenhang mit ihrer Sperrliste fest, dass ihr Compliance Officer die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – risikobasiert (d.h. je nach Vertraulichkeitsbereich, in dem diese tätig waren)²⁷ – zur Meldung von Mitarbeitergeschäften verpflichten konnte; die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren diesbezüglich auskunfts- und offenlegungspflichtig. Das Kontrollrecht galt auch für die Mitarbeitergeschäfte der Geschäftsführer. Laut OeBFA wurde das Kontrollrecht seit seiner Einführung im Jänner 2024 bis zur Zeit der Follow-up-Überprüfung nicht ausgeübt.

(4) Im Compliance Kodex der OeBFA²⁸ war zum Umgang mit Interessenkonflikten insbesondere Folgendes festgelegt:

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren dazu verpflichtet, im Interesse der OeBFA zu handeln und hatten „Situationen zu vermeiden, in denen ihr persönliches oder finanzielles Interesse mit den Interessen der OeBFA in Konflikt“ geriet. Den Eintritt eines Interessenkonflikts mussten sie „unaufgefordert, unverzüglich und in vollem Umfang“ dem Vorstand und dem Compliance Officer offenlegen.
- In Bezug auf Interessenkonflikte aus Nebenbeschäftigungen war festgelegt, dass die Ausübung von Nebenbeschäftigungen die vorherige Zustimmung des Vorstands voraussetzte (TZ 11).
- Betreffend Interessenkonflikte der Geschäftsführer verwies der Compliance-Kodex auf die Geschäftsordnung für den Vorstand²⁹. In dieser war geregelt, dass die Geschäftsführer dem Unternehmenszweck verpflichtet waren und „bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Chancen des Unternehmens für sich nutzen“ durften. Interessenkonflikte waren dem Aufsichtsrat und der anderen Geschäftsführerin bzw. dem anderen Geschäftsführer unverzüglich offenzulegen.

Das persönliche Naheverhältnis des Compliance Officers (zugleich Prokuristin Marktfolge) zum Geschäftsführer Markt (TZ 3, TZ 10 und TZ 14) war der OeBFA – auch ihrem Aufsichtsrat und dem Geschäftsführer Marktfolge – bekannt; bereits im Jahr 2015 waren Maßnahmen zur Vermeidung dieses „permanenten und potenziellen Interessenkonflikts“ getroffen worden (TZ 14).

Für die Feststellungen zu diesem Interessenkonflikt, die der RH im Zuge der gegenständlichen Follow-up-Überprüfung traf, verwies er insbesondere auf TZ 3, TZ 4, TZ 5, TZ 10, TZ 11, TZ 12, TZ 13 und TZ 14.

²⁷ Zum Beispiel waren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im „Frontoffice“ (Handel) tätig waren, tendenziell einem höheren Risiko eines Ausnutzens von Insider-Informationen ausgesetzt, als solche im Bereich „Backoffice“ (Abwicklung und Kontrolle).

²⁸ Versionen aus 2020 und 2024

²⁹ Versionen aus 2021 und 2024



- 9.2 Die Empfehlung des RH, die Umsetzung weiterer Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zur Verhinderung von Insider-Handel zu prüfen, setzte die OeBFA vor allem durch Einführung einer Sperrliste um. Mit dieser Liste schränkte sie für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Geschäftsführer den Handel von Wertpapieren ein, zu denen der OeBFA Insider-Informationen vorlagen.

Die OeBFA hatte jedoch das – im Zusammenhang mit der Sperrliste eingeführte – Kontrollrecht des Compliance Officers für Mitarbeitergeschäfte seit dessen Einführung im Jänner 2024 noch nicht ausgeübt.

Der RH empfahl daher der OeBFA, künftig das Kontrollrecht des Compliance Officers für Mitarbeitergeschäfte stichprobenartig auszuüben.

Der RH hielt fest, dass das persönliche Naheverhältnis des Compliance Officers zum Geschäftsführer Markt einen Interessenkonflikt darstellte, zu dessen Vermeidung bzw. zum Umgang mit diesem sowohl der Compliance Kodex als auch die Geschäftsordnung für den Vorstand Regelungen enthielten. Aus Sicht des RH erschwerte das persönliche Naheverhältnis die Vermeidung von Situationen, in denen das persönliche Interesse mit den Interessen der OeBFA in Konflikt geriet. Der RH betonte in diesem Zusammenhang, dass dem Compliance Officer und den Geschäftsführern der OeBFA eine Vorbildfunktion – im Sinne einer Good Governance – zukam.

Er verwies daher auf seine Kritik in TZ 3, TZ 4, TZ 10, TZ 11, TZ 12 und TZ 13 und auf die daraus abgeleiteten Empfehlungen.

- 9.3 Die OeBFA teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die beiden Compliance Officer das Kontrollrecht für Mitarbeitergeschäfte im Jänner 2026 ausgeübt hätten. Das Kontrollrecht der Compliance Officer sei mit der Aktualisierung des Compliance-Kodex im Jahr 2024 eingeführt worden.

Compliance Officer

- 10.1 (1) Im November 2015 hatte die OeBFA durch Vorstandsbeschluss ihren stellvertretenden Compliance Officer zur Wahrnehmung der „Überwachungs- und Meldepflichten [des Compliance Officers] in Bezug auf den Bereich Markt“ bestellt. Dies erfolgte – laut entsprechendem Akt – als Maßnahme zur Vermeidung eines „permanenten und potenziellen Interessenkonflikts“ aufgrund des persönlichen Naheverhältnisses des Compliance Officers³⁰ zum Geschäftsführer Markt (TZ 14).

³⁰ Diese Funktion nahm die Prokuristin Marktfolge wahr (TZ 3).

Bei den Inhaberinnen bzw. Inhabern der Funktionen Compliance Officer, Stellvertretung Compliance Officer und Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer Markt handelte es sich zur Zeit der Follow-up-Überprüfung um dieselben Personen wie im November 2015.

Im zur Zeit der Follow-up-Überprüfung gültigen Compliance-Kodex³¹ fand sich aber kein Hinweis auf diese Regelung.³²

(2) Laut Geschäftsverteilung der OeBFA hatte das Berichtswesen des Compliance Officers direkt an die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer Marktfolge zu erfolgen (TZ 2).

In der Praxis legte der Compliance Officer den jährlichen Compliance-Bericht dem gesamten Vorstand zur Unterfertigung vor, bevor er dem Aufsichtsrat darüber berichtete.

Auch im Organisationshandbuch der OeBFA war festgelegt, dass der gesamte Vorstand für den jährlichen Compliance-Bericht zuständig war. Darüber hinaus war „die Geschäftsführung“ als Teilnehmer im – laut Organisationshandbuch sechsmal im Jahr stattfindenden – „Jour Fixe Compliance & Corporate Governance“ der OeBFA vertreten.

(3) Die jährlichen Compliance-Berichte enthielten insbesondere Auflistungen „sämtlicher Compliance-relevanter Themen der OeBFA für das abgelaufene Jahr“. Dies betraf zum einen die Tätigkeiten des Compliance Officers und des stellvertretenden Compliance Officers³³ und zum anderen die Feststellungen beider (Anführung etwaiger Hinweismeldungen und von Verstößen gegen den Compliance-Kodex).

Laut den Compliance-Berichten für die Jahre 2021 bis 2024 gab es in diesem Zeitraum weder Hinweismeldungen (TZ 12) noch Verstöße gegen den Compliance-Kodex.

Die Berichte enthielten einen Hinweis darauf, dass der stellvertretende Compliance Officer zur Vermeidung von Interessenkonflikten zur Wahrnehmung der Überwachungs- und Meldepflichten des Compliance Officers in Bezug auf den Bereich Markt bestimmt worden war. Darüber hinaus thematisierte die OeBFA ihren Umgang

³¹ Version vom Jänner 2024

³² Die Regelung war jedoch im jährlichen Compliance-Bericht des Compliance Officers an den Vorstand und an den Aufsichtsrat erwähnt.

³³ z.B. Durchführung der Compliance-Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Monitoring von Rundschreiben und Empfehlungen der Finanzmarktaufsichtsbehörde zu Compliance-Themen; periodische Überprüfung des Compliance-Kodex sowie gegebenenfalls seine Aktualisierung; Abhaltung des „Jour Fixe Compliance & Corporate Governance“

mit – auch allfälligen – Interessenkonflikten in ihren jährlichen Compliance-Berichten nicht.

- 10.2 Der RH hielt fest, dass der Compliance-Kodex der OeBFA keinen Hinweis auf die seit 2015 vorgesehene Wahrnehmung der Überwachungs- und Meldepflichten des Compliance Officers für den Bereich Markt durch den stellvertretenden Compliance Officer enthielt; dies, obwohl die Regelung darauf abzielte, einen Interessenkonflikt des Compliance Officers zu vermeiden, und spezifisch der Compliance-Kodex auch Wohlverhaltensregeln festlegte, die u.a. dem Umgang mit Interessenkonflikten dienten.

Der RH empfahl daher der OeBFA, ihre bestehende Regelung, dass die Überwachungs- und Meldepflichten des Compliance Officers für den Bereich Markt durch den stellvertretenden Compliance Officer wahrzunehmen sind, in ihre maßgeblichen internen Regelwerke (wie den Compliance-Kodex) zu integrieren.

Kritisch stellte der RH fest, dass ein Widerspruch zwischen der in der Geschäftsverteilung der OeBFA festgelegten Berichtspflicht des Compliance Officers an den Geschäftsführer Marktfolge und der gelebten Praxis – der gesamte Vorstand erhielt den Compliance-Bericht – sowie den entsprechenden Regelungen im Organisationshandbuch (insbesondere Zuständigkeit des gesamten Vorstands) bestand.

Er empfahl daher der OeBFA, diesen Widerspruch zu bereinigen.

Weiters stellte der RH fest, dass es laut den jährlichen Compliance-Berichten der OeBFA im überprüften Zeitraum weder Hinweismeldungen noch Verstöße gegen den Compliance-Kodex gegeben hatte. Er stellte in diesem Zusammenhang kritisch fest, dass die OeBFA ihren Umgang mit – auch allfälligen – Interessenkonflikten in ihren Compliance-Berichten nicht thematisierte, mit Ausnahme eines Hinweises auf eine im Jahr 2015 getroffene Maßnahme betreffend die Wahrnehmung der Überwachungs- und Meldepflichten in Bezug auf den Bereich Markt.

Der RH verwies diesbezüglich auf seine Kritik in TZ 3, TZ 11, TZ 13 und TZ 14 und die daraus abgeleiteten Empfehlungen.

- 10.3 Die OeBFA teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Regelung, wonach die Überwachungs- und Meldepflichten des Compliance Officers für den Bereich Markt durch den stellvertretenden Compliance Officer wahrzunehmen seien, bereits in ihren maßgeblichen internen Regelwerken abgebildet sei. Im überarbeiteten Compliance-Kodex (Fassung 2026) werde dies ebenfalls gleichgezogen.

In die Organisationsunterlagen werde weiters aufgenommen, dass die gesamte Geschäftsführung den Compliance-Bericht erhalte.

Die in der Geschäftsordnung für den Vorstand angeführte Berichtspflicht laute wie folgt: „Governance & Compliance, das Berichtswesen des Compliance Officers erfolgt direkt an den Geschäftsführer Marktfolge“. Die OeBFA verstehe darunter, dass die Berichterstattung von Compliance-Verstößen oder Meldungen des Compliance Officers (der für den Bereich Marktfolge zuständig ist) aufgrund des persönlichen Naheverhältnisses zum Geschäftsführer Markt direkt an den Geschäftsführer Marktfolge erfolgen sollte. Dieses Verständnis stehe im Einklang mit der Regelung im Compliance-Bericht, dass der Compliance Officer für den Bereich Markt bei Compliance-Verstößen oder Meldungen an den Gesamtvorstand berichte. Aus Sicht der OeBFA würden diese Regelungen jedoch nicht bedeuten, dass der jährliche Compliance-Bericht, der von beiden Compliance Officern erstellt und unterfertigt werde und die Erkenntnisse aus der Überwachungstätigkeit enthalte, nur an den Geschäftsführer Marktfolge gerichtet sein solle. Das stünde auch im Widerspruch zur Geschäftsverteilung in der Geschäftsordnung für den Vorstand, die den Bereich „Compliance und Governance“ als Bereich in der Gesamtverantwortung der Geschäftsführung vorsehe. Der Compliance-Bericht sei zudem auch von beiden Geschäftsführern zu unterfertigen.

- 10.4 Der RH wies gegenüber der OeBFA erneut darauf hin (TZ 3), dass die von ihr im Zuge der Follow-up-Überprüfung vorgelegten Unterlagen wiederholt vom „Compliance Officer“ und „stellvertretenden Compliance Officer“ (bzw. von „Stellvertretung“ und „Vertretung“) sprachen (und nicht von zwei – gleichrangigen – Compliance Officern), weshalb er bei der Terminologie „Compliance Officer“ und „stellvertretender Compliance Officer“ verblieb.

Nebenbeschäftigungen

- 11.1 (1) Wie der RH in seinem Vorbericht (TZ 34) ausgeführt hatte, durften Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – zur Verhinderung von Interessenkonflikten – keine Nebenbeschäftigungen ohne Zustimmung der OeBFA ausüben. Diese führte kein Nebenbeschäftigungsverzeichnis.

Daher hatte der RH der OeBFA empfohlen, ein Verzeichnis der Nebenbeschäftigungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu führen. Darin wären sowohl die aufrechten als auch die bereits beendeten Nebenbeschäftigungen – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen – aufzunehmen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die OeBFA mitgeteilt, dass eine entsprechende Tabelle erstellt worden sei. Sobald Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Nebenbeschäftigung meldeten, werde diese im Verzeichnis erfasst. Im Jahr 2022 und bis Juni 2023 seien keine Nebenbeschäftigungen gemeldet worden.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die OeBFA zur Zeit der Follow-up-Überprüfung über ein Nebenbeschäftigungsverzeichnis verfügte. Den Umgang mit Nebenbeschäftigungen regelte sie dabei in ihrer „Arbeits- und Bezugsordnung“.³⁴ So waren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der OeBFA verpflichtet, „jedwede andere einem Erwerb dienende unselbständige oder selbständige Tätigkeit [...] schriftlich mitzuteilen“; Nebenbeschäftigungen bedurften der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Vorstand der OeBFA.

Für die Personaladministration verantwortliche Personen hatten die Meldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Zustimmung bzw. Ablehnung durch den Vorstand im Nebenbeschäftigungsverzeichnis zu dokumentieren. Das Verzeichnis hatte sowohl „die aufrechten als auch die bereits beendeten Nebenbeschäftigungen“ zu enthalten.

Nicht erwerbsmäßige Nebenbeschäftigungen³⁵ waren von der Regelung jedoch nicht umfasst. Darüber hinaus existierten keine Bestimmungen zu den von der OeBFA anzuwendenden Beurteilungskriterien für die Genehmigung oder Ablehnung einer Nebenbeschäftigung (z.B. zur Art der Nebenbeschäftigung, zur Angemessenheit des zeitlichen Ausmaßes oder zur Vergütung).

(b) Die OeBFA legte dem RH Nebenbeschäftigungsverzeichnisse für die Jahre 2022 bis 2024 vor. Die Verzeichnisse für die Jahre 2022 und 2023 enthielten keine Einträge, da laut OeBFA keine Meldungen eingegangen waren. Das Verzeichnis für das Jahr 2024 hingegen enthielt je eine Nebenbeschäftigung von zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern (eine davon war die Prokuristin Marktfolge), für die jeweils eine Zustimmung des Vorstands vorlag. Der Geschäftsführer Markt war damit an der Zustimmung zur Nebenbeschäftigung der Prokuristin Marktfolge, zu der er in einem persönlichen Naheverhältnis stand (TZ 3 und TZ 14), beteiligt.

(c) Etwaige Nebenbeschäftigungen der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer waren laut OeBFA nicht im Nebenbeschäftigungsverzeichnis, sondern in den veröffentlichten, jährlichen Corporate-Governance-Berichten der OeBFA anzuführen. Laut diesen Berichten für die Jahre 2022 bis 2024 übte ein Geschäftsführer eine Nebenbeschäftigung aus; diese war in seinem Dienstvertrag mit der OeBFA vom Finanzministerium zustimmend zur Kenntnis genommen worden. Dabei handelte es sich um die Wahrnehmung eines Aufsichtsratsmandats in einem anderen öffentlichen Unternehmen.

³⁴ Eine Bestimmung zur Führung eines Nebenbeschäftigungsverzeichnisses war erstmals in der Version vom 1. Jänner 2024 enthalten.

³⁵ zumindest jene Tätigkeiten, die abstrakt geeignet waren, allenfalls auch einen Beruf darzustellen



- 11.2 Die Empfehlung des RH, ein Nebenbeschäftigungsverzeichnis zu führen und darin sowohl aufrechte als auch bereits beendete Nebenbeschäftigungen – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen – anzuführen, setzte die OeBFA mit 2022 um. Dieses Verzeichnis enthielt jedoch erstmals im Jahr 2024 (zwei) Einträge. Zusätzlich übte ein Geschäftsführer in den Jahren 2022 bis 2024 eine – im jährlichen Corporate-Governance-Bericht angeführte – Nebenbeschäftigung aus.

Der RH hielt jedoch kritisch fest, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter lediglich zur Meldung erwerbsmäßiger, nicht aber auch etwaiger nicht erwerbsmäßiger Nebenbeschäftigungen verpflichtet waren.

Er empfahl daher der OeBFA, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch zur Meldung nicht erwerbsmäßiger Nebenbeschäftigungen zu verpflichten, um auch diese auf etwaige Interessenkonflikte und auf Vereinbarkeit mit den dienstlichen Interessen überprüfen zu können.

Darüber hinaus hielt der RH kritisch fest, dass keine Bestimmungen zu den von der OeBFA anzuwendenden Beurteilungskriterien für die Genehmigung oder Ablehnung einer Nebenbeschäftigung existierten, z.B. zur Art der Nebenbeschäftigung, zur Angemessenheit des zeitlichen Ausmaßes oder zur Vergütung.

Er empfahl daher der OeBFA, Beurteilungskriterien für die Genehmigung oder Ablehnung einer Nebenbeschäftigung schriftlich festzulegen, z.B. zur Art der Nebenbeschäftigung, zur Angemessenheit des zeitlichen Ausmaßes oder zur Vergütung.

Schließlich kritisierte der RH, dass der Geschäftsführer Markt an der Zustimmung zur Nebenbeschäftigung der Prokuristin Marktfolge, zu der er in einem persönlichen Naheverhältnis stand, beteiligt war. Aus Sicht des RH führte das persönliche Naheverhältnis hier zu einer Befangenheit des Geschäftsführers Markt.

Der RH verwies daher auf seine Kritik und auf die daraus abgeleitete Empfehlung in TZ 14.

- 11.3 Die OeBFA teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie im Compliance-Kodex 2026, der sich in Aktualisierung befinde, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Meldung auch nicht erwerbsmäßiger Nebenbeschäftigungen verpflichte. Die Beurteilungskriterien für die Genehmigung oder Ablehnung einer Nebenbeschäftigung habe sie schriftlich festgelegt und aufgenommen.

Hinweisgebersystem

- 12.1 (1) Wie der RH in seinem Vorbericht (TZ 35) festgestellt hatte, hatte die OeBFA einen physischen Meldebriefkasten eingerichtet, der aufgrund der Installierung in den Räumlichkeiten der OeBFA keine vollständige Anonymität der Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgeber gewährleistete. Webbasierte Hinweisgebersysteme stellten hingegen die Best Practice dar.

Der RH hatte daher der OeBFA empfohlen, ein webbasiertes Hinweisgebersystem zur Meldung von Compliance-Verstößen zu implementieren.

- (2) Die OeBFA hatte in ihrer Stellungnahme zum Vorbericht angekündigt, den bestehenden physischen Meldebriefkasten – nach Prüfung der am Markt vorhandenen Systeme – durch ein webbasiertes Hinweisgebersystem, das den Anforderungen der OeBFA genüge, zu ersetzen.

Im Nachfrageverfahren hingegen hatte sie mitgeteilt, dass sie den physischen Meldebriefkasten seit 2013 auf freiwilliger Basis implementiert habe. Die Notwendigkeit eines webbasierten Hinweisgebersystems sei – insbesondere unter Berücksichtigung des HinweisgeberInnenschutzgesetzes³⁶ – evaluiert worden. Die Ergebnisse und die damit verbundenen Maßnahmen seien in einem Evaluierungspapier festgehalten worden. Die OeBFA sei zur Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit angehalten, und aus dem HinweisgeberInnenschutzgesetz leite sich keine Pflicht der OeBFA zur Einrichtung eines webbasierten Hinweisgebersystems ab. Daher werde das bestehende physische Hinweisgebersystem beibehalten. Es würden aber zahlreiche Adaptierungsmaßnahmen – in Anpassung des Meldesystems an die Vorschriften des HinweisgeberInnenschutzgesetzes, u.a. betreffend die Implementierung eines Hinweisgeberprozesses zur Behandlung von Meldungen und Folgemaßnahmen – im Compliance-Kodex und im Organisationshandbuch der OeBFA vorgenommen.

- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die OeBFA kein webbasiertes Hinweisgebersystem einrichtete, sondern weiterhin über einen physischen Meldebriefkasten in ihren Räumlichkeiten verfügte.

³⁶ Das HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG), BGBl. I 6/2023 i.d.g.F., trat im Februar 2023 in Kraft. Es verpflichtete u.a. Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Sektors mit jeweils 50 oder mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder Bediensteten, ein internes Hinweisgebersystem einzurichten (§ 3 Abs. 1 HSchG).

Im Jahr 2023 evaluierte die OeBFA ihr Hinweisgebersystem unter Berücksichtigung gesetzlicher Neuerungen (etwa des HinweisgeberInnenschutzgesetzes). Als Ergebnis hielt sie u.a. Folgendes in ihrem „Evaluierungspapier“ fest:

- „Die Tätigkeiten der OeBFA sind [...] insgesamt nicht vom sachlichen Anwendungsbereich des HSchG erfasst“; es besteht „[...] daher keine gesetzliche Verpflichtung zur Implementierung eines internen Hinweisgebersystems.“ Daher sah die OeBFA von einem webbasierten Hinweisgebersystem ab, bekannte sich aber zur „freiwilligen“ Weiterführung des physischen Meldebrieffkastens.
- Laut OeBFA war bei einem webbasierten System mit einmaligen Implementierungskosten von ca. 1.500 EUR und jährlichen Kosten von ca. 3.600 EUR zu rechnen. „Ein Mehrwert durch ein webbasiertes System ist [...] bei einem solch kleinen Unternehmen wie der OeBFA nicht zu erkennen [...]“.
- Die OeBFA bekannte sich „[...] aufgrund ihrer bundesnahen Stellung und ihrer Tätigkeit im Bereich Schuldaufnahme, -verwaltung und Kassaverwaltung“ dazu, die Bestimmungen des HinweisgeberInnenschutzgesetzes dennoch zu beachten. „Die OeBFA wird daher ein internes Hinweisgebersystem [...] umsetzen und einen Hinweisgeberprozess für interne Hinweise und Folgemaßnahmen [...] erarbeiten.“

Als Ergebnis der Evaluierung verlegte die OeBFA den bestehenden Meldebrieffkasten innerhalb der eigenen – externen Personen nicht zugänglichen – Räumlichkeiten³⁷ und aktualisierte ihren Compliance-Kodex und ihr Organisationshandbuch, indem sie Bestimmungen zum internen Hinweisgeberprozess aufnahm (z.B. zur Bearbeitung von Hinweismeldungen) (TZ 13).

- 12.2 Die OeBFA setzte die Empfehlung des RH, ein webbasiertes Hinweisgebersystem zu implementieren, nicht um.

Der RH kritisierte erneut, dass der physische Meldebrieffkasten in den Räumlichkeiten der OeBFA keine vollständige Anonymität gewährleistete und für externe Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgeber unzugänglich war. Wie im Vorbericht wies er darauf hin, dass webbasierte Hinweisgebersysteme die Best Practice darstellen und jederzeit und von jedem Ort aus erreichbar sind, wodurch anonyme Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgeber bei Abgabe einer Meldung besser geschützt sind. Darüber hinaus sind sie auch für Externe zugänglich. Er wies ergänzend darauf hin, dass webbasierte Hinweisgebersysteme auch den Vorteil einer IT-gestützten Dokumentation der Entgegennahme von Meldungen bieten.

Daher empfahl er der OeBFA neuerlich, ein webbasiertes Hinweisgebersystem zur Meldung von Compliance-Verstößen zu implementieren.

³⁷ Anbringung im Sitzungssaal statt im Sozialraum der OeBFA



- 12.3 Die OeBFA teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht zur Kenntnis genommen habe. Sie habe ein Evaluierungspapier (vom 30. Juni 2023) erstellt, in dem das Erfordernis zur Implementierung eines webbasierten Hinweisgebersystems unter Berücksichtigung der geltenden Rechtslage (HinweisgeberInnenschutzgesetz) für die OeBFA kritisch evaluiert worden sei. Die OeBFA sei eine kleine Organisation, die als öffentliche Einheit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit verpflichtet sei.

Mit dem Evaluierungspapier und mit entsprechenden Adaptierungsmaßnahmen in der Organisation der OeBFA habe sie die Empfehlung des RH teilweise umgesetzt. Aufgrund der neuerlichen Empfehlung des RH werde sie die Vor- und Nachteile eines webbasierten Hinweisgebersystems nochmals analysieren und gegebenenfalls dieses implementieren.

- 12.4 Der RH begrüßte, dass die OeBFA plante, die Einführung eines webbasierten Hinweisgebersystems nochmals zu analysieren und ein solches gegebenenfalls zu implementieren. Seine Empfehlung hielt er aufgrund der Wichtigkeit dieses Vorhabens aufrecht.

Entleerung des Meldebrieffkastens

- 13.1 In der OeBFA existierte eine aus dem Jahr 2015 stammende Regelung, wonach der Meldebrieffkasten – laut Akt zur Vermeidung eines „permanenten und potenziellen Interessenkonflikts“ des Compliance Officers (TZ 10) – vom stellvertretenden Compliance Officer überprüft und gegebenenfalls entleert werden sollte.

Laut den jährlichen Compliance-Berichten des Compliance Officers langten in den Jahren 2021 bis 2024 keine Hinweismeldungen ein; die Berichte führten auch an, dass die laufende Überprüfung des Meldebrieffkastens dem stellvertretenden Compliance Officer oblag.

Der im Jahr 2024 im Organisationshandbuch und im Compliance-Kodex aufgenommene Hinweisgeberprozess der OeBFA sah hingegen die „Interne Stelle“ – bestehend aus dem Compliance Officer und dem stellvertretenden Compliance Officer – für die Bearbeitung von Hinweismeldungen vor.^{38 39} Damit oblag die laufende Überprüfung bzw. Entleerung des Meldebrieffkastens gemäß dieser Vorgabe dem Compliance Officer und dem stellvertretenden Compliance Officer gemeinsam,

³⁸ Meldungen konnten auch mündlich erfolgen (z.B. an die Interne Stelle, den Betriebsrat, die Abteilungsleitungen, die Geschäftsführung oder an den Aufsichtsrat). Sie waren vom Empfänger der Meldung zu dokumentieren und gegebenenfalls an die Interne Stelle weiterzuleiten.

³⁹ Für den Fall, dass eine Meldung die Geschäftsführung betraf, hatte die Interne Stelle eine Mitteilung über die Folgemaßnahmen an den Aufsichtsrat zu erstatten.

wobei der Compliance Officer dem stellvertretenden Compliance Officer auch in der Linienorganisation vorgesetzt war. Die Entleerung wurde nur dann ausgesetzt, wenn die Interne Stelle (d.h. beide Personen gleichzeitig) abwesend war; dies bedeutete, dass im Fall der Abwesenheit des stellvertretenden Compliance Officers der Compliance Officer den Meldebrieffkasten allein entleerte.

- 13.2 Der RH kritisierte, dass zur Zeit der Follow-up-Überprüfung eine Bestimmung im Organisationshandbuch und im Compliance-Kodex der OeBFA existierte, die es dem Compliance Officer ermöglichte, bei Abwesenheit des stellvertretenden Compliance Officers den physischen Meldebrieffkasten allein zu entleeren. Aber auch die gemeinsame Entleerung barg – angesichts der Vorgesetztenrolle des Compliance Officers in der Linienorganisation – Risiken. Beide Varianten wichen im Übrigen von der – zur Vermeidung eines Interessenkonflikts getroffenen – Regelung aus dem Jahr 2015 ab, wonach die laufende Überprüfung bzw. Entleerung des Meldebrieffkastens durch den stellvertretenden Compliance Officer zu erfolgen hatte.

Der RH empfahl daher der OeBFA, ihren Hinweisgeberprozess im Compliance-Kodex und im Organisationshandbuch an die im Jahr 2015 getroffene Regelung anzupassen, mit der ein Interessenkonflikt aufgrund eines persönlichen Naheverhältnisses ausgeschlossen werden soll.

Der RH verwies auch auf seine Empfehlung in TZ 10 zur Regelung der Wahrnehmung der Überwachungs- und Meldepflichten des Compliance Officers für den Bereich Markt durch den stellvertretenden Compliance Officer.

- 13.3 Laut Stellungnahme der OeBFA hätten Adaptierungsmaßnahmen auf Basis des Evaluierungspapiers der OeBFA die Implementierung eines Hinweisgeberprozesses im Organisationshandbuch und im Compliance-Kodex der OeBFA erforderlich gemacht. Dadurch sei der Hinweisgeberprozess dokumentiert worden.

Die OeBFA habe damit keine Änderung der Handhabung in der Entleerung des physischen Meldebrieffkastens beabsichtigt, die seit der Einschränkung gelebt worden sei. Im Jahr 2015 sei zur Vermeidung eines potenziellen Interessenkonflikts dem Compliance Officer, der für die Überwachung des Bereichs Markt bestellt worden war, die alleinige Verantwortung für die Entleerung des physischen Meldebrieffkastens übertragen worden. Durch die Verschriftlichung des Hinweisgeberprozesses hätte sich an dieser Regelung und Handhabung nichts ändern sollen.

- 13.4 Der RH entgegnete der OeBFA, dass durch die Dokumentation des Hinweisgeberprozesses ein Widerspruch zur Regelung über die Entleerung des physischen Meldebrieffkastens, die im Jahr 2015 zur Vermeidung eines Interessenkonflikts getroffen worden war, entstanden war. Daher verblieb er bei seiner Empfehlung.

Interessenkonflikte – zusammenfassender Überblick

14.1 (1) Zusammenfassend stellte der RH fest, dass das persönliche Naheverhältnis des Geschäftsführers Markt und der Prokuristin Marktfolge und die damit einhergehenden – auch potenziellen – Interessenkonflikte Anpassungen in der Organisation der OeBFA bedingten bzw. notwendig machten. Wesentliche Aspekte in diesem Zusammenhang waren

- die Häufung von Funktionen u.a. bei der Prokuristin Marktfolge (TZ 3);
- die Stellvertretungsregelungen:
 - Vertretungsregelungen der OeBFA im Außenverhältnis sowie Trennung der Geschäftsbereiche Markt und Marktfolge gemäß Geschäftsordnung für den Vorstand (TZ 4);
 - Vertretung des Geschäftsführers Marktfolge in den Kernbereichen seines Geschäftsbereichs, interne aktenmäßige Umsetzung der firmenbuchmäßigen Einschränkung der Zeichnungsberechtigung der Prokuristin Marktfolge sowie hypothetische ungeplante Handlungsunfähigkeit des Geschäftsführers Marktfolge (TZ 5);
- die Zeichnungsberechtigungen für mehrere Konten (TZ 4),
- der Compliance-Kodex der OeBFA (TZ 9),
- die Regelung zum Compliance Officer (TZ 10),
- das Hinweisgebersystem in der OeBFA (TZ 12) sowie
- die Regelung zur Entleerung des Meldebrieffkastens (TZ 13).

(2) Zur Klärung eines allfälligen Handlungsbedarfs aufgrund des persönlichen Naheverhältnisses des 2015 neu bestellten Geschäftsführers Markt zur Prokuristin Marktfolge beauftragte der damalige Geschäftsführer Marktfolge, in enger Abstimmung mit dem damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden,⁴⁰ im Herbst 2015 ein Compliance-Gutachten bei einem externen Compliance-Experten.

Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass

- persönliche Naheverhältnisse „per se potenzielle Interessenkonflikte“ darstellen,
- soweit organisatorische Einheiten überwacht werden, die von einer nahestehenden Person geleitet werden, ein „permanenter und potenzieller erheblicher Interessenkonflikt“ besteht und
- eine Vertretungsbefugnis gemeinsam mit der nahestehenden Person einen „erheblichen und [...] schwerwiegenden potenziellen Interessenkonflikt“ darstellt.

⁴⁰ Dieser war vom Finanzministerium entsandt; trotzdem gab das Finanzministerium im Zuge der Follow-up-Überprüfung an, dass das Gutachten „derzeit [...] soweit ersichtlich“ dem Ministerium nicht vorliege.

Vor diesem Hintergrund nannte das Gutachten mehrere Lösungsmöglichkeiten, wie die außenwirksame Einschränkung der Zeichnungsbefugnis der Prokuristin Marktfolge – sodass sie nur mit dem anderen Geschäftsführer unterzeichnen konnte⁴¹ – und die Einschränkung der Funktion des Compliance Officers auf die Überwachung des Bereichs Marktfolge.⁴²

Diese Lösungsansätze – d.h. Einschränkung der Zeichnungsbefugnis sowie der Funktion des Compliance Officers – setzte die OeBFA in der Folge um (TZ 4, TZ 10 und TZ 13).

(3) Im Finanzministerium lagen keine schriftlichen Unterlagen darüber vor, dass das Ministerium bei der Bestellung des Geschäftsführers Markt im Jahr 2015 (bzw. bei seiner Wiederbestellung im Jahr 2020) das operationelle Risiko seines persönlichen Naheverhältnisses zur Prokuristin Marktfolge und der damit einhergehenden – auch potenziellen – Interessenkonflikte berücksichtigt hatte.

Das Finanzministerium betonte jedoch, aus seiner Sicht sei es bei Vorliegen eines persönlichen Naheverhältnisses „entscheidend“, dass „die Berichts- und Kommunikationslinien formal eingehalten werden“. Darauf habe es regelmäßig hingewiesen, „auch im Rahmen von Wiederbestellungen“.

Mit September 2025 bestellte der Finanzminister⁴³ den Geschäftsführer Markt für eine weitere Funktionsperiode von fünf Jahren wieder.

Das Finanzministerium berücksichtigte das operationelle Risiko des persönlichen Naheverhältnisses und die damit verbundenen (potenziellen) Konsequenzen nicht umfassend in seinem Risikomanagement.

- 14.2 Der RH kritisierte, dass das persönliche Naheverhältnis zwischen dem Geschäftsführer Markt und der Prokuristin Marktfolge und die damit einhergehenden – auch potenziellen – Interessenkonflikte mehrere Anpassungen in der Organisation der OeBFA bedingten bzw. notwendig machten. Er vertrat die Ansicht, dass im Falle des Vorliegens eines – auch potenziellen – Interessenkonflikts stets die Interessen der Organisation vorangestellt werden sollten. Angesichts der wichtigen Funktion der OeBFA für die Republik Österreich (Aufnahme von Schulden, Schuldenportfoliomanagement und Kassenverwaltung des Bundes) und des hohen von ihr verantworteten Transaktionsvolumens galt dieser Grundsatz für die OeBFA in besonderem Maße.

⁴¹ Die Beschränkung der Vertretungsbefugnis einer Prokuristin bzw. eines Prokuristen darauf, nur gemeinsam mit bestimmten Personen mit Prokura oder Geschäftsführerinnen bzw. -führern vertreten zu können, mit anderen hingegen nicht, kam laut Gutachten zwar nicht häufig vor, war aber möglich und konnte im Firmenbuch eingetragen werden.

⁴² Die Prokuristin Marktfolge war gleichzeitig auch Compliance Officer (TZ 3).

⁴³ Dr. Markus Marterbauer

Der RH verwies dazu insbesondere auf seine Empfehlung an die OeBFA in TZ 3, ein Konzept für die Übertragung einzelner Zuständigkeiten jener Personen, bei denen sich wesentliche Funktionen häufen, an andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuarbeiten; dabei wären (potenzielle) Interessenkonflikte zu berücksichtigen, vor allem im Hinblick auf Funktionen, die beide Geschäftsbereiche betreffen (wie etwa die Koordinierung der Internen Revision und die Funktion des Compliance Officers).

Weiters hielt er fest, dass seit der Erstellung des Compliance-Gutachtens, das einen allfälligen Handlungsbedarf aufgrund des persönlichen Naheverhältnisses klären sollte, im Jahr 2015 rund zehn Jahre vergangen waren. In dieser Zeit hatten sich das Compliance-Bewusstsein und die Compliance-Anforderungen im Wirtschaftsleben allgemein weiterentwickelt und verstärkt (TZ 8).

Zusammenfassend hielt der RH fest, dass in der OeBFA Compliance-Regelungen zwar vorhanden waren und auch zur Anwendung kamen, dass aber die Gleichzeitigkeit der persönlichen und funktionalen Beziehung zweier zentraler Personen nicht zuletzt aufgrund der Größe der Organisation die Wirksamkeit dieser Regelungen erschwerte. So erschien die für die Wirksamkeit der Compliance-Regelungen notwendige durchgängige Trennung der unterschiedlichen Sphären nicht möglich.

Kritisch wies der RH darauf hin, dass das Finanzministerium weder im Jahr 2015 bei der Bestellung des Geschäftsführers Markt noch im Jahr 2020 bei seiner Wiederbestellung in schriftlich nachvollziehbarer Weise das operationelle Risiko des persönlichen Naheverhältnisses und der damit einhergehenden – auch potenziellen – Interessenkonflikte berücksichtigt hatte. Daneben wies der RH auch darauf hin, dass sich bei der Wiederbestellung des Geschäftsführers Markt im Jahr 2025 im Vergleich zu der Bestellung 2015 bzw. zur Wiederbestellung 2020 die Rahmenbedingungen nicht verändert hatten.

Darüber hinaus kritisierte der RH, dass das Finanzministerium das operationelle Risiko des persönlichen Naheverhältnisses und die damit verbundenen (potenziellen) Konsequenzen in seinem Risikomanagement nicht umfassend berücksichtigte.

Der RH empfahl daher dem Finanzministerium, vor der Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung bzw. des Vorstands in Beteiligungen des Bundes das operationelle Risiko (potenzieller) Interessenkonflikte insbesondere aufgrund eines persönlichen Naheverhältnisses zu anderen zentralen Personen in schriftlich nachvollziehbarer Weise zu bewerten.

Weiters empfahl er dem Finanzministerium, dieses operationelle Risiko – angepasst an die jeweilige Situation – in seinem Risikomanagement umfassend zu berücksichtigen.

Schließlich verwies der RH auf seine Ausführungen zur Kontrolle durch den Aufsichtsrat in Bezug auf das persönliche Naheverhältnis zwischen dem Geschäftsführer Markt und der Prokuristin Marktfolge in TZ 46.

- 14.3 Laut Stellungnahme des Finanzministeriums werde die Empfehlung zur Bewertung des operationellen Risikos (potenzieller) Interessenkonflikte umgesetzt.

Weiters sagte das Finanzministerium zu, die umfassende Berücksichtigung dieses operationellen Risikos im Risikomanagement zu prüfen.

Ausgewählte IKS-Aspekte

Allgemeines

- 15 (1) Das IKS ist ein in die Arbeits- und Betriebsabläufe einer Organisation eingebetteter Prozess, der dazu dient, bestehende Risiken zu erfassen und zu steuern und die Zielerreichung sicherzustellen. Das IKS muss darauf ausgerichtet sein, die Risiken im laufenden Geschäftsprozess durch angemessene organisatorische und technische Maßnahmen zu minimieren.

Die folgende Tabelle fasst die IKS-Prinzipien zusammen:

Tabelle 3: Beschreibung der Prinzipien eines Internen Kontrollsystems (IKS)

Themen	Beschreibung
Prinzip der Funktionstrennung	keine Alleinverantwortung für den gesamten Prozess; konsequente Trennung von entscheidender, ausführender und kontrollierender Funktion
Vier-Augen-Prinzip bzw. Kontrollautomatik	Kontrollen im Prozessablauf durch Implementierung des Vier-Augen-Prinzips bzw. systematischer Einbau von Kontrollen im Arbeitsablauf, z.B. IT-gestützt (automatisierte Systemkontrollen)
Prinzip der Mindestinformation	Bereitstellung jener Informationen an Management sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind
Prinzip der minimalen Rechte	adäquat beschränkte Zugangs- und Zugriffsberechtigungen (z.B. zu IT-Systemen); Einräumung nur jener Berechtigungen zu sensiblen Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben unbedingt erforderlich sind
Prinzip der Transparenz und Nachvollziehbarkeit	klare, detaillierte und transparente Regelung der Arbeitsabläufe in schriftlicher Form; nachvollziehbare Dokumentation von Unterlagen und Abläufen

Quelle: RH

Der RH überprüfte im Rahmen der Follow-up-Überprüfung insbesondere,

- in welcher Form die zentralen Personen (TZ 3) in ihrem Aufgabenbereich das Vier-Augen-Prinzip und das Prinzip der Funktionstrennung umsetzten (TZ 16) und
- ob das Prinzip der minimalen Rechte bei den zentralen Personen und bei sonstigen wesentlichen Funktionen angewendet wurde, gemessen am Umgang der OeBFA mit Benutzerberechtigungen und anhand ihres Rollen- und Berechtigungskonzepts (TZ 17 und TZ 18).

(2) Ergänzend zu den Benutzerberechtigungen und zum Rollen- und Berechtigungskonzept überprüfte der RH auch, ob die OeBFA die Funktion einer Informationssicherheitsmanagerin bzw. eines Informationssicherheitsmanagers eingerichtet hatte (TZ 19).

Vier-Augen-Prinzip und Funktionstrennung

16.1 (1) Gemäß dem zur Zeit der Follow-up-Überprüfung gültigen Organisationshandbuch der OeBFA war bei einer Vielzahl von Prozessen die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips explizit vorgesehen, z.B.

- beim Collateral Management,
- bei der Bestätigung risikorelevanter Stammdaten im Risikomanagement,
- bei der Änderung von Risikolimiten,
- bei der Freigabe von Kreditoren- und Debitorenstammdaten im Buchhaltungssystem,
- bei der Dokumentation zahlungsrelevanter Stammdaten,
- bei der Freigabe von Zahlungen.

Weiters sahen die IT-Zugriffs- und Sicherheitsrichtlinien der OeBFA in zahlreichen Bereichen ein Vier-Augen-Prinzip vor, z.B. bei der Rollendefinition (Erfasser und Prüfer) und bei Workflow-relevanten Transaktionen im SAP Treasury⁴⁴, bei manuellen Eingaben von Zahlungsanweisungen, bei der Eingabe von Abwicklungsinstruktionen für Wertpapiertransaktionen sowie bei der diesbezüglichen Berechtigungsvergabe.⁴⁵

Der Erstellung elektronischer Akten durch eine Sachbearbeiterin bzw. einen Sachbearbeiter oder eine Abteilungsleitung folgte die Genehmigung durch den fachlich zuständigen Geschäftsführer oder durch beide Geschäftsführer. Im Genehmigungs-

⁴⁴ SAP Treasury war das zentrale IT-System der OeBFA zur Eingabe, Limitprüfung und Abwicklung der von der OeBFA im Namen der Republik Österreich getätigten Transaktionen.

⁴⁵ Der RH hatte im Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 4, Funktionsprüfung gemäß § 9 RHG (TZ 4) festgehalten, dass sowohl die gesetzlichen als auch die internen Vorgaben der OeBFA die verpflichtende Berücksichtigung der IKS-Prinzipien in der Aufbau- und Ablauforganisation vorsahen.

Pouvoir der Abteilungsleitungen lagen von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern erstellte elektronische Akten zu definierten wiederkehrenden Sachverhalten.⁴⁶ Da die Sachbearbeitung und die Genehmigung durch unterschiedliche Personen erfolgten, waren zumindest zwei Personen (vier Augen) bis zur vollständigen Aktengenehmigung eingebunden.

(2) Die OeBFA war organisatorisch in die Bereiche Markt und Marktfolge getrennt (TZ 2). Damit war sichergestellt, dass einerseits die Geschäftsabschlüsse und andererseits die Geschäftsabwicklung und das Risikomanagement in unterschiedlichen Bereichen unter der Verantwortung jeweils eines Geschäftsführers erfolgten. Die Verrechnung der im Namen und auf Rechnung des Bundes abgeschlossenen Finanzgeschäfte oblag der Buchhaltungsagentur des Bundes. Im Verrechnungssystem SAP Treasury lagen unterschiedliche Rollen⁴⁷ für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bereiche Markt (Front), Risikomanagement (Mid-Office) und Back Office vor.

Im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der zentralen Personen war eine Funktions-trennung gegeben durch

1. die Anordnung des Vorstands,
2. die Durchführung durch Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter und
3. die Genehmigung durch die Abteilungsleitungen oder den Vorstand.⁴⁸

Vom jeweils zuständigen Geschäftsführer genehmigte Akten lagen dem jeweils anderen Geschäftsführer zur Information vor.

- 16.2 Der RH hielt fest, dass bei einer Vielzahl von Prozessen der OeBFA die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips explizit vorgesehen war. Die Sachbearbeitung und die Genehmigung von elektronischen Akten erfolgten durch mindestens zwei unterschiedliche Personen.

Die Organisation der OeBFA wies eine Trennung der Bereiche Markt und Marktfolge auf, die Prozessabwicklung lag nicht in der Verantwortung einer einzelnen Person. Die Verrechnung von Finanzgeschäften im Namen und auf Rechnung des Bundes oblag zudem der Buchhaltungsagentur des Bundes.

⁴⁶ Im Genehmigungs-Pouvoir der Abteilungsleitungen lagen z.B. monatliche Berichte über Auktionen von CO₂-Zertifikaten, Quartalsberichte zu Medienberichten und Protokolle abteilungsinterner Sitzungen. Diese Akten erhielt der Vorstand zur Information.

⁴⁷ Die Zuteilung der Rollen diente der Steuerung von Systemberechtigungen.

⁴⁸ Erfolgte die Durchführung durch eine Abteilungsleitung, so lag die Genehmigung beim Vorstand.

Prinzip der minimalen Rechte

Benutzerberechtigungen

- 17.1 Benutzerberechtigungen für IT-Systeme wurden in der OeBFA allgemein entsprechend der jeweiligen Tätigkeit vergeben. So hatten zur Zeit der Follow-up-Überprüfung insbesondere jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der OeBFA Zugang zur „Bundesschatz-Applikation“⁴⁹, die laut Organisationshandbuch der OeBFA⁵⁰ für den Bundesschatz NEU (TZ 38 bis TZ 40) zuständig waren.⁵¹

Für die Anlage, Änderung und Löschung von Benutzerberechtigungen war in der Regel die schriftliche Genehmigung des jeweils zuständigen Geschäftsführers einzuholen.⁵²

Bei Austritt einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters erstellte die OeBFA einen elektronischen Akt, der u.a. eine Checkliste der zu löschenden Berechtigungen enthielt; nach Löschung der jeweiligen Berechtigungen hatten die dafür zuständigen Personen den Akt elektronisch „abzuzeichnen“.

Die im Organisationshandbuch der OeBFA definierten Risikoeigner (z.B. die Abteilungsleitungen) hatten die vergebenen Benutzerberechtigungen für die IT-Systeme jährlich dem Vorstand vorzulegen („Review-Berechtigungen“); eine Vorlage an den Vorstand fand im überprüften Zeitraum „aus technischen Gründen“ nicht statt.

Die OeBFA gab an, im Jahr 2022 ein „Werkzeug zur Dienst- und Systemauswertung“ der Benutzerberechtigungen für ihre IT-Systeme beschafft zu haben, „Reports [Berichte] zur regelmäßigen Auswertung der damit ausgelesenen Systemdaten [konnten] noch nicht implementiert werden.“

- 17.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die OeBFA zwar über Vorgaben zu regelmäßigen Kontrollen der Benutzerberechtigungen für ihre IT-Systeme verfügte, jedoch ein Nachweis über die Durchführung dieser Kontrollen nicht vorlag. Regelmäßige Kontrollen in diesem Bereich erachtete der RH aber als unbedingt notwendig, um eventuelle Unvereinbarkeiten oder nicht mehr (im selben Umfang) benötigte Benutzerberechtigungen zu identifizieren.

⁴⁹ eine extern entwickelte Anwendung zur Verwaltung der Kundenkonten betreffend Bundesschatz NEU

⁵⁰ Version vom Jänner 2025

⁵¹ Darüber hinaus waren Berechtigungen für eine Person mit Prokura (zur Vertretung des zuständigen Geschäftsführers) und für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stabsstelle Betrieb IT (zur technischen Unterstützung) eingerichtet.

⁵² Benutzerberechtigungen für das System „SAP Treasury“ durfte auch eine Person mit Prokura genehmigen.

Er empfahl daher der OeBFA, künftig auf die Einhaltung ihrer eigenen Vorgaben zur Überprüfung von Benutzerberechtigungen für IT-Systeme zu achten. Derartige Kontrollen wären regelmäßig – mindestens einmal pro Jahr – durchzuführen und zu protokollieren.

Der RH hielt darüber hinaus kritisch fest, dass die OeBFA ihre IT-Systeme – hinsichtlich der Benutzerberechtigungen – nicht automatisiert auswerten konnte.

Er empfahl daher der OeBFA, automatisierte Auswertungen von Benutzerberechtigungen in ihre IT-Systeme zu integrieren.

17.3 Laut Stellungnahme der OeBFA nehme sie beide Empfehlungen zur Kenntnis.

Sie werde auf die Einhaltung der eigenen Vorgaben zur Überprüfung von Benutzerberechtigungen für IT-Systeme achten und diese einmal pro Jahr kontrollieren und nachweislich dokumentieren.

Darüber hinaus werde sie automatisierte Auswertungen von Benutzerberechtigungen nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten in ihre IT-Systeme implementieren. Externe Systeme, die eine Verwaltungsoberfläche zur Benutzerverwaltung zur Verfügung stellten, würden in der Regel keine Automatisierung zulassen. Wo es möglich sei, werde es jedoch umgesetzt.

Rollen- und Berechtigungskonzept

18.1 (1) Die OeBFA wurde im IT-Bereich maßgeblich von der Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung (in der Folge: **Bundesrechenzentrum GmbH**) unterstützt. Letztere war mit der Entwicklung und Wartung sowie mit dem Betrieb von IT-Anwendungen und IT-Infrastruktur (z.B. Netzwerk- und Serverinfrastruktur) betraut, die die OeBFA zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte.⁵³

(2) Als Rollen- und Berechtigungskonzept legte die OeBFA vor allem ihre zur Zeit der Follow-up-Überprüfung gültigen IT-Zugriffs- und Sicherheitsrichtlinien⁵⁴ vor. Diese enthielten u.a. eine Beschreibung der von der OeBFA verwendeten IT-Systeme – rd. 20 verschiedene, z.B. SAP Treasury, ELAK und die Bundesschatz-Applikation – und eine Beschreibung der Rollen sowie den Genehmigungsprozess in Bezug auf die Anlage, Änderung und Löschung von Berechtigungen für das jeweilige System.

⁵³ BRZ-OeBFA-Aufgabenübertragungs-Verordnung 2023, BGBl. II 419/2023 (in Kraft seit Anfang Jänner 2024); **BRZ** = Bundesrechenzentrum GmbH

⁵⁴ Version vom März 2025

(3) Ergänzend zu ihren IT-Zugriffs- und Sicherheitsrichtlinien legte die OeBFA zwei manuell erstellte Übersichten mit den konkret vergebenen Berechtigungen für die in der OeBFA verwendeten IT-Systeme vor:

- eine Übersicht über die sogenannte „OeBFA-Domäne“ (z.B. Mailsystem, Dateisystem und Datenbank der OeBFA) und
- eine über die weiteren Systeme (z.B. SAP Treasury, ELAK und Bundesschatz-Applikation).

(4) In der ersten Übersicht (OeBFA-Domäne) waren externe Benutzerinnen und Benutzer enthalten, die über einen uneingeschränkten Zugriff auf das Dateisystem der OeBFA verfügten. Laut OeBFA handelte es sich dabei um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesrechenzentrum GmbH. Eine Einschränkung dieser Zugriffsberechtigungen war zur Zeit der Follow-up-Überprüfung „technisch nicht machbar“.

(5) (a) Die Übersicht über die weiteren Systeme enthielt ebenfalls externe Benutzerinnen und Benutzer, die konkret in der Bundesschatz-Applikation über

- eine Administrations-Rolle⁵⁵ (damit waren umfangreiche Schreibrechte im System verbunden) oder
- eine Support-Rolle⁵⁶ (damit waren Rechte zur technischen Anwenderbetreuung verbunden)

verfügten und nicht der Bundesrechenzentrum GmbH angehörten. Laut OeBFA wurden entsprechende Systemzugriffe protokolliert und konnten von Benutzerinnen und Benutzern mit einer Administrations-Rolle eingesehen werden. Regelmäßige Kontrollen auf eine etwaige missbräuchliche Verwendung fanden nicht statt.

(b) Dem für den Bundesschatz zuständigen Geschäftsführer waren sämtliche Rollen in der Bundesschatz-Applikation zugeordnet (u.a. die Administrations-, Support-, Risk-Assessment-⁵⁷, Reporting-⁵⁸ und Superadministrations-Rolle⁵⁹). Die OeBFA begründete dies mit seiner Projektleitung für die Implementierung des Bundesschatzes NEU. Sie stellte in Aussicht, zu überprüfen, ob diese Rechte beibehalten werden sollen.

⁵⁵ Diese Rolle war z.B. einem von der OeBFA engagierten externen Berater betreffend Geldwäscheangelegenheiten zugeteilt.

⁵⁶ Diese Rolle war z.B. drei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des Unternehmens, das die Applikation entwickelt hatte, zugeteilt.

⁵⁷ Mit der Risk-Assessment-Rolle, die primär der Wahrnehmung der Aufgaben der bzw. des Geldwäschebeauftragten und der Stellvertretung diente, konnte der zuständige Geschäftsführer Risikoparameter von Kunden einsehen, die er für bestimmte Freigaben benötigte (z.B. hatte er der Fortführung der Geschäftsbeziehung zuzustimmen, sofern es sich bei einer Kundin bzw. einem Kunden um eine politisch exponierte Person handelte).

⁵⁸ Mit dieser Rolle konnten Berichte aus dem System heruntergeladen werden.

⁵⁹ vor allem zum Einpflegen von Zinssätzen; siehe zu dieser Rolle Klammerpunkt (5)(c)

(c) Die Geldwäschebeauftragten verfügten – neben der für die Wahrnehmung ihrer Kernaufgaben (TZ 41) notwendigen Risk-Assessment-Rolle – über weitere Rollen in der Bundesschatz-Applikation: die Administrations- und die Superadministrations-Rolle.

- Die Administrations-Rolle war mit umfangreichen Schreibrechten verbunden und diente primär der Kunden- und Kontenadministration durch die Bundesschatz-Sachbearbeiterinnen und -Sachbearbeiter. Laut OeBFA benötigten die Geldwäschebeauftragten diese Rolle, um Kundendaten einsehen und mit Kunden in Kontakt treten zu können (z.B. zur Anforderung von Mittelverwendungsnachweisen); beides war über die Risk-Assessment-Rolle nicht möglich.
- Über die Superadministrations-Rolle hatten die Geldwäschebeauftragten eingepflegte Zinssätze im Sinne eines Vier-Augen-Prinzips freizugeben; diese Aufgabe war unabhängig von ihrer Funktion als Geldwäschebeauftragte. Mit der Superadministrations-Rolle war es aber auch möglich, Personen Rollen zuzuweisen und damit Systemberechtigungen zu steuern. Laut OeBFA war es denkbar, die Freigabe von Zinssätzen alternativ anderen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern zuzuteilen oder „die Freigaberolle nicht als Teil der Superadministrations-Rolle zu spezifizieren“.

(d) Eine (Administrations-)Rolle mit reinen Leserechten existierte in der Bundesschatz-Applikation zur Zeit der Follow-up-Überprüfung nicht. Die OeBFA gab an, bereits an der Implementierung einer entsprechenden Rolle zu arbeiten.

- 18.2 Der RH kritisierte, dass die OeBFA die Übersichten über die vergebenen Benutzerberechtigungen für ihre IT-Systeme manuell führte. Dies barg operationelle Risiken (z.B. Fehler bei der manuellen Übertragung). Betreffend automatisierte Auswertungen von Benutzerberechtigungen verwies der RH auf seine Empfehlung in TZ 17.

Weiters kritisierte der RH, dass die OeBFA externen Personen privilegierte Zugangs- oder Zugriffsrechte zu ihren IT-Systemen gewährte bzw. diese nicht auf das notwendige Ausmaß einschränkte.

Er empfahl daher der OeBFA, externen Personen Zugangs- oder Zugriffsrechte zu ihren IT-Systemen nur anlassbezogen und zeitlich begrenzt zu gewähren sowie diese auf das notwendige Ausmaß zu beschränken. Zugangs- oder Zugriffsrechte externer Personen wären regelmäßig auf ihre Erforderlichkeit und ihren Umfang zu überprüfen.

Der RH hielt kritisch fest, dass die OeBFA das Prinzip der minimalen Rechte in Bezug auf die Bundesschatz-Applikation nur unzureichend einhielt. So verfügte z.B. ein Geschäftsführer über umfassende Rechte in der Applikation. Da zudem die Risk-Assessment-Rolle nicht alle Funktionalitäten enthielt, die die Geldwäschebeauftragten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten, verfügten Letztere – aufgrund der

Notwendigkeit der Zuordnung der Administrations-Rolle – über umfangreiche Schreibrechte. Darüber hinaus bot den Geldwäschebeauftragten die Rollenspezifikation der Superadministrations-Rolle ebenfalls umfangreichere Rechte – vor allem die Steuerung von Systemberechtigungen –, als sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten.

Der RH empfahl daher der OeBFA, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern künftig (nur) jene Zugangs- oder Zugriffsberechtigungen zu IT-Systemen zu gewähren, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben unbedingt erforderlich sind. In diesem Zusammenhang wären auch die bestehenden Rollenspezifikationen in der Bundesschatz-Applikation zu überdenken.

Schließlich hielt der RH kritisch fest, dass in der Bundesschatz-Applikation zur Zeit der Follow-up-Überprüfung keine (Administrations-)Rolle mit reinen Leserechten existierte.

Er empfahl der OeBFA, eine Rolle mit reinen Leserechten in der Bundesschatz-Applikation einzurichten.

- 18.3 Die OeBFA teilte in ihrer Stellungnahme mit, die Empfehlung zu Zugangs- oder Zugriffsrechten für externe Personen zur Kenntnis zu nehmen. Sie habe bisher generell dafür gesorgt, dass externe Personen nur anlassbezogen und zeitlich beschränkt Zugangs- oder Zugriffsrechte hätten. Die Tatsache, dass bestimmte Personen auf der Berechtigungs-Liste genannt seien, obwohl sie nicht mehr in der OeBFA tätig gewesen seien, habe nicht bedeutet, dass diese Personen weiterhin Zugangs- und Zugriffsrechte gehabt hätten, sondern dass sie aufgrund der manuellen Führung der Liste irrtümlicherweise nicht aus dieser oder bei der nächsten routinemäßigen Überarbeitung der Liste gestrichen worden seien. Die Zugangs- und Zugriffsrechte seien diesen Personen bei ihrem Ausscheiden durch einen Austrittsakt entzogen und technisch umgesetzt worden. Die OeBFA gewähre grundsätzlich externen Personen nur in begründeten Ausnahmefällen Zugangs- und Zugriffsrechte zu definierten Teilen ihrer IT-Systeme.

Die Empfehlung zu Zugangs- oder Zugriffsberechtigungen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehme die OeBFA ebenfalls zur Kenntnis. Bisher sei die Handhabung nach Maßgabe des Prinzips der minimalen Rechte in der IT-Infrastruktur implementiert und gelebt worden.

Bei der Einführung von neuen Systemen würden sehr oft im Zuge der Sammlung von Praxiserfahrungen Nachschärfungen in den Rollenspezifikationen vorgenommen. Dies sei auch bei der Bundesschatz-Applikation der Fall gewesen. Die Rollenspezifikationen seien überdacht und implementiert worden.

Auch die Empfehlung zur reinen Leserolle nehme die OeBFA zur Kenntnis. Sie habe bereits während der Prüfung des RH an der Implementierung einer Rolle mit reinen Leserechten gearbeitet; diese sei mittlerweile fertiggestellt.

Informationssicherheitsmanagerin bzw. -manager

- 19.1 (1) Eine Informationssicherheitsmanagerin bzw. ein Informationssicherheitsmanager (z.B. ein Chief Information Security Officer (**CISO**)) ist in einer Organisation für die Informationssicherheit verantwortlich.⁶⁰ Die Person soll weisungsfrei sein, dem Management direkt berichten und über eine entsprechende Qualifikation bzw. Ausbildung verfügen. Als zentrale Ansprechperson für sämtliche Informationssicherheitsvorfälle ist es u.a. ihre Aufgabe, diese Vorfälle zu dokumentieren und zu klassifizieren. Diese Aufgabe umfasst sämtliche Unternehmensinformationen und auch die IT-Sicherheit.⁶¹

Die Funktion einer Informationssicherheitsmanagerin bzw. eines Informationssicherheitsmanagers war in der OeBFA zur Zeit der Follow-up-Überprüfung nicht eingerichtet. Gesetzlich war die OeBFA dazu nicht verpflichtet.⁶² Die Funktion stellte in Bezug auf die Organisation der Informationssicherheit die Best Practice dar.⁶³

Laut Angaben der OeBFA hätten ihrer Kenntnis nach die Schuldenmanagementgesellschaften zumindest dreier anderer europäischer Staaten keinen CISO, während in der entsprechenden Organisation eines benachbarten Staates ein Informationssicherheitsbeauftragter eingerichtet war. Diesbezüglich sei ein direkter Vergleich aber schwierig, weil unterschiedliche Aufgaben und Strukturen in den jeweiligen Organisationen angesiedelt seien. So betreibe diese Organisation etwa ihre gesamte IT-Infrastruktur im Gegensatz zur OeBFA selbst.

- (2) Die zentrale Stelle der OeBFA für Informationssicherheitsvorfälle im Bereich der IT (z.B. für Cyber- bzw. Hacker-Angriffe) war die Stabsstelle Betrieb IT, die dabei durch die Bundesrechenzentrum GmbH beraten und unterstützt wurde. Das Hauptrisiko

⁶⁰ Die Informationssicherheit ist dabei vom Datenschutz zu unterscheiden. Der Fokus des Datenschutzes liegt auf dem Schutz personenbezogener Daten gemäß den Datenschutzgesetzen.

⁶¹ Die Informationssicherheit umfasst neben der Sicherheit der IT-Systeme und der darin gespeicherten Daten auch die Sicherheit von nicht elektronisch verarbeiteten Informationen. Betroffen sind daher z.B. die Bereiche Risikomanagement, personelle Sicherheit, Vermögenswerte und Klassifizierung von Informationen sowie die Zugriffskontrolle und Berechtigungssysteme, das Sicherheitsmanagement im Betrieb und die Kommunikation.

⁶² Im Gegensatz z.B. zu Kreditinstituten war die OeBFA nicht an die Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor (DORA-VO) und an die darauf basierenden Verordnungen betreffend Risikomanagement von IKT (= Informations- und Kommunikationstechnologien) gebunden. Sie war als staatliche Schuldenmanagementgesellschaft ausgenommen.

⁶³ vgl. dazu Österreichisches Informationssicherheitshandbuch, <https://www.sicherheitshandbuch.gv.at>, Kapitel 6.1 (abgerufen am 24. Juli 2025)

für Informationssicherheitsvorfälle für die wesentlichen von der OeBFA verwendeten IT-Systeme (z.B. SAP Treasury, ELAK und Bundesschatz-Applikation) lag laut OeBFA bei der Bundesrechenzentrum GmbH, an die wesentliche Aufgaben übertragen waren (TZ 18). Diese informierte die OeBFA, wenn sie Kenntnis über einen Vorfall erlangte, und übermittelte der OeBFA Handlungsvorschläge (z.B. Einspielen von Wartungen, vorübergehendes Sperren von Zugängen und Vorschläge für Weiterentwicklungen).⁶⁴

(3) Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung enthielten weder die „Leitlinie zur Informationssicherheit und Datenschutz“⁶⁵ noch die IT-Zugriffs- und Sicherheitsrichtlinien⁶⁶ (TZ 18) der OeBFA Beschreibungen ihres Umgangs mit Informationssicherheitsvorfällen. Auch der Prozess zur Beratung und Unterstützung durch die Bundesrechenzentrum GmbH bei Informationssicherheitsvorfällen im Bereich der IT war darin nicht abgebildet.

- 19.2 Der RH wies darauf hin, dass die OeBFA wichtige Aufgaben für die Republik Österreich erfüllte und die Verantwortung für ein hohes Transaktionsvolumen trug. Vor diesem Hintergrund stellte er kritisch fest, dass sie über keine Informationssicherheitsmanagerin bzw. keinen Informationssicherheitsmanager (z.B. CISO) verfügte, obwohl dies bei der Organisation der Informationssicherheit die Best Practice darstellte – auch wenn die OeBFA dazu gesetzlich nicht verpflichtet war.

Der RH empfahl daher der OeBFA, die Einführung der Funktion einer Informationssicherheitsmanagerin bzw. eines Informationssicherheitsmanagers (z.B. CISO) – unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit und Effizienz – in Erwägung zu ziehen und diesbezüglich auch mit den Schuldenmanagementgesellschaften anderer europäischer Staaten in Austausch zu treten.

Der RH wies auch darauf hin, dass, unabhängig von der Auslagerung von Aufgaben an die Bundesrechenzentrum GmbH, ein Ausfall der IT-Systeme ein wesentliches Risiko für die OeBFA darstellte. Er hielt daher kritisch fest, dass die OeBFA über keine Prozessbeschreibung ihres Umgangs mit Informationssicherheitsvorfällen verfügte, auch nicht für die Beratung und Unterstützung durch die Bundesrechenzentrum GmbH bei Informationssicherheitsvorfällen im Bereich der IT. Die Verantwortlichkeiten und Kommunikationswege waren damit nicht transparent und nachvollziehbar dargelegt. Darüber hinaus war aus Sicht des RH davon auszugehen, dass das Risiko von Informationssicherheitsvorfällen (z.B. Cyber-Angriffe im Bereich der IT) mit fortschreitender Digitalisierung steigen wird.

⁶⁴ Die Bundesrechenzentrum GmbH verfügte über ein zertifiziertes eigenes Informationssicherheitsmanagementsystem; siehe dazu RH-Bericht „Management der IT-Sicherheit im Finanzministerium, Klimaministerium und Landwirtschaftsministerium“ (Reihe Bund 2024/16, TZ 23).

⁶⁵ Version vom März 2025

⁶⁶ Version vom März 2025

Er empfahl daher der OeBFA, eine Prozessbeschreibung zu ihrem Umgang mit Informationssicherheitsvorfällen in ihr internes Regelwerk aufzunehmen.

- 19.3 Die OeBFA teilte in ihrer Stellungnahme mit, die Empfehlung zu einer Informations-sicherheitsmanagerin bzw. einem Informationssicherheitsmanager zur Kenntnis zu nehmen. Speziell für Schuldenmanagement-Agenturen existiere eine gesetzliche Ausnahme. Ein Best-Practice-Standard speziell für Schuldenmanagement-Agenturen sei der OeBFA nicht bekannt. Sie werde sich um einen Austausch mit vergleichbaren Schuldenmanagementgesellschaften anderer europäischer Staaten bemühen, um das Thema der Implementierungsmöglichkeiten der Informationssicherheit zu erörtern.

Weiters werde sie eine Prozessbeschreibung zu ihrem Umgang mit Informationssicherheitsvorfällen in ihr Regelwerk aufnehmen. Die entsprechende Empfehlung des RH werde zur Kenntnis genommen.

Erstellung der Schuldenmanagementstrategien

- 20.1 (1) Der Vorstand der OeBFA hatte der Finanzministerin bzw. dem Finanzminister jeweils bis zum 31. Oktober eines Kalenderjahres einen Vorschlag einer Schuldenmanagementstrategie der Finanz- und sonstigen Bundesschulden einschließlich der Währungstauschverträge zu unterbreiten.⁶⁷ Ausgehend von diesem Vorschlag hatte die Finanzministerin bzw. der Finanzminister die geschäftspolitische Ausrichtung der OeBFA festzulegen und dem Vorstand der OeBFA mitzuteilen. Diese Ausrichtung musste die OeBFA bei den von ihr für den Bund abgeschlossenen Finanzierungen umsetzen.

Der RH hatte im Vorbericht (TZ 7) darauf hingewiesen, dass die OeBFA über keinen dokumentierten Prozess für die Erstellung der Schuldenmanagementstrategie verfügte.

Daher hatte er der OeBFA empfohlen, die für die Erstellung der Schuldenmanagementstrategie erforderlichen Tätigkeiten und die jeweilige Zuständigkeit ihrer daran beteiligten Organisationseinheiten in einer eigenen Prozessbeschreibung zu dokumentieren, um so – auch im Hinblick auf personelle Veränderungen – zu einer möglichst abgestimmten Erstellung der Schuldenmanagementstrategie beizutragen.

⁶⁷ gemäß § 79 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (**BHG 2013**), BGBl. I 139/2009 i.d.g.F.



(2) Im Nachfrageverfahren hatte die OeBFA mitgeteilt, dass die Empfehlung des RH umgesetzt worden sei. Eine Prozessdokumentation mit der Beschreibung der erforderlichen Tätigkeiten und der jeweiligen Zuständigkeiten für die Erstellung der Schuldenmanagementstrategie sei in das Organisationshandbuch (Prozessdokumentation) der OeBFA aufgenommen worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die OeBFA ihr Organisationshandbuch mit der Version vom September 2022 um den Prozess „Erstellung der Schuldenmanagementstrategie“ erweitert hatte. Die Prozessdokumentation beinhaltete ein Prozessdiagramm, das die erforderlichen Prozessschritte zur Erstellung der Schuldenmanagementstrategie im vorgegebenen Zeitablauf und unter Einbeziehung der zuständigen Organisationseinheiten der OeBFA darstellte. Weiters enthielt die Prozessbeschreibung eine ausführliche verbale Beschreibung der erforderlichen Tätigkeiten zu den einzelnen Prozessschritten.

- 20.2 Die OeBFA setzte die Empfehlung des RH um, indem sie eine Prozessdokumentation mit einer Beschreibung der erforderlichen Tätigkeiten und der jeweiligen Zuständigkeiten bei der Erstellung der Schuldenmanagementstrategie in ihr Organisationshandbuch integrierte.

Risikomanagement der OeBFA

Überblick

- 21 Wie bereits im Vorbericht (TZ 10) dargestellt, unterlagen dem Risikomanagement der OeBFA insbesondere Risiken, die sich aus der Aufgabenbesorgung der OeBFA für den Bund ergaben. Die folgende Abbildung zeigt deren Unterteilung in Risikoarten, entsprechend dem BFinG:^{68 69}

Abbildung 3: Risikomanagement der OeBFA



Quelle: BFinG; Darstellung: RH

Der RH überprüfte im Rahmen der Follow-up-Überprüfung die Umsetzung von acht Empfehlungen des Vorberichts zu folgenden Themen des Risikomanagements:

- Aktualisierung der Marktrisikorichtlinie (TZ 22),
- Maßnahmen zur Senkung des Kreditrisikos (TZ 23),
- Überprüfung der Konzeption der Stresstests (TZ 24),
- zeitnahe Information an den Aufsichtsrat nach der Genehmigung neuer Produkte (TZ 25),

⁶⁸ § 2a Abs. 1 BFinG

⁶⁹ Für das umfassende Risikomanagement dieser Risikoarten war die Abteilung Risikomanagement zuständig. Die Risikopolitik der OeBFA wurde durch Risikomanagement-Richtlinien (gegliedert nach Risikoart) präzisiert.



- Erweiterung der Datenbank für operationelle Vorfälle (TZ 26),
- Vorgaben zur Ausgestaltung von Vollmachten (TZ 27),
- Überarbeitung der Liquiditätsrisikorichtlinie (TZ 28) und
- Beobachtung der Risikosituation und Überprüfung von temporären Limiterhöhungen (TZ 29).

Marktrisikomanagement

- 22.1 (1) Der RH hatte im Vorbericht festgestellt (TZ 11), dass die in der Marktrisikorichtlinie definierten Limite zur Begrenzung des Zinszahlungsrisikos für das Finanzschuldenportfolio seit ihrer Einführung im Jahr 2013 nicht überschritten und lediglich dreimal zu mehr als 80 % ausgeschöpft waren. Dementsprechend waren auch die Steuerungsmaßnahmen zur Senkung des Zinszahlungsrisikos nicht ausgelöst worden. Weiters hatte er festgestellt, dass die OeBFA die Marktrisikorichtlinie während des im Vorbericht überprüften Zeitraums nicht aktualisiert hatte, die Überarbeitung der Richtlinie zur Zeit der damaligen Gebarungsüberprüfung aber bereits aufgenommen hatte.

Daher hatte der RH der OeBFA empfohlen, die Aktualisierung der Marktrisikorichtlinie möglichst zeitnah abzuschließen und dabei die bestehenden Limite und deren Höhe zur Begrenzung des Zinszahlungsrisikos auf Angemessenheit zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die OeBFA mitgeteilt, dass ein neuer Adaptierungsvorschlag für die Marktrisikorichtlinie im Herbst 2023 diskutiert werde. Dieser enthalte eine neue Ermittlung bzw. Messung und Limitierung des Zinszahlungsrisikos. Die Umsetzung sei geplant.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die OeBFA im September 2023⁷⁰ eine neue Marktrisikorichtlinie beschloss, die mit Jänner 2024 in Kraft trat. In dieser führte die OeBFA, in Anlehnung an Risikokennzahlen der EU-Staatsschuldenmärkte⁷¹, die neue Kennzahl „Refixing-Ratio“ für die Bemessung und Limitierung des Zinszahlungsrisikos ein.

⁷⁰ Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat

⁷¹ EU Sovereign Debt Markets

Die „Refixing-Ratio“ war definiert als das zum Jahresende bestehende Verhältnis

- der Nominale aller zukünftig innerhalb einer definierten Periode (zwölf Monate bzw. 60 Monate) durch Refinanzierung oder Nominalzinssatzanpassung zinssensitiven Finanzgeschäfte,
- zum Gesamtnominale der zu diesem Zeitpunkt aushaftenden Finanzschulden.

Laut OeBFA sei diese Kennzahl auch in Ländern wie Deutschland, Belgien oder den Niederlanden in Verwendung.

Die OeBFA limitierte jeweils zum Jahresende die „Refixing-Ratio“ für das Finanzschuldenportfolio der nächsten zwölf Monate mit 30 % und der nächsten 60 Monate mit 65 %. Diese Limite leitete sie dabei unter Berücksichtigung folgender Einflussgrößen detailliert her:

- Portfoliogröße sowie
- Portfoliokomposition (Tilgungsprofil und variabel verzinsten Finanzpositionen⁷²).

- 22.2 Die OeBFA setzte die Empfehlung im Ergebnis um, weil sie im September 2023 eine neue Marktrisikorichtlinie beschloss, in dieser mit der „Refixing-Ratio“ eine neue Kennzahl für die Bemessung und Limitierung des Zinszahlungsrisikos einführt und die Höhe der entsprechenden Limite detailliert und nachvollziehbar herleitet.

Kreditrisikomanagement

Limitierung des Kreditrisikos – Besicherungsvereinbarungen

- 23.1 (1) Der RH hatte der OeBFA im Vorbericht (TZ 19) empfohlen, Maßnahmen zur Senkung des Kreditrisikos des Bundes, z.B. eine verstärkte Zusammenarbeit mit zentralen Gegenparteien, weiterzuverfolgen. Dies vor dem Hintergrund, dass die Umstellung auf beidseitige Besicherungsvereinbarungen für den Bund zwar mit höheren Kreditrisiken verbunden war, diesem jedoch auch Vorteile bot.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die OeBFA mitgeteilt, dass sie die Möglichkeiten einer verstärkten Zusammenarbeit mit zentralen Gegenparteien laufend evaluiere. Die Produktangebote zentraler Gegenparteien seien jedoch noch limitiert (so sei ein zentrales Clearing von Devisen- und Währungs-Swaps nicht möglich). Seit dem Jahr 2022 sei die OeBFA aber direktes Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG. Zins-Swaps könnten damit zentral „gecleart“ (d.h. abgewickelt) werden. Die Empfehlung sei daher umgesetzt.

⁷² Per Ende Dezember 2024 waren 1,47 % der Finanzschulden des Bundes variabel verzinst.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die OeBFA im Herbst 2022 direktes Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG wurde. Ab diesem Zeitpunkt konnte die OeBFA Zins-Swaps zentral abwickeln. Folglich übertrug die OeBFA sämtliche clearingfähigen Swaps aus ihrem Portfolio an die Eurex Clearing AG. Dadurch konnte sie das Kreditrisiko aus Derivaten mit Banken weiter reduzieren.

Zudem prüfte die OeBFA wiederholt, inwiefern weitere Produkte zentraler Gegenparteien – z.B. Währungs-Swaps – zur Risikosenkung bzw. -vermeidung angeboten wurden. Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung nutzte sie derartige weitere Produkte – auskunftsgemäß mangels Angebot – jedoch nicht.⁷³

- 23.2 Die OeBFA setzte die Empfehlung zur weiteren Senkung des Kreditrisikos des Bundes um: So war sie seit Herbst 2022 direktes Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG und konnte ab diesem Zeitpunkt Zins-Swaps zentral abwickeln. Darüber hinaus prüfte sie wiederholt, inwiefern weitere Produkte zentraler Gegenparteien zur Risikosenkung bzw. -vermeidung angeboten wurden.

Aufgrund der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Angebots zentraler Gegenparteien empfahl der RH der OeBFA, auch weiterhin Maßnahmen zur Senkung des Kreditrisikos des Bundes, z.B. eine verstärkte Zusammenarbeit mit zentralen Gegenparteien, zu verfolgen.

- 23.3 Die OeBFA teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie weiterhin bestrebt sei, durch kontinuierliche Beobachtung des Marktangebots und durch einen aktiven Dialog mit zentralen Gegenparteien sowie Marktinfrastrukturen die Zusammenarbeit weiter auszubauen. Kreditrisikominimierende Infrastrukturen und Produkte aus dem sich ständig weiterentwickelnden Portfolio ebensolcher Anbieter würden laufend evaluiert und sofern anwendbar auch in Anspruch genommen.

Messung und Überwachung des Kreditrisikos – Stresstests

- 24.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 22) festgestellt, dass die OeBFA ihr Stress-testing-Konzept seit seiner Einführung im Jahr 2012 nicht überarbeitet hatte. Er hatte der OeBFA daher empfohlen, die Konzeption ihrer Stresstests in regelmäßigen Abständen (z.B. mindestens alle drei Jahre) auf einen Änderungsbedarf hin zu überprüfen und dabei auch ihre Erfahrungen aus aktuellen Ereignissen – wie der COVID-19-Pandemie – einfließen zu lassen.
- (2) Im Nachfrageverfahren hatte die OeBFA mitgeteilt, dass eine Neuevaluierung der Konzeption der Stresstests im Jahr 2023 vorgesehen sei. Die Umsetzung der RH-Empfehlung sei daher geplant und werde folgen.

⁷³ siehe auch TZ 24 des Vorberichts zur Nutzung von Continuous Linked Settlement durch die OeBFA zur Beseitigung von Settlement-Risiken im Zusammenhang mit Devisen-Swaps

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die OeBFA ihr Stresstesting-Konzept im Rahmen eines internen Prozesses evaluierte und 2024 in Anlehnung an die „Mindestanforderungen an das Risikomanagement“⁷⁴ der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aus dem Jahr 2023 neu aufsetzte. Dabei berücksichtigte die OeBFA auch Erkenntnisse, die sie während der COVID-19-Pandemie gewonnen hatte. Das neue Stresstesting-Konzept sah eine jährliche sowie bei Bedarf eine anlassbezogene Validierung der zugrunde liegenden Methoden, Annahmen und Szenarien vor.

- 24.2 Die OeBFA setzte die Empfehlung des RH um, indem sie ihr Stresstesting-Konzept im Rahmen eines internen Prozesses evaluierte und 2024 in Anlehnung an ein deutsches Vorbild neu aufsetzte.

Management des operationellen Risikos

Liste der genehmigten Finanzprodukte

- 25.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 20) festgehalten, dass die Genehmigung neuer Finanzprodukte dem Vorstand der OeBFA oblag und dass der Aufsichtsrat in diesen Produkteinführungsprozess nicht eingebunden war. Das zulässige Risikoausmaß war jedoch im weiteren Sinne durch die vom Aufsichtsrat genehmigten Risikorichtlinien definiert. Der RH hatte daher kritisiert, dass der Aufsichtsrat erst in dessen jeweils nächster Sitzung Kenntnis über die Einführung neuer Produkte oder die Änderung bestehender Produkte erlangte. Damit bestand das Risiko, dass die OeBFA risikoreichere Produkte – insbesondere solche, die nicht explizit in den Risikorichtlinien ausgeschlossen waren – abschließen konnte und der Aufsichtsrat davon erst bis zu drei Monate später Kenntnis erlangte.

Der RH hatte deshalb der OeBFA empfohlen, die Einbindung des Aufsichtsrats in die Genehmigung neuer Produkte und bei Änderungen bestehender Produkte, die mit höheren Risiken verbunden sind, vorzusehen (z.B. den Aufsichtsrat unmittelbar in die Genehmigung der Liste der erlaubten Produkte einzubinden) oder den Aufsichtsrat unmittelbar über Änderungen der Liste (z.B. mittels Rundlaufbeschlusses) zu informieren.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die OeBFA mitgeteilt, dass ein passwortgeschützter „Filesharingzugang“ für den Aufsichtsrat eingerichtet und mit den Aufsichtsräten geteilt worden sei. Allfällige Änderungen der Liste würden nach Genehmigung durch den Vorstand unmittelbar in den Datenraum hochgeladen und die Aufsichtsräte darüber gesondert per E-Mail verständigt. Die Empfehlung sei umgesetzt.

⁷⁴ siehe insbesondere deren Modul 4.3.3 des Allgemeinen Teils zum Thema Stresstests

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Vorstand den Aufsichtsrat in seiner Sitzung im März 2022 über die bevorstehende Umsetzung der Empfehlung des RH informierte: Zukünftige Änderungen der „Liste für den Neuabschluss genehmigter Produkte“ würden unmittelbar in einen Datenraum eingestellt werden, um sie den Mitgliedern des Aufsichtsrats zeitnah zur Verfügung zu stellen. Im Mai 2022 richtete die OeBFA sodann den Mitgliedern des Aufsichtsrats einen passwortgeschützten Zugang zu diesem Datenraum ein.

In der Folge stellte die OeBFA die Liste unmittelbar nach jeder vom Vorstand genehmigten Änderung in den Datenraum ein und informierte die Mitglieder des Aufsichtsrats per E-Mail darüber.

(b) Die OeBFA ergänzte auch in der mit Jänner 2023 in Kraft getretenen Novelle der Richtlinie zum Management des operationellen Risikos, dass die „Liste der für Neuabschlüsse genehmigten Finanzprodukte“ nach jeder Änderung dem Aufsichtsrat zeitnah zur Kenntnis zu bringen war. Der im Organisationshandbuch dargestellte Prozess „Produkteinführung“ bildete die Information an den Aufsichtsrat aber nicht ab. Im Juni 2025 genehmigte der Vorstand jedoch eine Prozessbeschreibung, die die Information an den Aufsichtsrat abbildete. Nach Auskunft der OeBFA war eine zeitnahe Implementierung des angepassten Prozesses im Organisationshandbuch geplant.

(c) Schließlich holte die OeBFA bei einzelnen neuen Produkten im Vorfeld die explizite Zustimmung des Aufsichtsrats ein, z.B. beim Bundesschatz NEU (TZ 38).

- 25.2 Die OeBFA setzte die Empfehlung um, indem sie seit Mai 2022 die „Liste der für Neuabschlüsse genehmigten Finanzprodukte“ jeweils zeitnah nach Genehmigung einer Änderung durch den Vorstand dem Aufsichtsrat zur Kenntnis brachte.

Der RH merkte dazu auch an, dass die Richtlinie zum Management des operationellen Risikos bereits seit Jänner 2023 die zeitnahe Information des Aufsichtsrats über jede Änderung der Liste abbildete, während die OeBFA den Prozess „Produkteinführung“ erst im Laufe der Follow-up-Überprüfung anpasste und die Implementierung im Organisationshandbuch zusagte.

Identifikation und Kategorisierung operationeller Risiken

- 26.1 (1) Der RH hatte es in seinem Vorbericht (TZ 26) als positiv erachtet, dass die OeBFA sich der Bedeutung einer konstruktiven Fehlerkultur bewusst war und eine Datenbank für operationelle Vorfälle implementierte. Er hatte jedoch festgehalten, dass eine Eintragung, bis wann eine Maßnahme umzusetzen war und wann die Umsetzung tatsächlich erfolgte, nicht vorgesehen war. Dadurch war nicht ersichtlich, ob und wann eine beschlossene Maßnahme umgesetzt wurde.

Der RH hatte der OeBFA daher empfohlen, im Hinblick auf die Vollständigkeit der Informationen in der Datenbank für operationelle Vorfälle auch das Ende der Umsetzungsfrist und das Datum der tatsächlichen Umsetzung von beschlossenen Maßnahmen zu erfassen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die OeBFA mitgeteilt, dass sie mit der adaptierten Richtlinie zum Management des operationellen Risikos die Datenbank für operationelle Vorfälle um die beiden Felder „Umsetzungsfrist der Maßnahme“ und „Datum der Maßnahmenumsetzung“ erweitert habe. Die Empfehlung sei umgesetzt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die OeBFA im Dezember 2022 die Datenbank für operationelle Vorfälle um die Felder „Umsetzungsfrist der Maßnahme“ und „Datum der Maßnahmenumsetzung“ erweiterte. Die OeBFA passte auch die Beschreibung der Datenbank in der Richtlinie zum Management des operationellen Risikos in der ab Jänner 2023 gültigen Fassung dahin gehend an.

Die Richtlinie sah auch vor, dass eine Fristüberschreitung bei der Umsetzung einer beschlossenen Maßnahme um mehr als 15 Arbeitstage per se einen operationellen Vorfall darstellte, der bei Bedarf in das regelmäßige Monitoring aufgenommen werden konnte. Nach Auskunft der OeBFA kam es bisher jedoch zu keiner derartigen Überschreitung.

- 26.2 Die OeBFA setzte die Empfehlung des RH um, indem sie die Datenbank für operationelle Vorfälle um die Felder „Umsetzungsfrist der Maßnahme“ und „Datum der Maßnahmenumsetzung“ erweiterte und diese Erweiterung auch in die Richtlinie zum Management des operationellen Risikos aufnahm.

Steuerung operationeller Risiken

- 27.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 27) festgestellt, dass die OeBFA einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Vollmachten zur Vornahme von Finanzgeschäften erteilte und diese Vollmachten zeitlich befristete. Er hatte darauf hingewiesen, dass die OeBFA seit 1. April 2021 über keine schriftlichen Vorgaben zur Ausgestaltung solcher Vollmachten verfügte. Diese Vorgaben fanden sich lediglich in den bis 31. März 2021 geltenden Richtlinien.

Der RH hatte daher der OeBFA empfohlen, in den Richtlinien zum Management des operationellen Risikos auch die Vorgaben zu Inhalt und Umfang von Vollmachten aufzunehmen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die OeBFA mitgeteilt, dass die Vorgaben zu Inhalt und Umfang von Vollmachten in die Richtlinie zum Management des operationellen Risikos aufgenommen worden seien. Die Empfehlung sei umgesetzt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Richtlinie zum Management des operationellen Risikos ab 1. Jänner 2023 Vorgaben zur Ausgestaltung von Vollmachten enthielt. Demnach waren in den schriftlichen Vollmachten die Geschäfte anzuführen, für die eine Berechtigung erteilt wurde. Die zeitliche Gültigkeit der Vollmachten war auf maximal vier Jahre zu begrenzen. Weiters waren die Vollmachten auf die Geschäfte zu beschränken, die in der Liste genehmigter Produkte angeführt waren. Die Vollmachten waren auch den Vertragspartnern zeitnah zur Kenntnis zu bringen.

- 27.2 Die OeBFA setzte die Empfehlung des RH um, indem sie ab Jänner 2023 die Richtlinie zum Management des operationellen Risikos um Vorgaben für die Ausgestaltung von Vollmachten ergänzte.

Liquiditätsrisikomanagement

Steuerung und Begrenzung des Liquiditätsrisikos

- 28.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 13) die Festlegung einer Bandbreite für die Liquiditätshaltung mittels Mindest- und Maximalliquidität als geeignet erachtet, um das Liquiditätsrisiko des Bundes zu begrenzen, ausreichend Liquidität (auch für die Tilgung großer Anleihen) zur Verfügung zu stellen und gleichzeitig das Kreditrisiko aus der Liquiditätshaltung zu begrenzen.

Aufgrund von Überschreitungen musste die Berechnung der Maximalliquidität (d.h. jener Liquidität, die an einem Tag maximal gehalten werden darf) seit 2016 mehrmals angepasst werden; dadurch hatte sich die Komplexität der Liquiditätsrisikorichtlinie erhöht. Trotz der getroffenen Maßnahmen konnten weitere Überschreitungen der Maximalliquidität nicht verhindert werden. Nach Ansicht des RH waren wiederholt auftretende Überschreitungen im Bereich der Maximalliquidität nicht mit der Intention der Liquiditätsrisikorichtlinie vereinbar und sollten nur durch außergewöhnliche Umstände ausgelöst werden.

Der RH hatte daher der OeBFA empfohlen, unter Einbeziehung des Finanzministeriums die Liquiditätsrisikorichtlinie dahin gehend zu überarbeiten, dass die Beschränkung des Kreditrisikos aus der Liquiditätshaltung beibehalten wird, aber wiederholte Überschreitungen der Maximalliquidität vermieden werden.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die OeBFA mitgeteilt, dass die Empfehlung des RH umgesetzt worden sei. In der im September 2022 überarbeiteten Liquiditätsrisikorichtlinie sei die Maximalliquidität durch gesetzliche Bestimmungen definiert, wie den Bundesfinanzrahmen gemäß Art. II des Bundesfinanzgesetzes⁷⁵, die gesetzliche

⁷⁵ Das Bundesfinanzgesetz ist das jeweilige Gesetz über die Bewilligung des jährlichen Bundesvoranschlags.

Liquiditätsreserve gemäß § 50 Abs. 3 BHG 2013 sowie das jährliche Kassenstärker-Umsatzlimit gemäß Bundesfinanzgesetz.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Aufsichtsrat im September 2022 eine Änderung der Liquiditätsrisikorichtlinie genehmigte, die mit Oktober 2022 in Kraft trat und eine grundsätzliche Überarbeitung der Richtlinie und der darin angewandten Methodik enthielt. Statt der Bemessung der Mindestliquidität aufgrund von zwei Liquiditätsdeckungsgraden sah die neue, vereinfachte Methode die Einführung einer generellen Mindestliquidität in Höhe von 1 % des Bruttoinlandsprodukts vor. Erhöhungen dieser generellen Mindestliquidität waren z.B. vor der Auszahlung von Ertragsanteilen und im Zusammenhang mit geplanten Kapitaltilgungen vorgesehen.

(b) Eine weitere wesentliche Änderung der Liquiditätsrisikorichtlinie betraf die Berechnung der Maximalliquidität. Diese war zuvor als Aufschlag auf die Mindestliquidität berechnet worden bzw. ab März 2020 – im Zusammenhang mit den finanziellen COVID-19-Hilfsmaßnahmen des Bundes – temporär um die gesetzliche Liquiditätsreserve ausgeweitet worden. In der ab Oktober 2022 geltenden Liquiditätsrisikorichtlinie sah die OeBFA nunmehr zur Gänze von einer Limitierung der Kassenmittel in Form einer in der Richtlinie geregelten Maximalliquidität ab. Die Maximalliquidität wurde nunmehr ausschließlich durch die bestehenden gesetzlichen Vorgaben begrenzt:

- Limitierung des Finanzierungsvolumens, das die OeBFA über den Jahresultimo hinaus aufnehmen darf (durch den Bundesfinanzrahmen gemäß Art. II des Bundesfinanzgesetzes);
- Limitierung durch die Liquiditätsreserve gemäß § 50 Abs. 3 BHG 2013: Demnach darf die Liquiditätsreserve 33 % des Finanzierungsrahmens des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes nicht übersteigen;
- Limitierung der Aufnahme von Kassenstärkern⁷⁶ durch das Kassenstärker-Umsatzlimit gemäß Anlage I des Bundesfinanzgesetzes.

(c) Das langfristige Liquiditätsrisiko, das die OeBFA als jenseits des Planungszeitraums liegendes Refinanzierungsrisiko adressierte, beschränkte sie weiterhin auf die Limitierung der Höhe der in zukünftigen Quartalen bzw. Jahren fälligen Finanzschulden in Relation zum Bruttoinlandsprodukt, um ein ausgeglichenes Tilgungsprofil zu erhalten und Fälligkeitskonzentrationen von Finanzschulden zu vermeiden.

(d) Im September 2022 fasste der Aufsichtsrat der OeBFA auch einen Beschluss über die Änderung der Kreditrisikorichtlinie. Diese stand im Zusammenhang mit den Änderungen der Liquiditätsrisikorichtlinie, dem geänderten Zinsumfeld und der sich ergebenden Notwendigkeit, Kassenmittel zusätzlich zu Einheiten des Sektors Staat

⁷⁶ Als Kassenstärker wird ein Finanzierungsinstrument bezeichnet, das im selben Kalenderjahr emittiert und wieder getilgt wird (TZ 31).

gemäß ESVG 2010⁷⁷ und zentralen Gegenparteien auch unbesichert bei Vertragspartnern mit hoher Bonität⁷⁸ zu veranlagen.

Die Notwendigkeit, Veranlagungen abseits des Sektors Staat wieder durchzuführen, ergab sich für die OeBFA, weil sie ihre Kassenmittel ab November 2022 risikolos bei der Österreichischen Nationalbank nur mehr mit einem Abschlag vom Referenzzinssatz⁷⁹ veranlagen konnte; ab November 2023 zahlte die Österreichische Nationalbank keine Zinsen mehr auf Einlagen von öffentlichen Einheiten.

Um die Kreditrisiken aus diesen unbesicherten Veranlagungen zu minimieren, reduzierte die OeBFA das Maximallimit für einzelne Vertragspartner um 10 %, verkürzte die Laufzeitlimits für unbesicherte Veranlagungen von drei Monaten auf einen Monat und erhöhte die Schwellenwerte für Größenklassen. Das erlaubte Gesamtnominale pro Vertragspartner erhöhte die OeBFA von 1,2 Mrd. EUR auf 4 Mrd. EUR.

(e) Im überprüften Zeitraum kam es im Bereich der Liquiditätshaltung und Liquiditätssteuerung – Mindestliquidität, Begrenzung der Maximalliquidität durch die bestehenden gesetzlichen Vorgaben, Limitierung des Refinanzierungsrisikos – und der Veranlagung von Kassenmitteln (Kreditrisiko) mit einer Ausnahme⁸⁰ zu keinen Limitbrüchen.

- 28.2 Die OeBFA setzte die Empfehlung des RH um, indem sie die Liquiditätsrisikorichtlinie grundlegend überarbeitete und sowohl die Anforderungen für die erforderliche Mindestliquidität anpasste als auch die Begrenzung der Maximalliquidität neu regelte. Dabei behielt sie die Beschränkung des Kreditrisikos aus der Liquiditätshaltung bei und setzte im Rahmen der Kreditrisikorichtlinie Maßnahmen, um die Kreditrisiken aus unbesicherten Veranlagungen zu reduzieren. Der RH wies jedoch in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die OeBFA das erlaubte Gesamtnominale pro Vertragspartner mit hoher Bonität von 1,2 Mrd. EUR auf 4 Mrd. EUR erhöhte, was sich wiederum risikoerhöhend auswirken konnte.

Der RH wies weiters darauf hin, dass sich für die OeBFA aus den Anforderungen der Liquiditätsrisikorichtlinie und dem geänderten Zinsumfeld die Notwendigkeit ergab, Kassenmittel unbesichert bei Vertragspartnern mit hoher Bonität zu veranlagen.

⁷⁷ **ESVG** = Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen; beim Sektor Staat gemäß ESVG 2010 handelte es sich um den Sektor 13, der Einheiten der Teilsektoren Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherung umfasste.

⁷⁸ Rating-Stufen AAA bis A

⁷⁹ Euro Short-Term Rate (€STR)

⁸⁰ Zwischen 2. und 6. Februar 2023 kam es zu einer Unterschreitung der Mindestliquidität im Ausmaß von rd. 1,6 Mrd. EUR. Von einer unmittelbaren Behebung der Unterschreitung wurde jedoch abgesehen, weil ein ausreichender Kassastand vorhanden war. Weiters konnten zum Jahresultimo Unterschreitungen der Mindestliquidität entstehen, die den Vorgaben zum Budgetvollzug geschuldet waren und in der Liquiditätsrisikorichtlinie explizit adressiert und vom Berichtswesen an den Aufsichtsrat ausgenommen waren.

Er empfahl daher der OeBFA, die in der Kreditrisikorichtlinie zur Risikoreduktion gesetzten Maßnahmen in Bezug auf unbesicherte Veranlagungen von Kassenmitteln regelmäßig auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und gegebenenfalls an geänderte Erfordernisse anzupassen. Dabei wäre die Minimierung der Risiken stärker zu gewichten als die Optimierung der Erträge oder Kosten.

- 28.3 Laut Stellungnahme der OeBFA werde die Angemessenheit zumindest jährlich sowie anlassbezogen einer Prüfung unterzogen und falls erforderlich eine entsprechende Anpassung vorgenommen. Das Prinzip der risikoaversen Finanzgebarung gemäß § 79 Abs. 5 BHG 2013 und § 2a Abs. 1 BFinG werde berücksichtigt.

Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf das Liquiditätsmanagement

- 29.1 (1) Im Vorbericht (TZ 14) hatte der RH festgehalten, dass die OeBFA durch die Anforderungen zur Umsetzung der COVID-19-Hilfsmaßnahmen des Bundes verstärkt am Geldmarkt tätig wurde, um die erforderlichen liquiden Mittel zu beschaffen bzw. vorzuhalten. Dazu erhöhte die OeBFA die Maximalliquidität, die gemäß Liquiditätsrisikorichtlinie nicht überschritten werden durfte, temporär um die gesetzlich zulässige Liquiditätsreserve ebenso wie die Limite zum Refinanzierungsrisiko.

Der RH hatte der OeBFA daher empfohlen, die Risikosituation im Liquiditätsmanagement laufend zu beobachten und die vorgenommenen temporären Limiterhöhungen regelmäßig auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die OeBFA – gleichlautend wie zum Thema der Steuerung und Begrenzung des Liquiditätsrisikos (**TZ 28**) – mitgeteilt, dass die Empfehlung des RH umgesetzt worden sei. In der im September 2022 überarbeiteten Liquiditätsrisikorichtlinie sei die Maximalliquidität durch gesetzliche Bestimmungen definiert, wie den Bundesfinanzrahmen gemäß Art. II des Bundesfinanzgesetzes, die gesetzliche Liquiditätsreserve gemäß § 50 Abs. 3 BHG 2013 sowie das jährliche Kassenstärker-Umsatzlimit gemäß Bundesfinanzgesetz.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass mit der im September 2022 überarbeiteten Liquiditätsrisikorichtlinie, die mit 1. Oktober 2022 in Kraft trat, die Begrenzung der Maximalliquidität nun ausschließlich durch die bestehenden gesetzlichen Vorgaben erfolgte (**TZ 28**).

Die temporäre Erhöhung der Refinanzierungslimite wiederum verlängerte die OeBFA vorerst bis Ende 2025. Mit einer neuerlichen Überarbeitung der Liquiditätsrisikorichtlinie im November 2023 legte sie jedoch fest, dass die – an die erhöhten Finanzierungsvolumen angepassten – Refinanzierungslimite ab Anfang 2024 ohne zeitliche Einschränkungen galten.

(b) Mit dieser überarbeiteten Liquiditätsrisikorichtlinie ersetzte die OeBFA auch die zuvor geltende Beobachtung der Qualität des Marktzugangs durch ein quartalsweises Monitoring des Liquiditätsrisikos. Das Monitoring des kurzfristigen Liquiditätsrisikos quantifizierte im Rahmen eines Quartalsvergleichs sämtliche von der OeBFA identifizierten kurzfristigen Liquiditätsrisiken; es überprüfte dadurch die Angemessenheit der in der Richtlinie festgelegten generellen Mindestliquidität und weiterer Vorgaben zur Mindestliquidität.

Die Angemessenheit des langfristigen Liquiditätsrisikos – d.h. der in der Liquiditätsrisikorichtlinie festgelegten Refinanzierungslimite – wurde überprüft

- durch das regelmäßige Monitoring von Parametern, z.B. Veränderung der Finanzierungsquellen, Größe des gestionierten Schuldenportfolios, prognostiziertes administratives Defizit, prognostizierte Entwicklung des nominellen Bruttoinlandsprodukts,
- oder durch den Vergleich mit anderen Peer-Group-Staaten.

In den quartalsweise stattfindenden Besprechungen zur Strategie-Evaluierung überprüften der Vorstand und die Abteilungsleitungen der OeBFA das Monitoring des Liquiditätsrisikos auf Anpassungsbedarf. Lag ein solcher vor, war das Thema in der darauffolgenden Sitzung des Aufsichtsrats diesem als Vorschlag bzw. Diskussionspunkt vorzulegen.

(c) Im Rahmen des Berichtswesens zur Liquiditätsrisikorichtlinie war der Aufsichtsrat quartalsweise über den Verlauf der Mindest- und Maximalliquidität, die Einschätzung zu den Liquiditätsquellen, Limitbrüche sowie die Kosten der Liquiditätshaltung zu informieren. An den Vorstand hingegen war der Verlauf der Mindestliquidität, Maximalliquidität und geplanten Liquidität täglich zu berichten.

- 29.2 Die OeBFA setzte die Empfehlung des RH um: Sie führte – abgestimmt mit der geänderten Fassung der Liquiditätsrisikorichtlinie – ein Monitoring ein, das die Risikosituation im Liquiditätsmanagement laufend beobachtete und dabei sowohl das kurzfristige als auch das langfristige Liquiditätsrisiko (Refinanzierungsrisiko) einbezog. Mit der Begrenzung der Maximalliquidität durch die bestehenden gesetzlichen Vorgaben ab Oktober 2022 und der Festlegung der Refinanzierungslimite ab Anfang 2024 waren keine temporären Limiterhöhungen mehr in Geltung. Das im Rahmen des Liquiditätsmanagements eingerichtete Berichtswesen an den Aufsichtsrat und an den Vorstand erachtete der RH als angemessen.

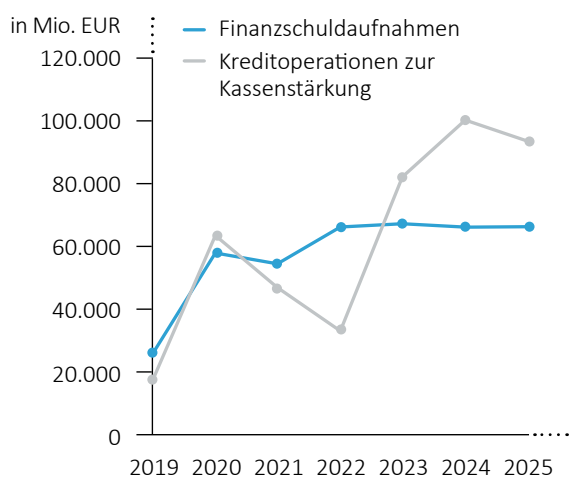
Ausgewählte Finanzierungsinstrumente der OeBFA

Übersicht Finanzschuldaufnahme und Kassenstärker

- 30 (1) Die wichtigsten Finanzierungsinstrumente der OeBFA zur Aufnahme von Finanzschulden waren Anleihen, Bundesobligationen und Schuldverschreibungen, Bundes-schatzscheine sowie Kredite und Darlehen. Die Finanzschulden des Bundes betrugen zum 31. Dezember 2025 313,029 Mrd. EUR.

Die folgende Abbildung stellt die Geschäftstätigkeit der OeBFA anhand der Entwicklung der Höhe sowohl der Finanzschuld aufnehmen als auch der Kreditoperationen zur Kassenstärkung dar, die die OeBFA im Zeitraum 2019 bis 2025 jeweils für den Bund abschloss:

Abbildung 4: Entwicklung der Geschäftstätigkeit der OeBFA 2019 bis 2025



Quelle: OeBFA; Darstellung: RH

Gemäß BHG 2013 waren Finanzschulden definiert als alle über das Finanzjahr hinausgehenden Geldverbindlichkeiten des Bundes, die zu dem Zweck eingegangen werden, dem Bund Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen.⁸¹ Die jährlichen Finanzschuld aufnehmen stiegen in den Jahren 2019 bis 2025 deutlich an und bewegten sich zwischen 26,297 Mrd. EUR (2019) und 67,417 Mrd. EUR (2023).

Neben den Finanzschuld aufnehmen deckte die OeBFA ihren Finanzierungsbedarf auch durch Finanzierungen zur vorübergehenden Kassenstärkung, deren Tilgung noch im Jahr ihrer Aufnahme erfolgte („Kassenstärker“). Diese zählten daher nicht zu den Finanzschulden.⁸² Die Höhe der Umsätze der jährlichen Kassenstärker hing von verschiedenen Einflussfaktoren ab (TZ 31 bis TZ 33) und bewegte sich zwischen 17,895 Mrd. EUR (2019) und 100,494 Mrd. EUR (2024).

⁸¹ § 78 Abs. 1 BHG 2013

⁸² § 78 Abs. 2 BHG 2013; die kürzest mögliche Laufzeit eines Kassenstärkers betrug demnach einen Tag, die längst mögliche 364 Tage (sofern nicht ein Schaltjahr vorlag).

(2) In der Folge werden Kassenstärker (TZ 31 bis TZ 33), ultralange Bundesanleihen (TZ 34 bis TZ 36) und die von der OeBFA angebotene Geldanlageform des Bundes-schatzes (TZ 37 bis TZ 40) dargestellt.

Kassenstärker

Begriffsbestimmung und Entwicklung im Zeitverlauf

- 31.1 (1) Kassenstärker gelten als Instrument der Liquiditätsvorsorge, um jederzeit die Erfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen des Bundes zu gewährleisten.

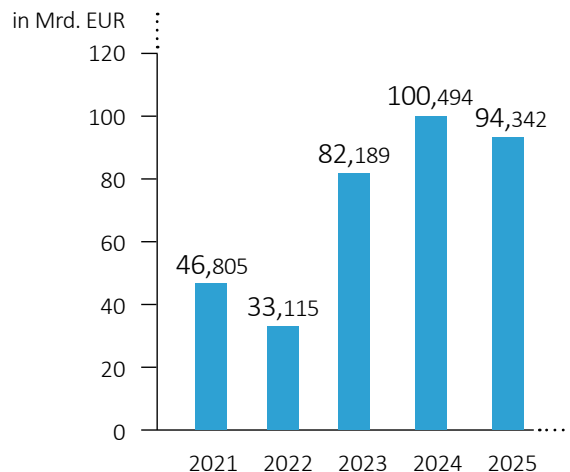
Ein Liquiditätsbedarf für den Bund konnte sich u.a. aus dem Saldo der Primärmittel⁸³ und aus anfallenden Kapitaltilgungen und Zinszahlungen aus dem Finanzschuldenportfolio ergeben. Die grundsätzliche Planung und Auswahl der Instrumente zur Kassenstärkung erfolgten im Rahmen der jährlichen Finanzierungsplanung. Um den Liquiditätsbedarf möglichst genau einschätzen zu können, erfasste die OeBFA alle planungsrelevanten Daten in einer Datenbank. Die Planung erfolgte auf Jahres-, Monats- und Tagesbasis.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Liquiditätsplanung setzte die OeBFA das Instrument der Kassenstärker ein, um Liquidität für jene Zeiträume zur Verfügung zu stellen, in denen diese tatsächlich benötigt wurde. Alle Instrumente, die die OeBFA zur Aufnahme von Finanzschulden einsetzte, konnten dabei auch grundsätzlich als Kassenstärker fungieren. Im Rahmen der täglichen Detailplanung hatte die OeBFA ergänzend zu ihrer Planung auch die bestehende Nachfrage der Geldmarktteilnehmer nach den verschiedenen Finanzierungsinstrumenten zu berücksichtigen, beispielsweise nach Austrian Treasury Bills, Austrian Commercial Papers oder Barvorlagen. Die Laufzeiten der Instrumente richteten sich daher einerseits nach der erwarteten Dauer des Liquiditätsbedarfs und andererseits nach den am Markt nachgefragten Laufzeiten für Finanzierungsinstrumente.

⁸³ Primärmittel des Bundes waren definiert als Ein- und Auszahlungen des Bundes vor Berücksichtigung der Zinszahlungen.

(2) Die nachfolgende Abbildung zeigt die Umsatzentwicklung der Kassenstärker im Zeitraum 2021 bis 2025:

Abbildung 5: Umsatzentwicklung der Kassenstärker



Quelle: OeBFA; Darstellung: RH

Die OeBFA nahm 2021 Kassenstärker in Höhe von 46,805 Mrd. EUR auf. Im darauffolgenden Jahr sanken diese auf 33,115 Mrd. EUR. 2023 stiegen die Kassenstärker auf 82,189 Mrd. EUR und 2024 weiter auf 100,494 Mrd. EUR. 2025 betrugen sie 94,342 Mrd. EUR.

Ein Großteil der Kassenstärker wurde in heimischer Währung aufgenommen. Je nach Instrument und Kundennachfrage konnten Kassenstärker aber auch in einer Fremdwährung aufgenommen werden. Im Jahr 2024 nahm die OeBFA beispielsweise 88,217 Mrd. EUR der

Kassenstärker in heimischer Währung und 12,277 Mrd. EUR in fremder Währung auf. Sämtliche Kassenstärker in fremder Währung sicherte sie dabei mit Devisentermingeschäften ab, wodurch es zu keinen Kursverlusten kommen konnte.

Der starke Anstieg der Kassenstärker in den Jahren 2023 und 2024 war u.a. auf ein Ansteigen der Primärzahlungen des Bundes zurückzuführen. Zusätzlich erforderte der notwendige Aufbau von Liquidität zur Tilgung von fällig gewordenen Anleihen in diesem Zeitraum einen erhöhten Einsatz von Kassenstärkern.

- 31.2 Der RH hielt fest, dass Kassenstärker Finanzierungen sind, die die OeBFA zum unterjährigen Liquiditätsausgleich einsetzte. Da Kassenstärker im selben Finanzjahr getilgt werden mussten, in dem sie aufgenommen wurden, zählten sie nicht zu den Finanzschulden der Republik Österreich. Kassenstärker in fremder Währung waren mit Devisentermingeschäften abgesichert, wodurch es zu keinen Kursverlusten kommen konnte. Im Jahr 2024 nahm die OeBFA Kassenstärker in Höhe von 100,494 Mrd. EUR auf.

Charakteristik von Kassenstärkern

32.1 (1) Bei den in **TZ 31** dargestellten jährlichen Summen der abgeschlossenen Kassenstärker handelte es sich um Umsatz-, nicht um Bestandsgrößen. Die Höhe der jährlichen Umsätze von Kassenstärkern kann daher nicht gleichgesetzt werden mit dem Stand der Verschuldung.⁸⁴

(2) Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Kassenstärker in den Jahren 2021 bis 2024, zugeordnet zu den verschiedenen Finanzierungsinstrumenten, mit denen sie abgeschlossen wurden:

Tabelle 4: Als Kassenstärker eingesetzte Finanzierungsinstrumente

	2021	2022	2023	2024
	in Mrd. EUR			
einseitige Collaterals ¹	0,554	1,777	0,526	0,296
Barvorlagen	3,170	1,461	20,442	37,937
General Collateral Pooling ²	–	–	4,371	–
Austrian Treasury Bills (ATB)	2,016	11,063	14,893	16,791
Austrian Commercial Papers (ACP) in EUR	20,573	8,242	24,576	33,666
Austrian Commercial Papers (ACP) in Fremdwährung	20,492	10,573	17,381	11,804
Summe	46,805	33,115	82,189	100,494

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: OeBFA; Zusammenstellung: RH

¹ Durch (einseitige) Besicherungsvereinbarungen verfügte die OeBFA bei bestimmten Finanzgeschäften über Sicherheiten („Collaterals“) in Form von Geld bzw. Wertpapieren, die sie als Kassenstärker einsetzen konnte.

² General Collateral Pooling ist eine standardisierte besicherte elektronische Finanzierungs- bzw. Veranlagungsplattform, auf der Geldmarktteilnehmer Finanzierungen und Veranlagungen mit höchstmöglicher Sicherheit durchführen können.

Während 2021 der Großteil der Kassenstärker in Austrian Commercial Papers in EUR oder Fremdwährung abgeschlossen wurde, kamen ab 2022 verstärkt Aufnahmen in Austrian Treasury Bills hinzu, weil die OeBFA monatlich stattfindende ATB-Auktionen⁸⁵ einführte. Mit dieser regelmäßigen Emissionstätigkeit stellte sie u.a. den Marktzugang zu kurzfristigen Finanzierungen sicher. Dies führte in Bezug auf den Umsatz von Kassenstärkern zu deutlich gestiegenen Finanzierungsvolumen und somit zu einer erhöhten Volatilität in der Kassenhaltung. In den Jahren 2023 und 2024 intensivierte die OeBFA zusätzlich das Instrument der Barvorlage als Kassenstärker.

⁸⁴ siehe dazu die erläuternde Darstellung im Anhang C

⁸⁵ **ATB** = Austrian Treasury Bills

(3) Die Laufzeiten der Instrumente, die die OeBFA als Kassenstärker einsetzte, richteten sich nach der erwarteten Dauer des Liquiditätsbedarfs sowie nach der Laufzeit der am Markt nachgefragten Finanzierungsinstrumente.

Die nachstehende Tabelle zeigt die von der OeBFA abgeschlossenen Instrumente zur Kassenstärkung zwischen 2021 und 2024 zum jeweiligen Nominale des Instruments, zugeordnet zu verschiedenen Laufzeitkategorien:

Tabelle 5: Laufzeiten der Kassenstärker

	2021		2022		2023		2024	
	in Mrd. EUR	in %	in Mrd. EUR	in %	in Mrd. EUR	in %	in Mrd. EUR	in %
1 Tag	0,554	1	1,778	5	4,197	5	2,116	2
1 Woche	0,667	1	0,601	2	9,705	12	13,928	14
2 Wochen	0,802	2	0,700	2	17,574	21	28,093	28
3 Wochen	0,299	1	0	0	3,493	4	0,952	1
1 Monat	19,236	41	11,300	34	17,798	22	22,827	23
2 Monate	14,035	30	2,282	7	4,745	6	7,729	8
3 Monate	8,727	19	8,928	27	12,785	16	15,375	15
4 Monate	0,235	1	2,489	8	2,028	2	2,798	3
5 Monate	0	0	2,076	6	3,285	4	2,167	2
6 Monate	1,565	3	1,962	6	5,570	7	3,504	3
7 Monate	0,100	0	1,000	3	1,008	1	1,005	1
9 Monate	0,585	1	0	0	0	0	0	0
Summe	46,805	100	33,115	100	82,189	100	100,494	100

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: OeBFA; Zusammenstellung: RH

Die Tabelle zeigt, dass in den Jahren 2021 und 2022 Laufzeiten zwischen einem Monat und drei Monaten vom Markt stärker nachgefragt bzw. von der OeBFA vermehrt abgeschlossen wurden. In den Jahren 2023 und 2024 verminderte sich die Nachfrage nach diesen Laufzeiten, und die Nachfrage nach kürzeren Laufzeiten (eine Woche, zwei Wochen) stieg an. Somit kann der gestiegene Umsatz an Kassenstärkern in den Jahren 2023 und 2024 (siehe Abbildung 5 in [TZ 31](#)) auch auf die kürzeren Laufzeiten der abgeschlossenen Kassenstärker zurückgeführt werden.

- 32.2 Der RH hielt fest, dass es sich bei den jährlichen Ständen an Kassenstärkern um Umsatz-, nicht um Bestandsgrößen handelte. Sie stellten somit keinen Verschuldungsstand dar, sondern die Umsatzsumme der im Rahmen des Liquiditätsmanagements im jeweiligen Jahr abgeschlossenen Kassenstärker.

Die Höhe der Umsätze der jährlichen Kassenstärker hing dabei u.a. ab von:

- einem Ansteigen der Primärzahlungen des Bundes und dem erforderlichen Aufbau von Liquidität zur Tilgung von Bundesanleihen (TZ 31),
- der Einführung regelmäßig stattfindender ATB-Auktionen und
- der Notwendigkeit, kurzfristige Finanzierungsinstrumente öfter verlängern zu müssen als länger laufende.

Limitierung und Kosten

- 33.1 (1) Die Aufnahme von Kassenstärkern zur Liquiditätssteuerung war gesetzlich limitiert. Einerseits erfolgte eine Limitierung über die Ausnutzung der Liquiditätsreserve gemäß § 50 Abs. 3 BHG 2013, andererseits wurden die Umsätze durch das Kassenstärker-Umsatzlimit gemäß Anlage I des Bundesfinanzgesetzes limitiert.

Die nachstehende Tabelle zeigt die beiden Limite für die Kassenstärkung und deren Ausnutzung zwischen 2021 und 2024:

Tabelle 6: Kassenstärker-Limite und deren Ausnutzung

Jahr	Liquiditätsreserve ¹			Kassenstärker-Umsatzlimit ²		
	Limit per 31.12.	maximale Ausnutzung ³	maximale Ausnutzung ³	Limit per 31.12.	Ausnutzung per 31.12.	Ausnutzung per 31.12.
	in Mio. EUR		in %	in Mio. EUR		in %
2021	21.942	10.761	49	90.000	67.618	75
2022	22.597	7.108	32	90.000	46.512	52
2023	22.414	2.013	9	120.000	103.088	86
2024	24.545	3.080	13	195.000	116.931	60

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: OeBFA; Zusammenstellung: RH

¹ gemäß § 50 Abs. 3 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013)

² gemäß Anlage I des Bundesfinanzgesetzes

³ Die Darstellung in der Tabelle enthält die maximale Ausnutzung der Liquiditätsreserve gemäß § 50 Abs. 3 BHG 2013 innerhalb des jeweiligen Jahres. Zum Jahresende kann keine Liquiditätsreserve bestehen, weil Kassenstärker im selben Finanzjahr getilgt werden müssen, in dem sie aufgenommen wurden.

(2) Gemäß § 50 Abs. 3 BHG 2013 hatte die OeBFA zur Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft eine ausreichende Liquidität zu halten. Die hierfür erforderliche Liquiditätsreserve durfte dabei aber 33 % des Finanzierungsrahmens des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes nicht übersteigen. Die Aufnahme von Kassenstärkern im Rahmen des Liquiditätsmanagements der OeBFA war daher durch die Höhe der Liquiditätsreserve des Bundes begrenzt. Die Liquiditätsreserve bewegte sich von 2021 bis 2024 zwischen rd. 22 Mrd. EUR und rd. 25 Mrd. EUR. Im überprüften Zeitraum kam es zu keinen Limitbrüchen durch die OeBFA, da sie die gesetzlich vorgege-

benen Obergrenzen nicht überschritt. Die maximale Ausnutzung der Liquiditätsreserve innerhalb des jeweiligen Jahres bewegte sich zwischen 9 % (2023) und 49 % (2021).

(3) Das Kassenstärker-Umsatzlimit setzte sich aus den jährlich budgetierten kurzfristigen Verpflichtungen zusammen: Einzahlungen aus der Aufnahme von und Auszahlungen aus der Tilgung von vorübergehend zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten sowie Ein- und Auszahlungen infolge eines Kapitaltausches bei Währungstauschverträgen. Es betrug in den Jahren 2021 und 2022 je 90 Mrd. EUR. Im Jahr 2023 waren zunächst 75 Mrd. EUR jeweils für die Aufnahme und Rückzahlung der kurzfristigen Verpflichtungen veranschlagt. Dieser Rahmen wurde im Zuge einer im September 2023 beschlossenen Novelle zum Bundesfinanzgesetz 2023⁸⁶ um bis zu 45 Mrd. EUR aufgestockt. Per 2. Oktober 2023 erhöhte sich das Kassenstärker-Umsatzlimit für das Jahr 2023 somit auf 120 Mrd. EUR. Im Jahr 2024 erhöhte sich das budgetierte Kassenstärker-Umsatzlimit auf 195 Mrd. EUR.

Austrian Commercial Papers in fremder Währung werden bei der Anrechnung auf das Kassenstärker-Umsatzlimit doppelt erfasst und gezählt, weil sowohl die Verbindlichkeit aus der eigentlichen Aufnahme als auch das Absicherungsgeschäft für die Fremdwährung berücksichtigt werden. Im Jahr 2021 hatte dies bei der Anrechnung auf das Limit einen Effekt in Höhe von rd. 20 Mrd. EUR, 2022 von rd. 11 Mrd. EUR, 2023 von rd. 17 Mrd. EUR und 2024 von rd. 12 Mrd. EUR.

In den Jahren 2021 bis 2024 kam es zu keinen Limitbrüchen durch die OeBFA, da sie das Kassenstärker-Umsatzlimit nicht überschritt. Die Ausnutzung des Limits zum Jahresende bewegte sich zwischen 52 % (2022) und 86 % (2023).

(4) Die Zinskosten im Bereich des Liquiditätsmanagements waren maßgeblich vom Zinsniveau im Geldmarktbereich für Finanzierungen bis zu einem Jahr abhängig. Daher konnte die OeBFA sie nur bedingt steuern.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Kosten und die Effektivverzinsung der Kassenstärker zwischen 2021 und 2024:

Tabelle 7: Kosten und Effektivverzinsung der Kassenstärker

	2021	2022	2023	2024
	in Mrd. EUR			
Zinszahlungen und sonstige Finanzaufwendungen	-0,048	-0,034	0,346	0,443
	in %			
durchschnittliche Effektivverzinsung	-0,6	-0,6	2,8	3,6

Quelle: OeBFA; Zusammenstellung: RH

⁸⁶ BGBl. I 114/2023

Die durchschnittliche Verzinsung der Kassenstärker betrug in den Jahren 2021 und 2022 jeweils -0,6 % und bewegte sich somit im negativen Bereich. Anders als in den Vorjahren konnten ab 2023 aus den Kassenstärkern jedoch keine Negativzinsen mehr lukriert werden. 2023 betrug die durchschnittliche Verzinsung 2,8 %, 2024 stieg sie weiter auf 3,6 %. Durch das negative Zinsumfeld ergab sich in den Jahren 2021 und 2022 jeweils ein Ertrag aus der Aufnahme von Kassenstärkern von rd. 48 Mio. EUR (2021) bzw. rd. 34 Mio. EUR (2022). Im Jahr 2023 betrugen die Auszahlungen aus Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen zur Kassenstärkung rd. 346 Mio. EUR. 2024 belief sich dieser Betrag auf rd. 443 Mio. EUR.

- 33.2 Der RH hielt fest, dass die Aufnahme von Kassenstärkern gesetzlich limitiert war. Einerseits bestand eine betragliche Limitierung durch eine vom Finanzierungsrahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes abgeleitete Liquiditätsreserve. Andererseits wurden die Kassenstärker-Umsätze pro Jahr limitiert; bei Kassenstärkern in Fremdwährungen kam es dabei zu einer doppelten Anrechnung auf das Limit. Die OeBFA hielt die gesetzlich vorgegebenen Limite zu den Kassenstärkern im überprüften Zeitraum ein.

Ultralange Bundesanleihen

Überblick

- 34.1 (1) Mit 1. Jänner 2013 wurde die in § 79 Abs. 1 Z 1 BHG 2013 festgelegte maximale Laufzeit für Kreditoperationen des Bundes (wie insbesondere für Bundesanleihen) von 50 auf 70 Jahre erhöht.⁸⁷ Laut den Gesetzesmaterialien führte die stetig steigende Lebenserwartung dazu, „dass sich am Kapitalmarkt (vor allem [in der] Versicherungsbranche) die Nachfrage nach langlaufenden Kreditoperationen immer mehr verstärkt, sodass die Möglichkeit [von] Finanzierungen des Bundes mit längerer Laufzeit von fünfzig Jahren auf siebzig Jahre erhöht werden soll“.

Eine weitere Verlängerung der maximalen Laufzeit (von 70 auf 100 Jahre) trat mit 25. April 2017 in Kraft.⁸⁸ Laut den Gesetzesmaterialien war „aufgrund der verstärkten Nachfrage am Kapitalmarkt nach langlaufenden Veranlagungen, vor allem aus der Versicherungsbranche und von Pensionskassen bzw. Investmentfonds, ausgelöst durch die erhöhte Lebenserwartung und das aktuell sehr niedrige Zinsniveau, eine Abänderung der maximal gesetzlich möglichen Laufzeit für Kreditoperationen von siebzig auf hundert Jahre sinnvoll, da sich langfristige Finanzierungen für den Bund als zweckmäßig und wirtschaftlich darstellen. Andere Staaten (auch aus der Euro-

⁸⁷ BGBl. I 35/2012

⁸⁸ BGBl. I 53/2017

zone) haben in den letzten Jahren die Möglichkeit dieser langfristigen Verschuldung genutzt“.

Der RH verwendet im Rahmen der Follow-up-Überprüfung den Begriff „ultralang“ für Finanzgeschäfte des Bundes mit einer Laufzeit von 50 Jahren und länger.⁸⁹

(2) Die Begebung ultralanger Bundesanleihen bot eine Reihe von Chancen, laut OeBFA insbesondere:

- Historisch tiefe Zinssätze konnten für einen sehr langen Zeitraum fixiert werden.
- Ebenso konnten auch niedrige, sogenannte „Bundspreads“ (Zinsaufschlag in Österreich im Vergleich zu Deutschland) fixiert werden.
- Eine lange Restlaufzeit verringerte das Refinanzierungsrisiko, wirkte sich positiv auf die Bonitätseinschätzung der Rating-Agenturen aus und schuf Stabilität bei den Zinsausgaben.
- Die zur Zeit der jeweiligen Begebung vorherrschende hohe Nachfrage der Investoren konnte ausgenützt werden.

Zusammengefasst war laut OeBFA das Feedback, das sie von Banken, Investoren, Rating-Agenturen und von anderen Schuldenfinanzierungsagenturen zur Begebung ultralanger Anleihen erhielt, durchwegs sehr positiv.

Risiken bei der Begebung ultralanger Anleihen sah die OeBFA keine.

(3) Neben Österreich begaben in jüngerer Vergangenheit noch folgende Staaten der Euro-Zone Staatsanleihen mit Laufzeiten von mehr als 50 Jahren: Belgien (im Zeitraum 2015 bis 2021), Irland (2016 bis 2022) und Slowenien (2021). Hundertjährige Staatsanleihen emittierten neben Österreich auch Belgien und Irland (TZ 35).

- 34.2 Der RH hielt fest, dass Österreich, wie auch andere Staaten der Euro-Zone, Staatsanleihen mit ultralangen Laufzeiten emittierte. Die entsprechende gesetzliche Grundlage sah im Jahr 2013 eine Erhöhung der maximalen Laufzeit von 50 auf 70 Jahre und im Jahr 2017 auf 100 Jahre vor. Die Begebung ultralanger Bundesanleihen erleichterte insbesondere die Fixierung niedriger Zinssätze und von niedrigen „Bundspreads“ (Zinsaufschlag in Österreich im Vergleich zu Deutschland) für einen sehr langen Zeitraum sowie eine Verringerung des Refinanzierungsrisikos aufgrund der langen Restlaufzeit.

⁸⁹ Die OeBFA bezeichnete Finanzgeschäfte des Bundes mit einer Laufzeit von über 50 Jahren als „ultralang“.

Begebung ultralanger Bundesanleihen

- 35.1 (1) Die OeBFA begab seit dem Jahr 2012 insgesamt fünf Bundesanleihen mit einer Laufzeit von 50 Jahren oder länger. Das Gesamtnominale der Grundbegebungen und der bis Mitte 2025 erfolgten Aufstockungen betrug 26,305 Mrd. EUR.⁹⁰

Die folgende Tabelle zeigt mit Stand 30. Juni 2025 das Nominale der von der OeBFA für den Bund begebenen ultralangen Bundesanleihen (Grundbegebung und Aufstockungen), deren Lauf- und Restlaufzeiten und Fälligkeiten sowie den jeweiligen Anteil der Eigenquote zum Zeitpunkt der Begebung:

Tabelle 8: Ausstehende ultralange Bundesanleihen per 30. Juni 2025

Grundbegebung und Aufstockungen	Nominale ¹	Laufzeit	Restlaufzeit	Fälligkeit	Anteil Eigenquote ²
	in Mio. EUR	in Jahren			in %
3,80 % Bundesanleihe 2012–2062/1	4.473,67	50	36,6	26. Jänner 2062	20,34
1,50 % Bundesanleihe 2016–2086/4	3.540,90	70	61,3	2. November 2086	31,70
2,10 % Bundesanleihe 2017–2117/3	6.000,00	100	92,2	20. September 2117	16,67
0,85 % Bundesanleihe 2020–2120/4	5.800,00	100	95,0	30. Juni 2120	52,16
0,70 % Bundesanleihe 2021–2071/2	6.490,00	50	45,8	20. April 2071	24,50
Gesamtnominale ultralanger Bundesanleihen	26.304,56				

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: OeBFA; Zusammenstellung: RH

¹ Nominale inklusive Eigenquote

² Anteil der Eigenquote am Nominale zum Begebungszeitpunkt

Wie aus der Tabelle ersichtlich, begab die OeBFA zwei Bundesanleihen mit einer Laufzeit von 50 Jahren (2012 bzw. 2021⁹¹) und im November 2016 eine Bundesanleihe mit einer Laufzeit von 70 Jahren. Das Nominale der Grundbegebung und der Aufstockungen dieser Bundesanleihe betrug Mitte 2025 insgesamt 3,541 Mrd. EUR. Nach Anhebung der maximalen gesetzlichen Laufzeit im April 2017 auf 100 Jahre (**TZ 34**) legte die OeBFA im September 2017 und im Juni 2020⁹² jeweils eine Bundesanleihe mit einer Laufzeit von 100 Jahren auf. Das Nominale der Grundbegebungen und der bis Mitte 2025 erfolgten Aufstockungen dieser beiden Bundesanleihen gemeinsam betrug 11,8 Mrd. EUR. Das Gesamtnominale aller ultralangen Bundes-

⁹⁰ Neben den zwei in Tabelle 8 angeführten Bundesanleihen mit einer Laufzeit von 100 Jahren begab der Bund in den Jahren 2019 bzw. 2020 zwei Zero-Coupon-Anleihen gemäß dem „Euro Medium Term Note (EMTN) Programme“ der Republik Österreich ebenfalls mit einer Laufzeit von 100 Jahren. Das Gesamtnominale dieser beiden Anleihen betrug 150 Mio. EUR.

⁹¹ siehe zu dieser 50-jährigen Anleihe im Detail **TZ 36**

⁹² siehe zu dieser 100-jährigen Anleihe im Detail **TZ 36**

anleihen betrug mit Jahresmitte 2025 26,305 Mrd. EUR und machte damit 8 % am Gesamtnominale aller in diesem Zeitraum aushaftenden Bundesanleihen aus.⁹³

Die Restlaufzeit der zum 30. Juni 2025 aushaftenden ultralangen Bundesanleihen lag zwischen 36,6 und 95 Jahren. Im Vergleich dazu wiesen die aushaftenden Bundesanleihen aller Laufzeiten eine durchschnittliche Restlaufzeit von rd. 13 Jahren auf.⁹⁴

(2) Die Eigenquote des Bundes war jener Anteil der Bundesanleihen, den der Bund im Eigenbesitz hielt. Durch das Begeben und Halten der Eigenquote entstand noch keine Finanzschuld (sondern erst durch deren späteren Verkauf am Sekundärmarkt).

Aus Sicht der OeBFA ergaben sich aus dem Eigenhandel (Verkauf der Eigenquote) keine Risiken, sondern folgende Möglichkeiten:

- ein besseres Kostenverhältnis für die von der OeBFA aufgenommenen Volumen durch die häufigen Verkäufe der Eigenquote an die Marktteilnehmer,
- Ermöglichung einer effizienten und kostengünstigen Bundesländer- und Rechtsträgerfinanzierung, weil kleinere Volumen günstiger durch den Verkauf der Eigenquote refinanziert werden konnten als durch die Neubegebung oder die Aufstockung einer Bundesanleihe,
- Verbesserung der Liquidität bei den Wertpapieren der Republik Österreich,
- Lieferung von Informationen durch die Aktivitäten der OeBFA am Sekundärmarkt über mögliche Tendenzen bzw. Entwicklungen bei den Wertpapieren der Republik Österreich. Diese flossen wiederum in die Entscheidung der OeBFA über neue Emissionen ein.

Bei den bis Mitte 2025 begebenen bzw. aufgestockten ultralangen Bundesanleihen lag der Anteil der Eigenquote zwischen 16,7 % und 52,2 %. Im Vergleich dazu verblieben bei der Begebung aller im Juni 2025 aushaftenden Bundesanleihen durchschnittlich 19,2 % als Eigenquote im Besitz des Bundes.⁹⁵ In **TZ 36** wird die Eigenquote zweier ausgewählter Bundesanleihen näher dargestellt.

(3) Liegt bei einer Begebung bzw. Aufstockung einer Bundesanleihe das Marktzinsniveau über dem Kuponzinssatz, so schafft ein niedriger Begebungskurs einen Ausgleich, um marktgerechte Konditionen zu erreichen. Steigende Marktzinsen führen dabei auch zu einer steigenden Rendite (Effektivverzinsung) und damit zu einer steigenden finanziellen Gesamtbelastung für die Republik Österreich. Die Differenz zwischen dem Nominalbetrag und dem Wert zum Begebungskurs ergibt in diesem Fall einen Abschlag (Disagio). Umgekehrt entsteht ein Aufschlag (Agio), wenn

⁹³ gerechnet mit dem Stand des Gesamtnominales per 7. August 2025

⁹⁴ Stand 7. August 2025

⁹⁵ Stand Anfang Juni 2025

die Marktzinsen niedriger sind als die Kuponzinsen und der Begebungskurs damit über 100 % steigt.⁹⁶

Ultralange Bundesanleihen sind dabei aufgrund ihrer langen Laufzeit sensitiv im Hinblick auf Unterschiede zwischen dem Kuponzinssatz und der Rendite. Die Entwicklung der Begebungskurse und der Rendite zweier ausgewählter ultralanger Bundesanleihen wird in **TZ 36** näher dargestellt.

(4) Wie im Vorbericht (TZ 3) ausgeführt, hatte die OeBFA vor dem Abschluss von Finanzgeschäften (wie der Begebung von Bundesanleihen) die Einhaltung bestimmter Limite zu überprüfen, die im jeweiligen Bundesfinanzgesetz und im BHG 2013 vorgegeben waren. Diese umfassten z.B. die maximal zulässige Höhe von Kreditoperationen pro Jahr („Abgangsfinanzierung“)⁹⁷ und pro Einzelfall („Einzeltransaktionslimit“)⁹⁸ und ein Laufzeitlimit⁹⁹ für Kreditoperationen.¹⁰⁰

35.2 Der RH hielt fest, dass die OeBFA seit dem Jahr 2012 insgesamt fünf Bundesanleihen mit einer Laufzeit von 50 Jahren oder länger begab: zwei 50-jährige (2012 und 2021), eine 70-jährige (2016) und zwei 100-jährige (2017 und 2020). Das Gesamtnominale der Grundbegebungen und der bis Mitte 2025 erfolgten Aufstockungen dieser fünf Bundesanleihen betrug 26,305 Mrd. EUR und machte damit 8 % des Gesamtnominales aller in diesem Zeitraum aushaftenden Bundesanleihen aus.

Weiters hielt der RH fest, dass der Verkauf der Eigenquote – d.h. von jenem Anteil der Bundesanleihen, den der Bund im Eigenbesitz hielt – eine effiziente und kostengünstige Bundesländer- und Rechtsträgerfinanzierung erleichterte.

Ausgewählte ultralange Bundesanleihen

36.1 (1) Von den fünf ultralangen Bundesanleihen unterzog der RH zwei einer detaillierteren Überprüfung:

- eine 100-jährige Bundesanleihe (die 0,85 % Bundesanleihe 2020–2120/4) und
- eine 50-jährige Bundesanleihe (die 0,70 % Bundesanleihe 2021–2071/2).¹⁰¹

⁹⁶ vgl. Bundesrechnungsabschluss 2024, Textteil Band 3: Schulden, Haftungen und Entwicklung der öffentlichen Finanzen, Kapitel 1.2.6.

⁹⁷ Art. II Abs. 1 des Bundesfinanzgesetzes in Verbindung mit § 79 Abs. 1 BHG 2013

⁹⁸ Art. II Abs. 1 des Bundesfinanzgesetzes

⁹⁹ § 79 Abs. 1 Z 1 BHG 2013

¹⁰⁰ siehe zur Einhaltung dieser gesetzlich vorgegebenen Limite bei zwei ausgewählten ultralangen Bundesanleihen **TZ 36**

¹⁰¹ Wer diese Bundesanleihen zeichnete, erhielt von der Republik Österreich jedes Jahr Zinsen in Höhe von 0,85 % bzw. 0,70 % des jeweils gehaltenen Nominales.



(2) Die folgende Tabelle zeigt für die 0,85 % Bundesanleihe 2020–2120/4 die wesentlichen Daten zur Grundbegebung und zu den Aufstockungen bis 30. Juni 2025:

Tabelle 9: Wesentliche Daten zur 0,85 % Bundesanleihe 2020–2120/4

Begebung	Valutadatum	Nominale ¹	Eigenquote	Laufzeit	Rendite	Begebungskurs
		in Mio. EUR		in Jahren	in % p.a.	in %
Grundbegebung	30. Juni 2020	2.000,00	500,00	100,0	0,88	98,01
1. Aufstockung	8. Juli 2020	100,00	–	100,0	0,76	106,65
2. Aufstockung	9. Juli 2020	150,00	–	100,0	0,73	108,64
3. Aufstockung	29. Juli 2020	100,00	–	99,9	0,63	116,60
4. Aufstockung	5. August 2020	100,00	–	99,9	0,59	119,33
5. Aufstockung	7. Dezember 2020	100,00	–	99,6	0,44	133,00
6. Aufstockung	15. Dezember 2020	250,00	250,00	99,6	0,42	135,23
7. Aufstockung	23. Februar 2021	200,00	95,00	99,4	0,77	105,90
8. Aufstockung	7. Mai 2021	100,00	30,00	99,2	0,98	91,79
9. Aufstockung	14. Mai 2021	100,00	–	99,1	0,99	91,13
10. Aufstockung	31. Mai 2021	300,00	300,00	99,1	1,00	90,71
11. Aufstockung	13. Juli 2021	250,00	250,00	99,0	0,88	98,21
12. Aufstockung	1. Februar 2022	250,00	250,00	98,4	1,08	86,07
13. Aufstockung	8. März 2022	200,00	100,00	98,3	1,22	78,68
14. Aufstockung	16. Mai 2022	200,00	100,00	98,1	2,00	50,76
15. Aufstockung	28. November 2022	200,00	200,00	97,6	2,11	47,95
16. Aufstockung	1. Dezember 2023	200,00	100,00	96,6	2,45	41,05
17. Aufstockung	16. Februar 2024	200,00	150,00	96,4	2,37	42,63
18. Aufstockung	2. April 2024	250,00	250,00	96,2	2,21	45,92
19. Aufstockung	11. Juni 2024	100,00	–	96,1	2,29	44,22
20. Aufstockung	30. September 2024	200,00	200,00	95,8	2,20	46,38
21. Aufstockung	17. April 2025	250,00	250,00	95,2	2,73	36,49
Summe		5.800,00	3.025,00			
Anteil Eigenquote			52,16 %			

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: OeBFA; Zusammenstellung: RH

p.a. = per annum

¹ Nominale inklusive Eigenquote

Bis Mitte 2025 wurde die 0,85 % Bundesanleihe 2020–2120/4 zusätzlich zur Grundbegebung 21-mal aufgestockt. Das damit erreichte Gesamtnominale betrug 5,800 Mrd. EUR. Knapp mehr als die Hälfte davon (52 %) verblieb nach der Begebung zunächst als Eigenquote im Besitz des Bundes. Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung hatte die OeBFA die Eigenquote allerdings bereits zur Gänze am Sekundärmarkt verkauft.

Aufgrund der Entwicklungen des Marktes lag der Begebungskurs bei der ersten bis zur siebenten Aufstockung dieser Bundesanleihe jeweils über 100 %, was zu Aufschlägen (Agien) führte (**TZ 35**). Das danach im Vergleich zum Kuponzinssatz steigende Marktzinsniveau bewirkte bei späteren Aufstockungen zunehmend niedrigere Begebungskurse und zum Teil hohe Abschläge (Disagien). Gleichzeitig stieg die Rendite der Bundesanleihe und damit – angesichts geringerer Begebungserlöse – die Gesamtbelastung der Republik Österreich entsprechend dem Marktzinsniveau.

Die OeBFA hielt bei der Grundbegebung und bei den Aufstockungen der 0,85 % Bundesanleihe 2020–2120/4 alle gesetzlich vorgegebenen Limite ein.¹⁰²

(3) Die folgende Tabelle zeigt für die 0,70 % Bundesanleihe 2021–2071/2 die wesentlichen Daten zur Grundbegebung und zu den Aufstockungen bis 30. Juni 2025:

Tabelle 10: Wesentliche Daten zur 0,70 % Bundesanleihe 2021–2071/2

Begebung	Valutadatum	Nominale ¹	Eigenquote	Laufzeit	Rendite	Begebungskurs
		in Mio. EUR		in Jahren	in % p.a.	in %
Grundbegebung	20. April 2021	2.000,00	250,00	50,0	0,73	99,00
1. Aufstockung	13. Juli 2021	250,00	250,00	49,8	0,71	99,45
2. Aufstockung	26. Jänner 2022	1.250,00	250,00	49,3	1,01	88,24
3. Aufstockung	17. Mai 2023	200,00	100,00	47,9	2,82	44,63
4. Aufstockung	30. Jänner 2024	200,00	200,00	47,2	2,87	44,33
5. Aufstockung	15. Februar 2024	200,00	50,00	47,2	2,92	43,59
6. Aufstockung	2. April 2024	250,00	250,00	47,1	2,78	45,85
7. Aufstockung	10. Mai 2024	977,50	127,50	46,9	2,78	45,79
8. Aufstockung	18. Juli 2024	150,00	–	46,8	2,92	43,74
9. Aufstockung	9. Jänner 2025	862,50	112,50	46,3	2,93	43,96
10. Aufstockung	9. April 2025	150,00	–	46,0	3,32	38,65
Summe		6.490,00	1.590,00			
Anteil Eigenquote			24,50 %			

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: OeBFA; Zusammenstellung: RH

p.a. = per annum

¹ Nominale inklusive Eigenquote

Bis Mitte 2025 stockte die OeBFA die 0,70 % Bundesanleihe 2021–2071/2 zusätzlich zur Grundbegebung zehnmal auf. Damit erreichte die Bundesanleihe ein Nominale von insgesamt 6,490 Mrd. EUR. Mit 1,590 Mrd. EUR verblieb zunächst knapp ein

¹⁰² Alle Urkunden über Finanzschulden des Bundes waren, soweit sich aus ihnen eine Verpflichtung des Bundes ergab, von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten des Rechnungshofes gegenzuzeichnen. Die Gegenzeichnung gewährleistete dabei die Gesetzmäßigkeit der Schuldaufnahme und die ordnungsmäßige Eintragung in das Hauptbuch der Staatsschuld (vgl. Art. 121 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz).

Viertel (24,5 %) des Emissionsvolumens als Eigenquote im Besitz des Bundes. Bis Mitte Juni 2025 verkaufte die OeBFA davon ein Volumen von rd. 1,36 Mrd. EUR am Sekundärmarkt.

Aufgrund der Entwicklung des Marktzinsniveaus ab der zweiten Aufstockung stiegen die Renditen und damit die Gesamtbelastung der Republik Österreich, während niedrigere Begebungskurse zum Teil zu hohen Abschlägen (Disagien) führten.

Die OeBFA hielt bei der Grundbegebung und bei den Aufstockungen der 0,70 % Bundesanleihe 2021–2071/2 alle gesetzlich vorgegebenen Limite ein.

- 36.2 Der RH unterzog zwei der fünf ultralangen Bundesanleihen einer detaillierteren Überprüfung: eine 100-jährige Bundesanleihe (die 0,85 % Bundesanleihe 2020–2120/4) und eine 50-jährige Bundesanleihe (die 0,70 % Bundesanleihe 2021–2071/2). Erstere stockte die OeBFA bis Mitte 2025 21-mal auf (Gesamtnominale damit 5,800 Mrd. EUR), zweitere zehnmal (Gesamtnominale damit 6,490 Mrd. EUR).

Während bei der ausgewählten 50-jährigen Bundesanleihe die Höhe der Eigenquote mit knapp einem Viertel etwas über dem Durchschnitt aller Bundesanleihen (von 19,2 %) lag, war diese bei der ausgewählten 100-jährigen Bundesanleihe mit 52 % ungewöhnlich hoch. Diese Höhe widersprach aber keiner Vorgabe.

Weiters hielt der RH fest, dass die OeBFA bei beiden ausgewählten ultralangen Bundesanleihen sowohl bei der Grundbegebung als auch bei den Aufstockungen die gesetzlich vorgegebenen Limite einhielt.

Bundesschatz

Schließung von bundesschatz.at

- 37.1 (1) Der RH hatte im Vorbericht (TZ 53) festgestellt, dass die OeBFA zur Zeit der damaligen Gebarungsüberprüfung nicht alle durch die Schließung von bundesschatz.at betroffenen Kunden kontaktieren konnte. Nach Ansicht des RH sollten diese ausreichend Zeit erhalten, ihre Gelder auch nach Ablauf der Veranlagungsfrist abrufen zu können.

Der RH hatte der OeBFA daher empfohlen, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um fehlende oder fehlerhafte Wohnadressen nicht erreichbarer Kunden von bundesschatz.at auszuforschen. Andernfalls wäre eine gerichtliche Hinterlegung von Rückzahlungen aus Veranlagungen in Bundesschatzscheinen sicherzustellen.

(2) Die OeBFA hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die Empfehlung des RH umgesetzt zu haben, indem sämtliche Möglichkeiten zur Ausforschung der Kunden nach Abwägung in einer Kosten-Nutzen-Analyse ausgeschöpft worden seien. Erforderlichenfalls werde eine gerichtliche Hinterlegung durchgeführt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die OeBFA quartalsweise eine Aufstellung über die „fehlerhaften Auszahlungen bundesschatz.at“ erstellte. Die noch veranlagten Gelder in bundesschatz.at sanken dabei von rd. 186 Mio. EUR (Stand März 2021 – Vorbericht TZ 53) auf 6,54 Mio. EUR (Stand Ende August 2025).

Zum jeweiligen Fälligkeitstermin überwies die OeBFA die veranlagten Gelder auf das angegebene Referenzkonto. In jenen Fällen, in denen das hinterlegte Referenzkonto nicht aktuell war und eine Rücküberweisung an die OeBFA erfolgte, kontaktierte diese die Anleger und ersuchte um Bekanntgabe einer aktuellen Bankverbindung. Bei einer erfolglosen Kontaktaufnahme via Telefon oder E-Mail führte die OeBFA als nächsten Schritt eine Abfrage im Zentralen Melderegister durch und sandte anschließend ein Schreiben an die zuletzt bekannte Postadresse. Weitere Schritte waren Anfragen an Notare und Gerichte wegen des allfälligen Ablebens der Person sowie Internetrecherchen. Die Kunden waren gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen verpflichtet, Änderungen ihrer Daten an die OeBFA zu melden.

Die OeBFA nahm laut ihren Angaben nach Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse bis zur Zeit der Follow-up-Überprüfung von einer gerichtlichen Hinterlegung von Kundenguthaben Abstand, weil die betroffenen Guthaben nicht hoch genug seien. Eine gerichtliche Hinterlegung sei aus Kostengründen erst ab einem Guthaben von 70.000 EUR sinnvoll. Eine Dokumentation oder schriftliche Aufzeichnung der Kosten-Nutzen-Analyse (mit einem Grenzbetrag von 70.000 EUR) legte die OeBFA dem RH jedoch nicht vor.

- 37.2 Die OeBFA setzte die Empfehlung des RH teilweise um. Sie traf bei unvollständigen bzw. fehlerhaften Kundendaten verschiedene Maßnahmen, um die veranlagten Gelder aus bundesschatz.at zum Fälligkeitstermin auszahlen zu können. Sie hinterlegte die Kundenguthaben aber nicht gerichtlich; eine schriftliche Dokumentation über die Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse legte sie dem RH nicht vor.

Der RH empfahl daher der OeBFA, auch weiterhin alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um fehlende oder fehlerhafte Wohnadressen nicht erreichbarer Anleger von bundesschatz.at auszuforschen. Andernfalls wäre – auf Basis einer schriftlich dokumentierten Kosten-Nutzen-Analyse – eine gerichtliche Hinterlegung von Rückzahlungen aus Veranlagungen in Bundesschatzscheinen sicherzustellen.

- 37.3 Die OeBFA teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Empfehlung zur Kenntnis nehme und eine weitere Evaluierung für die Ausforschung nicht erreichbarer Anleger gemäß den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vornehmen werde. Sie hielt diesbezüglich fest, dass es weder eine gesetzliche noch eine vertragliche Verpflichtung gebe, fehlerhafte Wohnadressen auszuforschen.

Entstehung von Bundesschatz NEU

- 38.1 (1) Im August 2023 trat der damalige Finanzminister¹⁰³ an die OeBFA mit dem Auftrag heran, die „Auflage eines neuen Sparproduktes der Republik Österreich“ zu analysieren. Die OeBFA antwortete umgehend und riet zunächst von der Schaffung eines neuen Online-Sparprodukts (vergleichbar bundesschatz.at) u.a. aus Kostengründen ab. Im September 2023 erarbeitete das Finanzministerium gemeinsam mit der OeBFA ein Optionenpapier zur Ausgestaltung des Bundesschatzes NEU.

(2) Anfang November 2023 stellte der Vorstand der OeBFA an den Aufsichtsrat den Antrag, dieser möge der Umsetzung des Bundesschatzes NEU zustimmen. Diesem Antrag war u.a. ein Schreiben des damaligen Finanzministers vom Oktober 2023 beigelegt. Darin hielt dieser fest:

„Zur Optimierung der öffentlichen Verschuldung ist es sinnvoll, öffentlichen Einheiten des Sektors Staat (Sektor 13 gemäß ESVG 2010) die Möglichkeit zu geben, ihre jeweiligen liquiden Mittel beim Bund zu veranlagern. Diese Möglichkeit unterstützt vordergründig das Gebot der gesetzlich verankerten risikoaversen Grundausrichtung, zu der sich diese Einheiten verpflichtet haben, und stärkt gleichzeitig die Ausweitung der nationalen Investorenbasis. [...] Zu diesem Zweck wird die OeBFA nach entsprechender Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat der OeBFA eine Webapplikation („Bundesschatz NEU“) einrichten, die darauf abzielt, auf technisch einfache Weise ein Konto/Register der jeweiligen Einheit beim Bund, vertreten durch die OeBFA, einzurichten, um anschließend direkt vom Bund Wertpapiere erwerben zu können.“

Das Produkt Bundesschatz NEU war somit als Wertpapier konzipiert, das direkt bei der Republik Österreich erworben werden konnte. Die Einführung des Bundesschatzes NEU beruhte auf § 2 Abs. 1 Z 1 BFinG. Die OeBFA benötigte daher für ihre Tätigkeiten rund um den Bundesschatz NEU keine Bankkonzession im Sinne des Bankwesengesetzes. Zielgruppen waren Privatanleger und öffentliche Einheiten.

¹⁰³ Dr. Magnus Brunner, LL.M.



(3) Technisch wurde die Bundesschatz-Applikation mithilfe der Bundesrechenzentrum GmbH umgesetzt, auf Grundlage der BRZ-OeBFA-Aufgabenübertragungsverordnung 2023, die mit 1. Jänner 2024 in Kraft trat (TZ 18).

- 38.2 Der RH hielt fest, dass der Bundesschatz NEU im Jahr 2023 auf eine Initiative des damaligen Finanzministers zurückging. Das Produkt Bundesschatz NEU war – wie auch schon bundesschatz.at – als Wertpapier konzipiert, das direkt bei der Republik Österreich, vertreten durch die OeBFA, erworben werden konnte. Die OeBFA benötigte dafür keine Bankkonzession im Sinne des Bankwesengesetzes.

Zielgruppen waren sowohl Privatanleger als auch öffentliche Einheiten. Die technische Umsetzung erfolgte durch die OeBFA mithilfe der Bundesrechenzentrum GmbH.

Bundesschatz NEU für Privatanleger

- 39.1 (1) Die OeBFA startete mit dem Bundesschatz NEU im April 2024. Zu diesem Zeitpunkt bot sie die Wertpapiere allerdings nur für Privatanleger an.¹⁰⁴ Die OeBFA legte dabei auch „grüne“ Bundesschätze auf. Bei diesen waren die Mittel zweckgewidmet und dienten der Finanzierung von grünen Ausgaben und Investitionen der Republik Österreich. Die Wertpapiere hatten eine Laufzeit von zwischen einem Monat und zehn Jahren; sie waren entsprechend unterschiedlich verzinst und ab einem Betrag von 100 EUR verfügbar. Die Republik Österreich verrechnete keine Spesen oder Gebühren. Die Zinsen waren am Ende der Laufzeit mit 27,5 % Kapitalertragsteuer besteuert (da der Bundesschatz NEU als Wertpapier konzipiert war).

Die Eröffnung eines Bundesschatz-Kontos und der Erwerb von Bundesschätzen erfolgte zunächst ausschließlich in digitaler Form auf der Website bundesschatz.at unter Verwendung der ID Austria¹⁰⁵ mit Vollfunktion. Ab Juli 2024 war – nach entsprechender Intervention von Vertreterinnen und Vertretern von Seniorenverbänden – die Kontoeröffnung auch in analoger Form möglich. So konnte die Veranlagung auch telefonisch oder auf dem Postweg vorgenommen werden. Die Konditionen waren für alle Kunden gleich – unabhängig davon, ob die Veranlagung in digitaler oder analoger Form erfolgte.

(2) Bis Ende Dezember 2024 hatten Privatanleger rd. 87.000 Konten für den Bundesschatz NEU eröffnet und darauf insgesamt 2,839 Mrd. EUR veranlagt. Bis Ende August 2025 stieg die Zahl der Konten auf rd. 125.000, die veranlagte Summe auf

¹⁰⁴ Siehe aber TZ 40; Veranlagungen des Sektors Staat in den Bundesschatz NEU waren ab Juni 2025 möglich.

¹⁰⁵ Über die ID Austria (eine Weiterentwicklung von Handy-Signatur und Bürgerkarte) konnten sich Personen sicher online identifizieren.

4,484 Mrd. EUR. Die folgende Tabelle zeigt die Aufteilung in digitale und analoge Kontoeröffnungen und Veranlagungen:

Tabelle 11: Bundesschatz NEU – Anzahl der Konten und veranlagte Summe

Bundes- schatz NEU	veranlagte Summe 31. Dezember 2024		veranlagte Summe 31. August 2025		Konten 31. Dezem- ber 2024		Konten 31. August 2025	
	in Mio. EUR	in %	in Mio. EUR	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
digital	2.756,17	97	4.326,09	96,5	85.444	98	122.865	98,2
analog	83,14	3	158,26	3,5	1.427	2	2.314	1,8
gesamt	2.839,32	100	4.484,35	100	86.871	100	125.179	100

Quelle: OeBFA; Zusammenstellung: RH

Der Anteil der analogen Kontoeröffnungen bzw. der analog durchgeführten Veranlagungen an den jeweiligen Gesamtsummen lag per Ende August 2025 bei 1,8 % bzw. 3,5 %.

(3) Ab Oktober 2024 konnten Mündelgelder für Minderjährige und Personen mit Erwachsenenvertretung bei Bundesschatz NEU veranlagt werden. Ab Mai 2025 stand Rechtsanwältinnen bzw. -anwälten und Notarinnen bzw. Notaren der Bundesschatz NEU für Treuhandkonten für Insolvenz-, Verlassenschafts- oder Pflegschaftsverfahren zur Verfügung.

- 39.2 Der RH hielt fest, dass die OeBFA mit dem Bundesschatz NEU im April 2024 startete. Zu diesem Zeitpunkt bot sie die Wertpapiere allerdings nur für Privatanleger an. Die Eröffnung eines Bundesschatz-Kontos und der Erwerb von Bundesschätzen erfolgte zunächst ausschließlich in digitaler Form. Ab Juli 2024 war die Kontoeröffnung auch in analoger Form möglich. Die Republik Österreich verrechnete keine Spesen oder Gebühren. Die Zinsen hingegen unterlagen einer Kapitalertragsteuer von 27,5 %. Bis Ende August 2025 stieg die Anzahl der von Privatanlegern eröffneten Konten auf rd. 125.000 und die darauf veranlagte Gesamtsumme auf 4,484 Mrd. EUR.

Bundesschatz NEU für den Sektor Staat

- 40.1 (1) Ab Juni 2025 konnten neben Privatanlegern auch die rd. 5.000 Einheiten des Sektors Staat Veranlagungen im Bundesschatz NEU durchführen. Die angebotenen Laufzeiten entsprachen jenen für private Anleger, mit einer Ausnahme: Sektor 13-Einheiten konnten auch eine täglich fällige Variante wählen („Tages-schatz“). Die Zinssätze waren für private und staatliche Anleger gleich. Mit Ende August 2025 hatten 53 öffentliche Einheiten ein Konto eröffnet und insgesamt einen Betrag von 1,012 Mrd. EUR investiert.

Intersektorale Veranlagungen, wie Veranlagungen des Sektors Staat im Bundesschatz NEU, werden auf den gesamtsstaatlichen Schuldenstand angerechnet und wirken sich schuldenmindernd aus. Per 31. Dezember 2024 beliefen sich die liquiden Mittel des Sektors Staat auf rd. 29,6 Mrd. EUR. Eine Veranlagung dieser gesamten liquiden Mittel im Bundesschatz NEU würde laut OeBFA die gesamtsstaatliche Schuldenquote um bis zu sieben Prozentpunkte reduzieren.

(2) Im Juni 2025 verfasste das Finanzministerium eine „Veranlagungsstrategie“ für seine mehrheitlichen direkten Beteiligungen. Diese Strategie war eine verbindliche Grundlage für unternehmensinterne Veranlagungsrichtlinien, soweit dem keine gesellschaftsrechtlichen oder sondergesetzlichen Vorschriften entgegenstanden. Das Finanzministerium gab dabei die einzuhaltenden Veranlagungsgrundsätze und risikoaverse Veranlagungsformen (im Sinne des § 79 Abs. 6 BHG 2013) vor; es hob in diesem Zusammenhang für seine dem Sektor Staat angehörenden Beteiligungen den Bundesschatz NEU und die Darlehen der OeBFA hervor.¹⁰⁶

Das Finanzministerium konnte auf Grundlage des Bundesministeriengesetzes¹⁰⁷ nur im eigenen Wirkungsbereich tätig werden und damit anderen Bundesministerien bei der Erstellung bzw. Anpassung von Veranlagungsrichtlinien keine direkten Vorgaben – etwa zur Aufnahme des Bundesschatzes NEU in eine Veranlagungsstrategie – machen.

- 40.2 Der RH hielt fest, dass intersektorale Veranlagungen, wie ab Juni 2025 Veranlagungen des Sektors Staat im Bundesschatz NEU, auf den gesamtsstaatlichen Schuldenstand angerechnet wurden und sich dabei schuldenmindernd auswirkten. Vor diesem Hintergrund verwies er darauf, dass sich per 31. Dezember 2024 die liquiden Mittel der Einheiten des Sektors Staat auf rd. 29,6 Mrd. EUR beliefen; eine Veranlagung dieser Mittel im Bundesschatz NEU würde laut OeBFA eine Reduktion der gesamtsstaatlichen Schuldenquote um bis zu sieben Prozentpunkte bewirken. Der RH erachtete die Veranlagungen des Sektors Staat im Bundesschatz NEU daher in dieser Hinsicht als zweckmäßig.

Das Finanzministerium verfasste im Juni 2025 eine Veranlagungsstrategie für seine Beteiligungen, in der es u.a. die Anlageform des Bundesschatzes NEU hervorhob. Diese Veranlagungsstrategie galt zwar nur für die mehrheitlichen direkten Beteiligungen des Finanzministeriums, konnte aber aus Sicht des RH auch für die Beteiligungen anderer Bundesministerien herangezogen werden. Der RH hob in diesem Zusammenhang die risikoaverse Veranlagungsmöglichkeit für Einheiten des Sektors Staat im Bundesschatz NEU hervor.

¹⁰⁶ Für alle Beteiligungen – und damit auch für jene nicht dem Sektor Staat zuzurechnenden Beteiligungen des Finanzministeriums – empfahl dieses außerdem Österreichische Bundesanleihen und Austrian Treasury Bills.

¹⁰⁷ BGBl. 76/1986 i.d.g.F.

Der RH empfahl daher dem Finanzministerium, nach Maßgabe seiner Möglichkeiten auch bei anderen Bundesministerien auf – seiner eigenen Veranlagungsstrategie entsprechende – Veranlagungsrichtlinien für deren Beteiligungen hinzuwirken.

- 40.3 Das Finanzministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dieser Empfehlung positiv gegenüberzustehen. Es begrüße, wenn seine Veranlagungsrichtlinie auch für Beteiligungen anderer Bundesministerien herangezogen werde.

Im Bericht des RH werde insbesondere die risikoaverse Veranlagungsmöglichkeit für Einheiten des Sektors Staat im Bundesschatz NEU hervorgehoben. Die Vertreter des Finanzministeriums seien auch in Beteiligungen anderer Ministerien bereits auf die Veranlagungsform Bundesschatz NEU hingewiesen worden.

Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

- 41.1 (1) (a) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 36) festgestellt, dass das Organisationshandbuch der OeBFA, das seit Jänner 2021 in Kraft war, keine Stellenbeschreibung für die Position der bzw. des Geldwäschebeauftragten und einer Stellvertretung enthielt.

Der RH hatte der OeBFA daher empfohlen, eine Stellenbeschreibung für die Position der bzw. des Geldwäschebeauftragten und der Stellvertretung zu erstellen und darin die wesentlichen Aufgaben und Kompetenzen zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und deren organisatorische Eingliederung festzulegen. Dabei wäre sicherzustellen, dass die bzw. der Geldwäschebeauftragte bzw. die Stellvertretung in Ausübung dieser Funktion lediglich dem Vorstand gegenüber verantwortlich und berichtspflichtig ist.

(b) Weiters hatte der RH in seinem Vorbericht (TZ 36) festgestellt, dass die OeBFA zur Zeit der damaligen Gebarungsüberprüfung über eine Geldwäschebeauftragte verfügte. Er hatte jedoch kritisiert, dass diese im überprüften Zeitraum gleichzeitig für die Betreuung der Kunden von bundesschatz.at verantwortlich war. Eine solche Funktionszusammenlegung widersprach dem Selbstprüfungsverbot und barg wesentliche Gefahren von Interessenkonflikten.

Der RH hatte der OeBFA daher empfohlen, die Unabhängigkeit der bzw. des Geldwäschebeauftragten sicherzustellen und auf das Selbstprüfungsverbot zu achten.

(2) Die OeBFA hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass beide Empfehlungen des RH umgesetzt seien. Eine Funktionsbeschreibung für die Mitarbeiterinnen von bundesschatz.at (inklusive Stellvertretung) sei im Organisationshandbuch der OeBFA aufgenommen worden. Dabei seien die wesentlichen Aufgaben und Kompetenzen beschrieben und festgehalten worden. Die Funktion einer bzw. eines Geldwäsche-

beauftragten für bundesschatz.at sei aus Sicht der OeBFA aber nicht zwingend erforderlich, weil aufgrund der Einstellung des Geschäftsbetriebs von bundesschatz.at mit 30. Juni 2020 keine neuen Kundenbeziehungen eingegangen und somit keine Kontoeröffnungen mehr erfolgen würden. Zwei Mitarbeiterinnen würden die bestehenden Kunden (Konten), die sich im Laufe der Zeit stetig reduzieren würden, monitoren.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Bundesschatz NEU ab April 2024 für Privatanleger und seit Juni 2025 auch für Einheiten des Sektors Staat verfügbar war (TZ 38 bis TZ 40). Für den Bundesschatz NEU schuf die OeBFA die Position der bzw. des Geldwäschebeauftragten (inklusive Stellvertretung) und besetzte diese. In das Organisationshandbuch nahm die OeBFA die entsprechende Stellenbeschreibung in der Version vom Jänner 2025 auf. Die bzw. der Geldwäschebeauftragte hatte die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung für den Bereich Bundesschatz NEU sicherzustellen, interne Regelwerke zu erstellen bzw. weiterzuentwickeln, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen und war Ansprechperson für Behörden. Die Berichterstattung der bzw. des Geldwäschebeauftragten richtete sich an den gesamten Vorstand.

(b) Organisatorisch war die zur Zeit der Follow-up-Überprüfung bestellte Geldwäschebeauftragte in der Abteilung Liquiditäts- und Treasurymanagement, Bundesschatz (TZ 2) tätig und damit in der gleichen Abteilung wie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Bundesschatz NEU. Für die Betreuung der Kunden war sie nicht verantwortlich. Die Stellvertretung war zeitgleich die Assistenz des Geschäftsführers Markt. Gemäß der Stellenbeschreibung im Organisationshandbuch war die bzw. der Geldwäschebeauftragte disziplinar dem Geschäftsführer Markt unterstellt. Das Organisationshandbuch enthielt keine Informationen zu einer Verantwortlichkeit der bzw. des Geldwäschebeauftragten gegenüber dem gesamten Vorstand.

Mit der Einführung von Bundesschatz NEU erstellte die OeBFA auch eine Geldwäscherichtlinie, in der die Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festgehalten waren. In dieser Richtlinie hielt die OeBFA auch fest, dass die bzw. der Geldwäschebeauftragte in Ausübung ihrer bzw. seiner Tätigkeiten lediglich dem gesamten Vorstand verantwortlich war und an diesen direkt berichtete.

- 41.2 Die OeBFA setzte die beiden Empfehlungen zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung jeweils teilweise um:

Sie erstellte zwar im Organisationshandbuch betreffend den Bundesschatz NEU eine Stellenbeschreibung für die Position der bzw. des Geldwäschebeauftragten und der Stellvertretung, doch sah diese Beschreibung – im Gegensatz zur OeBFA-internen Geldwäsche-Richtlinie – keine Verantwortlichkeit gegenüber dem gesamten



Vorstand vor. Zudem integrierte die OeBFA die Stellenbeschreibung für Geldwäschebeauftragte erst mit Jänner 2025 in das Organisationshandbuch, obwohl der Bundesschatz NEU bereits im April 2024 eingeführt wurde.

Unter dem Aspekt der Unabhängigkeit der bzw. des Geldwäschebeauftragten und der Stellvertretung sah der RH auch die organisatorische Einordnung in die Abteilung Liquiditäts- und Treasurymanagement, Bundesschatz bzw. als Assistenz eines Geschäftsführers kritisch.

Er empfahl daher der OeBFA, in der Stellenbeschreibung der bzw. des Geldwäschebeauftragten und der Stellvertretung im Organisationshandbuch die Verantwortlichkeit gegenüber dem gesamten Vorstand vorzusehen.

Weiters empfahl der RH der OeBFA, im Hinblick auf die Unabhängigkeit der bzw. des Geldwäschebeauftragten und der Stellvertretung eine andere organisatorische Zuordnung in Erwägung zu ziehen, etwa als eine dem gesamten Vorstand direkt unterstellte Stabsstelle.

Zum Rollen- und Berechtigungskonzept im IT-System zur Verwaltung des Bundesschatzes NEU, also in der Bundesschatz-Applikation, verwies der RH auf seine Empfehlungen in TZ 18.

- 41.3 Die OeBFA teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Empfehlungen des RH zur Kenntnis nehme. Sie werde die Funktionsbeschreibung der bzw. des Geldwäschebeauftragten und der Stellvertretung entsprechend der Geldwäsche-Richtlinie gleichziehen und die Position der bzw. des Geldwäschebeauftragten und der Stellvertretung einer Evaluierung unterziehen.

Rechtsträger- und Länderfinanzierung

Weisungen

- 42.1 (1) Gemäß BFinG¹⁰⁸ hatte die Finanzministerin bzw. der Finanzminister das Recht, der Geschäftsführung der OeBFA Weisungen zur Besorgung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 BFinG zu erteilen. Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 40) festgestellt, dass im damals überprüften Zeitraum die Erteilung von Weisungen der Finanzministerin bzw. des Finanzministers gemäß BFinG an die Geschäftsführung der OeBFA durch drei Organisationseinheiten des Finanzministeriums erfolgte und keine koordinierende Stelle vorgesehen war.

Er hatte daher dem Finanzministerium empfohlen, die Zuständigkeit für die Erteilung der im BFinG vorgesehenen Weisungen der Finanzministerin bzw. des Finanzministers an die OeBFA in einer Organisationseinheit zu bündeln oder eine Zuständigkeit für deren Koordination festzulegen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Finanzministerium mitgeteilt, dass es die Empfehlung des RH umgesetzt habe. Rechtsträgerfinanzierungen beauftrage die Abteilung III/4 des Finanzministeriums, während Gesellschafterweisungen die für Beteiligungen zuständige Präsidialabteilung 5 erteile.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass gemäß der zur Zeit der Follow-up-Überprüfung gültigen Geschäfts- und Personaleinteilung des Finanzministeriums die Präsidialabteilung 5 dafür verantwortlich war, die Eigentümerrechte bei Bundesbeteiligungen im Bereich des Finanzministeriums – z.B. bei der OeBFA – wahrzunehmen. Angelegenheiten der Bundesfinanzierung im Zusammenhang mit der OeBFA lagen – mit Ausnahme der Eigentümervertretung – in der Verantwortung der Abteilung III/4.

Die Präsidialabteilung 5 erteilte im überprüften Zeitraum keine Eigentümerweisungen an die OeBFA, während die Abteilung III/4 laufend Aufforderungen zur Durchführung von Rechtsträger- und Länderfinanzierungen an die OeBFA richtete. Auskunftsgemäß fand eine Koordinierung zwischen den Fachabteilungen statt, allerdings war aus Effizienzgründen keine eigene koordinierende Stelle eingerichtet.

- 42.2 Das Finanzministerium setzt die Empfehlung des RH um, indem es die Zuständigkeit
- für Eigentümerweisungen an die OeBFA der Präsidialabteilung 5 und
 - für Finanzierungsaufforderungen im Rahmen der Rechtsträger- und Länderfinanzierung der Abteilung III/4 zuordnete.

¹⁰⁸ § 3 Abs. 2

Leitlinien des Finanzministeriums für Rechtsträgerfinanzierungen

- 43.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 45) festgestellt, dass aus Sicht der OeBFA und des Finanzministeriums die im Jahr 2019 zur Risikominimierung des Bundes erstellten „Leitlinien des Bundesministeriums für Finanzen für Rechtsträgerfinanzierungen der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur“ nur auf „kleine“ Rechtsträger zutrafen. Dies ging jedoch aus den Leitlinien selbst nicht hervor. Der RH hatte bemängelt, dass für Rechtsträgerfinanzierungen außerhalb des von der OeBFA und vom Finanzministerium definierten Anwendungsbereichs – also für „große“ Rechtsträger – keine vergleichbaren schriftlichen Regelungen vorlagen.

Er hatte daher dem Finanzministerium empfohlen, in den „Leitlinien des Bundesministeriums für Finanzen für Rechtsträgerfinanzierungen der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur“ die Kriterien für deren Anwendungsbereich eindeutig festzulegen. Zudem sollten auch Regelungen für Rechtsträgerfinanzierungen erarbeitet werden, die nicht in den definierten Anwendungsbereich der bestehenden Leitlinien fallen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Finanzministerium mitgeteilt, dass es die „Leitlinien des Bundesministeriums für Finanzen für Rechtsträgerfinanzierungen der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur“ am 29. Juni 2023, anzuwenden ab 1. Juli 2023, entsprechend der Empfehlung des RH erlassen habe. Sie würden jetzt auch jene Rechtsträger umfassen, die bislang von dieser Leitlinie nicht umfasst gewesen seien.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Finanzministerium die Leitlinien für Rechtsträgerfinanzierungen der OeBFA mit Juli 2023 anpasste und darin Regelungen für „große“ Rechtsträger ergänzte. Die wesentlichsten Änderungen bzw. Ergänzungen waren:

- eine Zuordnung bzw. Definition der als „groß“ geltenden Rechtsträger,
- die Darstellung der Informationspflichten und der Governance für „große“ Rechtsträger und für „alle anderen Rechtsträger, denen diese Eigenschaft nicht zukommt“, z.B. in Bezug auf den Eigenmittelanteil, die Darstellung des Risikos, bei der Einholung von Vergleichsangeboten und der Ausgestaltung von Darlehens-Rahmenverträgen,
- in Anlage 1: Darstellung der Voraussetzungen für die Erteilung eines Finanzierungslimits und Ausführungen, welche Unterlagen als Nachweis dienen.

(b) Die Leitlinien sahen bei nicht als groß eingestuften Rechtsträgern grundsätzlich eine „sehr rigide Handhabung“ der Finanzierungen durch die OeBFA vor. Ihre Anwen-



dung zeigte sich darin, dass das Finanzministerium im überprüften Zeitraum Finanzierungsanfragen von öffentlichen Unternehmen teilweise nicht nachkam.

- 43.2 Das Finanzministerium setzte die Empfehlung des RH um, indem es die Leitlinien für Rechtsträgerfinanzierungen der OeBFA mit Juli 2023 anpasste und darin Kriterien für den Anwendungsbereich und Regelungen auch für „große“ Rechtsträger festlegte.

Interne und externe Kontrollen

Interne Revision der OeBFA

- 44.1 (1) Wie der RH in seinem Vorbericht (TZ 50) festgestellt hatte, konnte – auch mangels konkreter Vorgaben – nicht ausgeschlossen werden, dass der Vorstand den jährlichen Prüfplan der OeBFA erstellte. Dies ließ Zweifel an der Unabhängigkeit der Internen Revision zu, die die OeBFA an einen Wirtschaftstreuhandler ausgelagert hatte. Internationale Revisionsstandards sahen vor, dass die Interne Revision den Prüfplan erstellt.¹⁰⁹

Der RH hatte daher der OeBFA empfohlen, festzulegen, dass die Interne Revision auch eigene Vorschläge bei der Ausarbeitung der Prüfpläne einzubringen hat und darüber hinaus über ein Ablehnungsrecht in Bezug auf Vorschläge des Vorstands verfügt.

(2) Laut Mitteilung der OeBFA im Nachfrageverfahren sei sowohl in der Revisionsordnung als auch im Prüfplan festgelegt worden, dass die Interne Revision eigene Vorschläge bei der Ausarbeitung der Prüfpläne einbringe und darüber hinaus über ein Ablehnungsrecht in Bezug auf Vorschläge des Vorstands verfüge.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die OeBFA im Jahr 2023 erstmals eine Revisionsordnung erstellte und in ihr Organisationshandbuch integrierte. Diese enthielt vor allem den Auswahl- und Bestellungsprozess für die Interne Revision, ihre Aufgaben und Befugnisse sowie eine Ablaufbeschreibung des Revisionsprozesses.

Laut Revisionsordnung hatte der Vorstand der OeBFA jährlich einen Vorschlag über den Revisionsplan zu erarbeiten und diesen mit der Internen Revision zu besprechen. Weiters war festgehalten, dass „der Revisionsprüfer das Recht hat, im Rahmen dieses Besprechungstermins die Prüft Themen zu hinterfragen, zu ändern, zu streichen oder zusätzlich eigene Prüft Themen aufzunehmen.“¹¹⁰ In den Revisionsplänen

¹⁰⁹ Gemäß § 8 Abs. 3 BFinG hatte die OeBFA eine Innenrevision einzurichten und konnte sich dabei eines Wirtschaftstreuhanders bedienen.

¹¹⁰ Der sohin abgestimmte Prüfplan wurde dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorgelegt.

für die Jahre 2022 bis 2025 war ersichtlich, dass die Interne Revision den jeweiligen Vorschlag des Vorstands als „adäquat und ausgewogen“ erachtete und annahm.

(b) Einen Nachweis für die Übermittlung der Revisionsordnung an den mit der Internen Revision beauftragten Wirtschaftstreuhänder – zur Kenntnisnahme seiner darin festgelegten Aufgaben und Befugnisse – legte die OeBFA nicht vor. Laut Auskunft der OeBFA würde „die Revisionsordnung einem externen Revisionsprüfer bei Beauftragung per E-Mail übermittelt werden“.

- 44.2 Die OeBFA setzte die Empfehlung des RH um: Sie nahm eine Revisionsordnung in ihr Organisationshandbuch auf, in der eine Bestimmung zu den Befugnissen der Internen Revision bei der Ausarbeitung und Festlegung der Prüfpläne enthalten war.

Der RH stellte jedoch kritisch fest, dass die OeBFA keinen Nachweis dafür vorlegen konnte, dass sie die Revisionsordnung, die die Aufgaben und Befugnisse der Internen Revision enthielt, an den zur Zeit der Follow-up-Überprüfung damit beauftragten Wirtschaftstreuhänder übermittelt hatte.

[Der RH empfahl daher der OeBFA, künftig ihre Revisionsordnung dem mit der Internen Revision der OeBFA beauftragten Wirtschaftstreuhänder – bei dessen Beauftragung – zur Kenntnis zu bringen.](#)

- 44.3 Laut Stellungnahme der OeBFA habe sie in der aktualisierten Revisionsordnung bereits vorgesehen, dass dem Revisionsprüfer zukünftig bei Beauftragung die Revisionsordnung zu übermitteln sei.

Rotation der Internen Revision

- 45.1 Die im Jahr 2023 eingeführte Revisionsordnung der OeBFA sah zur Beauftragung eines Wirtschaftstreuhänders mit der Internen Revision vor, diesen für zwei Jahre mit der Option auf eine Verlängerung um maximal zwei weitere Jahre zu bestellen.

Im Jahr 2024 stimmte der Aufsichtsrat der OeBFA zu, die Beauftragung jenes Wirtschaftstreuhänders, der bereits für die Prüffahre 2020 bis 2023 zum externen Revisionsprüfer der OeBFA bestellt worden war, um weitere drei Jahre (Prüffahre 2024 bis 2026) zu verlängern.

- 45.2 Der RH kritisierte, dass der zur Zeit der Follow-up-Überprüfung mit der Internen Revision der OeBFA beauftragte Wirtschaftstreuhänder für insgesamt sieben Jahre (2020 bis 2026) bestellt war, obwohl die OeBFA in ihrer Revisionsordnung aus dem Jahr 2023 maximal vier Jahre festgelegt hatte.



Der RH empfahl daher der OeBFA, künftig verstärkt auf eine Rotation der mit der Internen Revision der OeBFA beauftragten Wirtschaftstrehänder zu achten, um die Unabhängigkeit der Internen Revision zu erhöhen.

- 45.3 Die OeBFA teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Revisionsordnung erstmals am 1. Juni 2023 in Kraft getreten sei. Der Revisionsprüfer sei in der Aufsichtsratssitzung vom 18. März 2024 für die Jahre 2024 bis 2026 bestellt worden. Die Bestellung des Revisionsprüfers liege somit im zeitlichen Rahmen gemäß Revisionsordnung, die eine Rotation des Revisionsprüfers nach vier Jahren vorsehe. Die seit 1. Juni 2023 geltende Revisionsordnung enthalte keine rückwirkende Bestimmung; die OeBFA habe somit bei der Bestellung des Revisionsprüfers am 18. März 2024 die Revisionsordnung eingehalten und werde dies auch zukünftig tun.
- 45.4 Der RH entgegnete der OeBFA, dass sie – losgelöst vom Inkrafttreten ihrer Regelung des Rotationsprinzips – denselben Wirtschaftstrehänder durchgehend für sieben Jahre bestellte. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Wahrnehmung der Kontrolle durch den Aufsichtsrat

- 46.1 (1) Der RH prüfte die Wahrnehmung der Kontrolle durch den Aufsichtsrat der OeBFA hinsichtlich des persönlichen Naheverhältnisses des Geschäftsführers Markt zur Prokuristin Marktfolge und der damit einhergehenden – auch potenziellen – Interessenkonflikte (TZ 14).
- (2) Der Aufsichtsrat beschäftigte sich seit der erstmaligen Bestellung des – zur Zeit der Follow-up-Überprüfung tätigen – Geschäftsführers Markt im Jahr 2015 punktuell mit dieser Thematik. Die Beschäftigung erfolgte dabei in der Regel anlassbezogen, etwa anlässlich einer Überarbeitung der Geschäftsordnung für den Vorstand, der Vorlage des jährlichen Compliance-Berichts oder der Durchführung der einschlägigen Prüfung der Internen Revision der OeBFA:
- So informierte im Oktober 2015 der damalige Geschäftsführer Marktfolge den Aufsichtsrat aus Anlass eines Antrags auf eine Überarbeitung der Geschäftsordnung für den Vorstand über die – aufgrund des persönlichen Naheverhältnisses – geplanten Maßnahmen (Einschränkung der Zeichnungsbefugnis der Prokuristin Marktfolge und der Funktion des Compliance Officers; TZ 4, TZ 10, TZ 14). Diese Maßnahmen seien „von einem externen Compliance-Berater geprüft und für in Ordnung befunden“ worden.



Weiters beschäftigte sich der Aufsichtsrat mit dem persönlichen Naheverhältnis etwa

- im Zuge der Beschlussfassung über einen Antrag betreffend den Prüfplan der Internen Revision der OeBFA für das Jahr 2021 (Hinzufügung des Prüftemas „Überprüfung der Einhaltung der Trennung von Markt und Marktfolge“),
- aus Anlass der Vorlage des entsprechenden Berichts der Internen Revision der OeBFA ein Jahr später im März 2022 („keine Feststellungen“ bzw. „keine Beanstandungen“ der Internen Revision der OeBFA zum persönlichen Naheverhältnis), sowie
- anlässlich der Vorlage des Compliance-Berichts 2021 im März 2022 (Antrag auf Unterfertigung des Compliance-Berichts auch durch den stellvertretenden Compliance-Officer).

Der Aufsichtsrat nahm in allen Fällen die jeweiligen Anträge an bzw. die jeweiligen Vorlagen zur Kenntnis.

- 46.2 Der RH hielt fest, dass sich der Aufsichtsrat der OeBFA seit 2015 punktuell mit dem persönlichen Naheverhältnis des Geschäftsführers Markt und der Prokuristin Marktfolge sowie den damit einhergehenden – auch potenziellen – Interessenkonflikten beschäftigte. Die Beschäftigung erfolgte dabei in der Regel anlassbezogen. Der RH stellte in diesem Zusammenhang kritisch fest, dass der Aufsichtsrat die entsprechenden Anpassungen der Organisation an die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils mittrug (TZ 14).



Wahrnehmung der Kontrollrechte des Finanzministeriums

- 47.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 51) kritisch festgehalten, dass keine Hinweise auf die Ausübung der Kontrollrechte gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 bis 3 BFinG gegenüber der OeBFA durch die Finanzministerin bzw. den Finanzminister vorlagen. Eine Überprüfung durch die Interne Revision des Finanzministeriums gemäß § 8 Abs. 1 Z 4 BFinG war für 2021 geplant

Er hatte daher dem Finanzministerium empfohlen, künftig die der Finanzministerin bzw. dem Finanzminister vom Gesetzgeber eingeräumten Kontroll- und Einschaurechte gegenüber der OeBFA regelmäßig wahrzunehmen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Finanzministerium mitgeteilt, dass es von seinen gesetzlich verankerten Einschaurechten 2021 Gebrauch gemacht habe und die Empfehlung des RH zu einer künftig regelmäßigeren Wahrnehmung der Kontroll- und Einschaurechte gegenüber der OeBFA aufgreife.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Interne Revision des Finanzministeriums im Jahr 2021 die internen Managementsysteme der OeBFA und das Beteiligungsmanagement des Bundes überprüfte. Prüfungsthemen waren

- die Effizienz des Führungs- und Steuerungssystems der OeBFA,
- das Interne Kontrollsystem der OeBFA,
- das System des Risikomanagements der OeBFA und
- die Effektivität und Effizienz des Beteiligungsmanagements betreffend die OeBFA.

Die Interne Revision des Finanzministeriums stellte dabei fest, dass die internen Managementsysteme der OeBFA effizient und zweckmäßig aufgebaut waren und sich gut zur Erreichung der Unternehmensziele eigneten. Geringfügiges Verbesserungspotenzial bestand z.B. im Berichtswesen zum Risikomanagement. Die drei Empfehlungen betrafen

- die Erstellung von Funktionsbeschreibungen,
- eine Erweiterung der Prozesslandkarte und
- den Risikomanagementprozess im Bereich der operationellen Risiken.

Die Interne Revision des Finanzministeriums sagte zu, auch künftig die Prüfung der OeBFA in ihrer strategischen Prüfungsplanung nach risikoorientierten und ressourcengestützten Kriterien zu berücksichtigen. Gleichzeitig bezog sie auch externe Prüfungen durch andere Kontrollinstanzen (z.B. durch den RH) in ihre Planung ein, was zu einer Verlängerung des Prüfungsintervalls führen konnte. Zur Zeit der Follow-

up-Überprüfung war seitens der Internen Revision des Finanzministeriums nicht absehbar, wann die nächste Prüfung der OeBFA stattfinden wird.

(b) Die Präsidialabteilung 5 des Finanzministeriums analysierte im Rahmen der Beteiligungsverwaltung im Vorfeld von Eigentümer-Jours-Fixes – wie auch bei den anderen Beteiligungsunternehmen – die Jahresabschlüsse der OeBFA. Sie erlangte im Zuge der jährlichen Saldenabstimmung der OeBFA-Abgangsdeckung gemäß § 7 BFinG¹¹¹ auch Einsicht in die Kontosalden der OeBFA. Dies diente laut Finanzministerium insbesondere der Erläuterung und besseren Nachvollziehbarkeit der routinemäßig übermittelten Informationen durch die OeBFA.

- 47.2 Das Finanzministerium setzte die Empfehlung teilweise um. Die Interne Revision des Finanzministeriums führte zwar im Jahr 2021 eine Überprüfung der OeBFA durch, jedoch war über drei Jahre später nicht absehbar, wann die nächste Prüfung der OeBFA stattfinden wird. Der RH hielt angesichts des hohen Transaktionsvolumens der OeBFA ein kürzeres Prüfungsintervall für angemessen, zumal auch die Analysen der OeBFA-Jahresabschlüsse durch die Präsidialabteilung 5 nicht detaillierter ausgestaltet waren als bei den anderen Beteiligungsunternehmen des Finanzministeriums.

Der RH empfahl daher dem Finanzministerium, die vom Gesetzgeber der Finanzministerin bzw. dem Finanzminister eingeräumten Kontroll- und Einschaurechte gegenüber der OeBFA regelmäßig – etwa im Abstand von drei Jahren – wahrzunehmen.

- 47.3 Das Finanzministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass ihm gemäß § 8 Abs. 1 BFinG mehrere unterschiedliche Instrumente zur Wahrnehmung der Aufsichts-, Kontroll- und Einschaurechte gegenüber der OeBFA eingeräumt seien. Diese würden insbesondere das Recht umfassen, Auskünfte und Ausweise zu verlangen, Einschau in Bücher, Schriftstücke und Datenträger zu nehmen, Überprüfungen an Ort und Stelle vorzunehmen, den Abschlussprüfer oder sonstige sachkundige Personen mit Überprüfungen zu beauftragen sowie die Interne Revision des Finanzministeriums mit einer Prüfung der OeBFA zu betrauen. Die Wahrnehmung dieser Aufsichtsrechte sei daher nicht ausschließlich auf Prüfungen durch die Interne Revision des Finanzministeriums beschränkt.

Die Interne Revision des Finanzministeriums habe im Jahr 2021 eine Prüfung der OeBFA durchgeführt. Die künftige Aufnahme der OeBFA in den Prüfungsplan der Internen Revision erfolge weiterhin auf Grundlage der risikoorientierten Prüfungsplanung unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen, der aktuellen Risikolage sowie bereits erfolgter Prüfungs- und Kontrollhandlungen anderer Assurance Provider. Die Prüfungsplanung der Internen Revision erfolge unabhängig, risikoori-

¹¹¹ Vorbericht TZ 48



entiert und nach Maßgabe der einschlägigen fachlichen Standards. Die Empfehlung des RH werde daher insoweit nachvollzogen, als die Kontroll- und Einschaurechte gemäß § 8 Abs. 1 BFinG regelmäßig wahrzunehmen seien. Eine starre Festlegung auf eine Prüfung der OeBFA durch die Interne Revision im Abstand von drei Jahren erscheine weder gesetzlich zwingend noch aus revisionsfachlicher Sicht zweckmäßig. Entscheidend sei vielmehr, dass die gesetzlich vorgesehenen Aufsichtsrechte risikoorientiert, anlassbezogen und unter Berücksichtigung einer effizienten Abstimmung der verschiedenen Assurance Provider wahrgenommen würden.

- 47.4 Der RH entgegnete dem Finanzministerium, dass, wie schon bei der Vorprüfung, auch im Rahmen der Follow-up-Überprüfung – mit Ausnahme der Prüfung der Interne Revision des Finanzministeriums im Jahr 2021 – keine Hinweise auf die Ausübung der im BFinG festgelegten Auskunfts- und Einsichtsrechte vorlagen. Das Finanzministerium übte lediglich weitere Kontrollrechte in Bezug auf die OeBFA aus der Wahrnehmung der Eigentümerrechte und dem Beteiligungs- und Finanzcontrolling aus. Jedoch waren auch hier die Analysen der OeBFA-Jahresabschlüsse durch die Präsidialabteilung 5 nicht detaillierter ausgestaltet als bei den anderen Beteiligungsunternehmen des Finanzministeriums. Aus diesem Grund verblieb der RH bei seiner Empfehlung.

EMPFEHLUNGEN DES RH

48 Der RH hielt zusammenfassend fest, dass

- die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur von 17 überprüften Empfehlungen des Vorberichts zwölf umsetzte, vier teilweise umsetzte und eine nicht umsetzte,
- das Bundesministerium für Finanzen von drei überprüften Empfehlungen des Vorberichts zwei umsetzte und eine teilweise umsetzte.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts			Reihe Bund 2022/20	
Vorbericht		Nachfrageverfahren ¹	Follow-up-Überprüfung	
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungsgrad
Der RH hatte der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) empfohlen,				
5	die wesentlichen Besprechungspunkte der Sitzungen des Vorstands sowie die getroffenen Entscheidungen in einem Protokoll festzuhalten, um eine transparente Entscheidungsfindung sicherzustellen.	umgesetzt	7	teilweise umgesetzt
34	die Umsetzung weiterer Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zur Verhinderung von Insider-Handel zu prüfen, z.B. die Führung einer laufend aktualisierten Sperrliste, mit der die OeBFA ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Handel von Wertpapieren, zu denen der OeBFA Insider-Informationen vorliegen, einschränkt.	zugesagt	9	umgesetzt
34	ein Verzeichnis der Nebenbeschäftigungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu führen. Darin wären sowohl die aufrechten als auch die bereits beendeten Nebenbeschäftigungen – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen – aufzunehmen.	umgesetzt	11	umgesetzt
35	ein webbasiertes Hinweisgebersystem zur Meldung von Compliance-Verstößen zu implementieren.	nicht umgesetzt	12	nicht umgesetzt
7	die für die Erstellung der Schuldenmanagementstrategie erforderlichen Tätigkeiten und die jeweilige Zuständigkeit ihrer daran beteiligten Organisationseinheiten in einer eigenen Prozessbeschreibung zu dokumentieren, um so – auch im Hinblick auf personelle Veränderungen – zu einer möglichst abgestimmten Erstellung der Schuldenmanagementstrategie beizutragen.	umgesetzt	20	umgesetzt
11	die Aktualisierung der Marktrisikorichtlinie möglichst zeitnah abzuschließen. Dabei wären die bestehenden Limite und deren Höhe zur Begrenzung des Zinszahlungsrisikos auf Angemessenheit zu überprüfen und entsprechend anzupassen.	zugesagt	22	umgesetzt
19	Maßnahmen zur Senkung des Kreditrisikos des Bundes, z.B. eine verstärkte Zusammenarbeit mit zentralen Gegenparteien, weiterzuverfolgen.	teilweise umgesetzt	23	umgesetzt

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts			Reihe Bund 2022/20	
Vorbericht		Nachfrageverfahren ¹	Follow-up-Überprüfung	
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungsgrad
22	die Konzeption der Stresstests in regelmäßigen Abständen (z.B. mindestens alle drei Jahre) auf einen Änderungsbedarf hin zu überprüfen. Dabei sollten auch die Erfahrungen aus aktuellen Ereignissen – wie der COVID-19-Pandemie – einfließen.	zugelassen	24	umgesetzt
20	die Einbindung des Aufsichtsrats in die Genehmigung neuer Produkte und bei Änderungen bestehender Produkte – die mit höheren Risiken verbunden sind – vorzusehen (z.B. den Aufsichtsrat unmittelbar in die Genehmigung der Liste der erlaubten Produkte einzubinden) oder den Aufsichtsrat unmittelbar über Änderungen der „Liste der für Neuabschlüsse genehmigten Finanzprodukte“ (z.B. mittels Rundlaufbeschlusses) zu informieren.	umgesetzt	25	umgesetzt
26	im Hinblick auf die Vollständigkeit der Informationen in der Datenbank für operationelle Vorfälle auch das Ende der Umsetzungsfrist und das Datum der tatsächlichen Umsetzung von beschlossenen Maßnahmen zu erfassen.	umgesetzt	26	umgesetzt
27	die Vorgaben zu Inhalt und Umfang von Vollmachten in den Richtlinien zum Management des operationellen Risikos aufzunehmen.	umgesetzt	27	umgesetzt
13	unter Einbeziehung der Erfahrungen des Bundesministeriums für Finanzen die Liquiditätsrisikorichtlinie dahin gehend zu überarbeiten, dass die Beschränkung des Kreditrisikos aus der Liquiditätshaltung beibehalten wird, aber wiederholte Überschreitungen der Maximalliquidität vermieden werden.	umgesetzt	28	umgesetzt
14	die Risikosituation im Liquiditätsmanagement laufend zu beobachten und die vorgenommenen temporären Limit-erhöhungen regelmäßig auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen.	umgesetzt	29	umgesetzt
53	alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um fehlende oder fehlerhafte Wohnadressen nicht erreichbarer Kunden von bundesschatz.at auszuforschen. Andernfalls wäre eine gerichtliche Hinterlegung von Rückzahlungen aus Veranlassungen in Bundesschatzscheinen sicherzustellen.	umgesetzt	37	teilweise umgesetzt
36	eine Stellenbeschreibung für die Position der bzw. des Geldwäschebeauftragten und einer Stellvertretung zu erstellen und darin die wesentlichen Aufgaben und Kompetenzen zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und deren organisatorische Eingliederung festzulegen. Dabei wäre sicherzustellen, dass die bzw. der Geldwäschebeauftragte bzw. die Stellvertretung in Ausübung dieser Funktion lediglich dem Vorstand gegenüber verantwortlich und berichtspflichtig ist.	nicht umgesetzt	41	teilweise umgesetzt
36	Die Unabhängigkeit der bzw. des Geldwäschebeauftragten sicherzustellen und das Selbstprüfungsverbot zu beachten.	nicht umgesetzt	41	teilweise umgesetzt
50	festzulegen, dass die Interne Revision auch eigene Vorschläge bei der Ausarbeitung der Prüfpläne einzubringen hat und darüber hinaus über ein Ablehnungsrecht in Bezug auf Vorschläge des Vorstands verfügt.	umgesetzt	44	umgesetzt

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts			Reihe Bund 2022/20	
Vorbericht		Nachfrageverfahren ¹	Follow-up-Überprüfung	
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungsgrad
Der RH hatte dem Bundesministerium für Finanzen empfohlen,				
40	die Zuständigkeit für die Erteilung der im Bundesfinanzierungsgesetz vorgesehenen Weisungen der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Finanzen an die OeBFA in einer Organisationseinheit zu bündeln oder eine Zuständigkeit für deren Koordination festzulegen.	umgesetzt	42	umgesetzt
45	in den „Leitlinien des Bundesministeriums für Finanzen für Rechtsträgerfinanzierungen der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur“ die Kriterien für deren Anwendungsbereich eindeutig festzulegen. Zudem sollten auch Regelungen für Rechtsträgerfinanzierungen erarbeitet werden, die nicht in den definierten Anwendungsbereich der bestehenden Leitlinien fallen.	umgesetzt	43	umgesetzt
51	die vom Gesetzgeber der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Finanzen eingeräumten Kontroll- und Einschaurechte gegenüber der OeBFA regelmäßig wahrzunehmen.	zugesagt	47	teilweise umgesetzt

¹ Das Ergebnis des Nachfrageverfahrens basiert ausschließlich auf den Angaben der überprüften Stellen, eine Prüfungshandlung des RH erfolgt dabei nicht.

Im Folgenden fasst der RH seine an den Vorbericht anknüpfenden Empfehlungen nach Adressaten zusammen:

Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA)

Der RH empfahl,

- (1) ein Konzept für die Übertragung einzelner Zuständigkeiten jener Personen, bei denen sich wesentliche Funktionen häufen, an andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuarbeiten; dabei wären (potenzielle) Interessenkonflikte zu berücksichtigen, vor allem im Hinblick auf Funktionen, die beide Geschäftsbereiche betreffen (wie etwa die Koordinierung der Internen Revision und die Funktion des Compliance Officers). (TZ 3)
- (2) firmenbuchmäßige Einschränkungen der Zeichnungsbefugnis auch in der Geschäftsordnung für den Vorstand abzubilden, um so auch OeBFA-intern eine transparente Darstellung zu gewährleisten. (TZ 4)
- (3) in der Geschäftsordnung für den Vorstand klarzustellen, in welchen Angelegenheiten im Außenverhältnis eine getrennte Zeichnung von Markt und Marktfolge erforderlich ist. (TZ 4)

-
- (4) künftig bei der Vergabe von Zeichnungsberechtigungen für Bankkonten auf die Vermeidung von (potenziellen) Interessenkonflikten zu achten. Dabei wären die betreffenden Umstände aktiv dem jeweiligen Kreditinstitut zur Kenntnis zu bringen und es wäre nach Möglichkeit für eine systemtechnische Umsetzung zu sorgen. (TZ 4)
 - (5) eine interne Stellvertretungsregelung für die Geschäftsführer auszuarbeiten, die – insbesondere im Falle einer ungeplanten Abwesenheit – eine Genehmigung unter Wahrung der Trennung von Markt und Marktfolge ohne Zeitverzug sicherstellt, um damit die ununterbrochene Handlungsfähigkeit der OeBFA zu gewährleisten. Dabei wäre auf eine effiziente und sparsame Vorgehensweise zu achten. (TZ 5)
 - (6) Abteilungsleitungen nach Freiwerden ehestmöglich nachzubesetzen, um einer Häufung von Funktionen sowie einer hohen Arbeitsbelastung der Geschäftsführer und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entgegenzuwirken. (TZ 6)
 - (7) die wesentlichen Besprechungspunkte der Sitzungen des Vorstands sowie die getroffenen Entscheidungen in gebotener Kürze in einem Protokoll festzuhalten, um eine transparente Dokumentation der Entscheidungsfindung sicherzustellen. (TZ 7)
 - (8) das Kontrollrecht des Compliance Officers für Mitarbeitergeschäfte künftig stichprobenartig auszuüben. (TZ 9)
 - (9) die bestehende Regelung der OeBFA, dass die Überwachungs- und Meldepflichten des Compliance Officers für den Bereich Markt durch den stellvertretenden Compliance Officer wahrzunehmen sind, in die maßgeblichen internen Regelwerke (wie den Compliance-Kodex) zu integrieren. (TZ 10)
 - (10) den Widerspruch zwischen der in der Geschäftsverteilung der OeBFA festgelegten Berichtspflicht des Compliance Officers an den Geschäftsführer Marktfolge und der gelebten Praxis, dass der gesamte Vorstand den Compliance-Bericht erhält, sowie den entsprechenden Regelungen im Organisationshandbuch zu bereinigen. (TZ 10)
 - (11) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch zur Meldung nicht erwerbsmäßiger Nebenbeschäftigungen zu verpflichten, um auch diese auf etwaige Interessenkonflikte und auf Vereinbarkeit mit den dienstlichen Interessen überprüfen zu können. (TZ 11)



- (12) Beurteilungskriterien für die Genehmigung oder Ablehnung einer Nebenbeschäftigung schriftlich festzulegen, z.B. zur Art der Nebenbeschäftigung, zur Angemessenheit des zeitlichen Ausmaßes oder zur Vergütung. (TZ 11)
- (13) ein webbasiertes Hinweisgebersystem zur Meldung von Compliance-Verstößen zu implementieren. (TZ 12)
- (14) den Hinweisgeberprozess der OeBFA im Compliance-Kodex und im Organisationshandbuch an die im Jahr 2015 getroffene Regelung anzupassen, mit der ein Interessenkonflikt aufgrund eines persönlichen Naheverhältnisses ausgeschlossen werden soll. (TZ 13)
- (15) auf die Einhaltung der eigenen Vorgaben der OeBFA zur Überprüfung von Benutzerberechtigungen für IT-Systeme künftig zu achten. Derartige Kontrollen wären regelmäßig – mindestens einmal pro Jahr – durchzuführen und zu protokollieren. (TZ 17)
- (16) automatisierte Auswertungen von Benutzerberechtigungen in die IT-Systeme der OeBFA zu integrieren. (TZ 17)
- (17) Zugangs- oder Zugriffsrechte zu den IT-Systemen der OeBFA externen Personen nur anlassbezogen und zeitlich begrenzt zu gewähren sowie auf das notwendige Ausmaß zu beschränken. Zugangs- oder Zugriffsrechte externer Personen wären regelmäßig auf ihre Erforderlichkeit und ihren Umfang zu überprüfen. (TZ 18)
- (18) den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der OeBFA künftig (nur) jene Zugangs- oder Zugriffsberechtigungen zu IT-Systemen zu gewähren, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben unbedingt erforderlich sind. In diesem Zusammenhang wären auch die bestehenden Rollenspezifikationen in der Bundesschatz-Applikation zu überdenken. (TZ 18)
- (19) in der Bundesschatz-Applikation eine Rolle mit reinen Leserechten einzurichten. (TZ 18)
- (20) die Einführung der Funktion einer Informationssicherheitsmanagerin bzw. eines Informationssicherheitsmanagers (z.B. CISO) – unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit und Effizienz – in Erwägung zu ziehen. Diesbezüglich wäre auch mit den Schuldenmanagementgesellschaften anderer europäischer Staaten in Austausch zu treten. (TZ 19)
- (21) zum Umgang mit Informationssicherheitsvorfällen eine Prozessbeschreibung in das interne Regelwerk der OeBFA aufzunehmen. (TZ 19)

-
- (22) aufgrund der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Angebots zentraler Gegenparteien auch weiterhin Maßnahmen zur Senkung des Kreditrisikos des Bundes, z.B. eine verstärkte Zusammenarbeit mit zentralen Gegenparteien, zu verfolgen. (TZ 23)
- (23) die in der Kreditrisikorichtlinie zur Risikoreduktion gesetzten Maßnahmen in Bezug auf unbesicherte Veranlagungen von Kassenmitteln regelmäßig auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und gegebenenfalls an geänderte Erfordernisse anzupassen. Dabei wäre die Minimierung der Risiken stärker zu gewichten als die Optimierung der Erträge oder Kosten. (TZ 28)
- (24) auch weiterhin alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um fehlende oder fehlerhafte Wohnadressen nicht erreichbarer Anleger von bundesschatz.at auszuforschen. Andernfalls wäre – auf Basis einer schriftlich dokumentierten Kosten-Nutzen-Analyse – eine gerichtliche Hinterlegung von Rückzahlungen aus Veranlagungen in Bundesschatzscheinen sicherzustellen. (TZ 37)
- (25) in der Stellenbeschreibung der bzw. des Geldwäschebeauftragten und der Stellvertretung im Organisationshandbuch die Verantwortlichkeit gegenüber dem gesamten Vorstand vorzusehen. (TZ 41)
- (26) im Hinblick auf die Unabhängigkeit der bzw. des Geldwäschebeauftragten und der Stellvertretung eine andere organisatorische Zuordnung in Erwägung zu ziehen, etwa als eine dem gesamten Vorstand direkt unterstellte Stabsstelle. (TZ 41)
- (27) die Revisionsordnung der OeBFA künftig dem mit der Internen Revision der OeBFA beauftragten Wirtschaftstreuhänder – bei dessen Beauftragung – zur Kenntnis zu bringen. (TZ 44)
- (28) künftig verstärkt auf eine Rotation der mit der Internen Revision der OeBFA beauftragten Wirtschaftstreuhänder zu achten, um die Unabhängigkeit der Internen Revision zu erhöhen. (TZ 45)



Bundesministerium für Finanzen

Der RH empfahl,

- (29) vor der Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung bzw. des Vorstands in Beteiligungen des Bundes das operationelle Risiko (potenzieller) Interessenkonflikte insbesondere aufgrund eines persönlichen Naheverhältnisses zu anderen zentralen Personen in schriftlich nachvollziehbarer Weise zu bewerten. (TZ 14)
- (30) dieses operationelle Risiko – angepasst an die jeweilige Situation – im Risikomanagement umfassend zu berücksichtigen. (TZ 14)
- (31) nach Maßgabe der eigenen Möglichkeiten auch bei anderen Bundesministerien auf – der Veranlagungsstrategie des Bundesministeriums für Finanzen entsprechende – Veranlagungsrichtlinien für deren Beteiligungen hinzuwirken. (TZ 40)
- (32) die vom Gesetzgeber der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Finanzen eingeräumten Kontroll- und Einschaurechte gegenüber der OeBFA regelmäßig – etwa im Abstand von drei Jahren – wahrzunehmen. (TZ 47)



Österreichische Bundesfinanzierungsagentur;
Follow-up-Überprüfung



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im September 2026

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Anhang A

Ressortbezeichnung und -verantwortliche

Tabelle A: Finanzministerium

Ressortbezeichnung	Bundesminister
Bundesministerium für Finanzen	1. September 2014 bis 18. Dezember 2017: Dr. Johann Georg Schelling
	18. Dezember 2017 bis 3. Juni 2019: Hartwig Löger
	3. Juni 2019 bis 7. Jänner 2020: Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA
	7. Jänner 2020 bis 6. Dezember 2021: Mag. Gernot Blümel, MBA
	6. Dezember 2021 bis 20. November 2024: Dr. Magnus Brunner, LL.M.
	20. November 2024 bis 3. März 2025: Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr
	seit 3. März 2025: Dr. Markus Marterbauer

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH



Österreichische Bundesfinanzierungsagentur;
Follow-up-Überprüfung

Anhang B

Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger
in **Fettdruck**

Österreichische Bundesfinanzierungsagentur

Aufsichtsrat

Vorsitz

Mag. Alfred Leisek

(3. September 2020 bis 18. März 2024)

Dr.ⁱⁿ Nadine Wiedermann-Ondrej, MIM (CEMS)

(seit 18. März 2024)

Stellvertretung

Dr. Christoph Pesau

(2. August 2019 bis 30. September 2023)

MMag. Peter Part

(seit 18. März 2024)

Geschäftsführung

Mag. (FH) Markus Stix

(seit 8. Juni 2015)

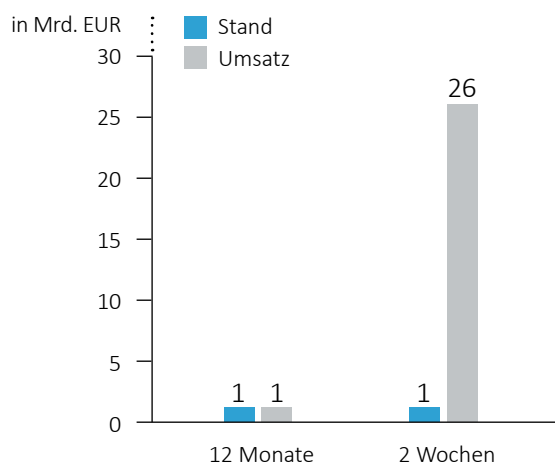
Mag. Walter Jöstl

(seit 17. April 2019)

Anhang C

Kassenstärker – Bestand und Umsatz

Abbildung A: Beispielhafte Gegenüberstellung von Bestand und Umsatz eines Kassenstärkers



Quelle: OeBFA; Darstellung: RH

Der linke Bereich der Abbildung zeigt einen Kassenstärker, der in der Höhe von 1 Mrd. EUR einmalig von 2. Jänner bis 31. Dezember eines Jahres aufgenommen wird. Umsatz und Bestand sind hier mit 1 Mrd. EUR gleich hoch.

Der rechte Bereich der Abbildung zeigt die Auswirkungen auf den Umsatz, wenn der Kassenstärker nicht für die Dauer eines Jahres aufgenommen wird, sondern eine Laufzeit von zwei Wochen hat und nach Beendigung dieser zwei Wochen bis zum

Jahresende immer wieder für jeweils zwei Wochen verlängert wird. Hier kommt es zu 26 Finanzierungen zu je zwei Wochen. Der Umsatz an Kassenstärkern für dieses Jahr beträgt somit 26 Mrd. EUR, während der Bestand (die Verschuldung) immer noch bei 1 Mrd. EUR liegt.

Das Beispiel zeigt zusammengefasst, dass es bei einer Aufnahme von Kassenstärkern je nach Wahl der Laufzeit zu variierenden Umsätzen kommen kann. Diese Umsätze korrelieren daher nicht notwendigerweise mit dem Stand der Verschuldung.



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Geschäftsverteilung der OeBFA	20
Tabelle 2:	Zentrale Personen und wesentliche Funktionen in der OeBFA	22
Tabelle 3:	Beschreibung der Prinzipien eines Internen Kontrollsystems (IKS)	54
Tabelle 4:	Als Kassenstärker eingesetzte Finanzierungsinstrumente	81
Tabelle 5:	Laufzeiten der Kassenstärker	82
Tabelle 6:	Kassenstärker-Limite und deren Ausnutzung	83
Tabelle 7:	Kosten und Effektivverzinsung der Kassenstärker	84
Tabelle 8:	Ausstehende ultralange Bundesanleihen per 30. Juni 2025	87
Tabelle 9:	Wesentliche Daten zur 0,85 % Bundesanleihe 2020–2120/4	90
Tabelle 10:	Wesentliche Daten zur 0,70 % Bundesanleihe 2021–2071/2	91
Tabelle 11:	Bundesschatz NEU – Anzahl der Konten und veranlagte Summe	96

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Umsetzungsstand ausgewählter Empfehlungen aus dem Vorbericht _____	7
Abbildung 2:	Aufbauorganisation der OeBFA _____	18
Abbildung 3:	Risikomanagement der OeBFA _____	66
Abbildung 4:	Entwicklung der Geschäftstätigkeit der OeBFA 2019 bis 2025 _____	78
Abbildung 5:	Umsatzentwicklung der Kassenstärker _____	80

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
ATB	Austrian Treasury Bills (Bundesschatzscheine)
BFinG	Bundesfinanzierungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHG 2013	Bundeshaushaltsgesetz 2013
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CISO	Chief Information Security Officer (Verantwortliche bzw. Verantwortlicher für Informationssicherheit)
COVID	corona virus disease (Coronaviruserkrankheit)
CO ₂	Kohlendioxid
d.h.	das heißt
dRGBI.	deutsches Reichsgesetzblatt
ELAK	elektronischer Akt
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HSchG	HinweisgeberInnenschutzgesetz
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
IT	Informationstechnologie
Mio.	Million
Mrd.	Milliarde
OeBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
rd.	rund
RGBI.	Reichsgesetzblatt



Österreichische Bundesfinanzierungsagentur;
Follow-up-Überprüfung

RH	Rechnungshof
RHG	Rechnungshofgesetz 1948
S.	Seite
TZ	Textzahl
u.a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

R
—
H

